



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 13	RR 14
TOP			4	5
Datum			30.06.2004	08.07.2004

Bearbeiter:

Herr Esser, Herr Goetzens, Herr Keller, Herr Schnell, Frau Krause

32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 10.07.2003,
Az: 20 A 4257/99 –Teil A-

hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

Der Regionalrat beschließt gemäß § 15 Landesplanungsgesetz die Aufstellung der 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf in der mit dieser Vorlage dargestellten Fassung.

Die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen.

Der Regionalrat beauftragt die Verwaltung, den Planentwurf des Regionalrates der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Verwaltung wird weiter beauftragt, die Prüfung über den Vorrang des Abgrabungsbelanges in BSAB in Vogelschutzgebieten in einem Verfahrensabschnitt -Teil B- vorzunehmen.

(Büssow)

Düsseldorf, den .Juni 2004

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:	Seite
<p>Der Regionalrat hat in seiner 11. Sitzung am 02.10.2003 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 10.07.2003, Az: 20 A 4257/99 (vgl. Vorlage 10/6 PA bzw. 11/8 RR) einzuleiten.</p>	
<p>210 Behörden und Stellen sind dazu aufgefordert worden, innerhalb von 3 Monaten zu der geplanten GEP-Änderung Stellung zu nehmen. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endete am 15. Januar 2004.</p>	
<p>Hinsichtlich der in Vogelschutzgebieten oder unmittelbar an diese angrenzenden BSAB sind noch wesentliche Detailfragen zu klären. Die Anregungen und Bedenken zum Thema FFH und Vogelschutz im allgemeinen und den einzelnen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ gelegenen Flächen werden zu einem späteren Zeitpunkt erörtert. Eine genaue Terminierung kann vorerst noch nicht erfolgen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich ferner ergeben, dass noch weitere 6 BSAB im Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ betroffen sind. Alle im Vogelschutzgebiet gelegenen BSAB werden noch nicht zu Vorranggebieten erklärt, dies bleibt einem Verfahrensteil „B“ vorbehalten.</p>	Anlage 5
<p>Die im Verfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Ausgleichsvorschläge der Bezirksplanungsbehörde zu den Punkten</p>	Anlage 6
<ul style="list-style-type: none">• Allgemeines• Textliches Ziel 3.12 „Rohstoffgewinnung“ Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“• Gewässerschutz im allgemeinen und• BSAB's Buderich-Ginderich, Menzelen und Willich-Hardt	Anlage 3
<p>(Verfahrensteil „A“) sind am 31. März 2004 erörtert worden. Von den insgesamt vorgebrachten 64 Anregungen und Bedenken zu diesem Teil beinhalteten 26 Aussagen die zur Kenntnis genommen wurden, zu 15 Anregungen wurde Einvernehmen erreicht, lediglich zu 23 Anregungen und Bedenken konnte kein Einvernehmen erzielt werden.</p>	
Anlagen:	
<ol style="list-style-type: none">1a. Änderungen textliches Ziel und Erläuterungen in Kapitel 3.12, Ziel 1, GEP 991b. Synopse des textlichen Ziel in Kapitel 3.12, Ziel 1; GEP99/Erarbeitungsbeschluss/Aufstellungsbeschluss2. zeichnerische Darstellung zu den BSAB Buderich – Ginderich, Menzelen und Willich – Hardt (Blatt 1 und 2)3. Synopse der Anregungen und Bedenken mit Ausgleichsvorschlägen, Erörterungsergebnis und Beschlussvorschlägen4. Begründung5. Übersichtskarte zu BSAB in den FFH-Gebieten und dem Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“ (Blatt 1 und 2)6. Übersichtskarte zu BSAB in den FFH-Gebieten und dem Vogelschutzgebiete „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (Blatt 1 und 2)7. Beteiligtenliste	

- Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung Fortsetzung -:	Seite
Im Abschnitt „Allgemeines“ sind dies die Anregungen und Bedenken:	Anlage 3
<ul style="list-style-type: none"> • Des Kreises Wesel (170/001) zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Fortschreibung der Wasserbilanz bei der Abwägung ob Abgrabungsvorhaben der Vorrang einzuräumen ist; 	S. 1 - 2
<ul style="list-style-type: none"> • des Fachverbandes Kies und Sand (413/001-003) und der Industrie- und Handelskammer (421/001-004) zur nicht erreichten Rechtssicherheit für Abgrabungsverfahren; 	S. 3 – 6 u. S. 7 - 9
im Abschnitt „textliche Ziel“	
<ul style="list-style-type: none"> • der Naturschutzverbände (205/001) zur Einbeziehung aller naturschutzrelevanten Belange insbesondere der IBA-Flächen. 	S. 5 - 9
im Abschnitt „Gewässerschutz allgemein“	
<ul style="list-style-type: none"> • die nach der Erörterung vorgelegte Anregung der Gemeinde Niederkrüchten (165/001) den BSAB Meinweg wegen der Lage in der WZS III B unter Anwendung der Leitkriterien zu streichen; 	S. 1 - 2
<ul style="list-style-type: none"> • des Fachverbandes Kies und Sand (413/013) gegen einen generellen Ausschluss von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten. Der Konflikt zwischen Gewässerschutz und Abgrabungen soll im Einzelfall entschieden werden. 	S. 3 - 8
im Abschnitt „ BSAB Buderich-Ginderich“	
<ul style="list-style-type: none"> • des Fachverbandes Sand und Kies, des Kreises Wesel, der Gemeinde Alpen, der Stadt Wesel und der Industrie- und Handelskammer (Ergebnis der Erörterung zu 170/002) die Entscheidung zu diesem BSAB bis zur Vorlage der Wasserbilanz zu verschieben. 	S. 1 - 5
im Abschnitt „BSAB Menzelen“	
<ul style="list-style-type: none"> • des Fachverbandes Kies und Sand, des Kreises Wesel, der Gemeinde Alpen der Stadt Wesel und der Industrie- und Handelskammer (Ergebnis der Erörterung zu 170/003) gegen einen generellen Ausschluss von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten. Der Konflikt zwischen Gewässerschutz und Abgrabungen soll im Einzelfall entschieden werden. 	S. 1 - 2
im Abschnitt „BSAB Willich-Hardt“	
<ul style="list-style-type: none"> • Des Kreises Viersen, der Stadt Willich und des Fachverbandes Kies und Sand (Ergebnis der Erörterung zu 160/001) und der Industrie- und Handelskammer (421/005) den BSAB zu erweitern und nicht wegen des Gewässerschutzes zu streichen. 	S. 2 - 9
	S. 17
Die Bezirksplanungsbehörde schlägt aufgrund der Ergebnisse der Erörterung und der hierzu ergangenen Beschlussvorschläge (siehe Anlage 3) vor,	
<ul style="list-style-type: none"> • im Wege der Abwägung durch eine Änderung des textlichen Zieles in Kapitel 3.12 „Rohstoffgewinnung“ Ziel 1, Nr. 2 die außerhalb von Vogelschutzgebieten (VGS) gelegenen BSAB zu Vorranggebieten zu erklären, 	Anl. 1a
<ul style="list-style-type: none"> • die BSAB Buderich-Ginderich, Menzelen und Willich-Hardt zu streichen und 	Anlage 2
<ul style="list-style-type: none"> • die Frage der Vorrangwirkung des Abgrabungsbelanges von BSAB in VSG in einem weiteren Verfahrensabschnitt B zu klären. 	
Zur Vermeidung von Wiederholungen wird wegen der Einzelheiten auf die Begründung verwiesen.	Anlage 4
Der Regionalrat wird gebeten, gemäß §15 LPIG den Aufstellungsbeschluss für die 32. GEP-Änderung für den Regierungsbezirk Düsseldorf wie vorgeschlagen zu fassen und die nicht ausgeräumten Bedenken zurück zu weisen.	

Änderung des textlichen Zieles 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ in Kapitel 3.12 Rohstoffgewinnung des GEP 99

Ziel 1, Nr. 2 wird wie folgt gefasst werden:

„In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.

Für die in der Erläuterung, Nr. 2 besonders benannten BSAB verbleibt es bis zu einer abschließenden Klärung eines Vorranges des Abgrabungsbelanges bei der Aussage, dass in diesen Bereichen der Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein erhöhtes Gewicht zu kommt.“

Erläuterung Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Bewertung, Ermittlung und Darstellung von Abgrabungsbereichen erfolgte u. a. auf der Grundlage der im Abtragungsgutachten durchgeführten raumbezogenen flächendeckenden Konfliktanalyse zur Lenkung der Rohstoffgewinnung in relativ konfliktarme Bereiche. So sind für jede Abtragungsbereichsdarstellung die konkreten Vorkommensverhältnisse, die Bedarfsfragen und die Transportmöglichkeiten in Abstimmung mit allen übrigen raumbeanspruchenden Belangen abgewogen worden. Angesichts der durch das Abtragungsgutachten ermittelten sehr großflächigen Sand- und Kiesvorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf ist mit dieser Abwägung auch verbunden, dass für die nicht als BSAB ausgewiesenen Bereiche ebenfalls private Interessen an einer Rohstoffgewinnung – soweit sie nicht schon ohnehin von den Unternehmen bekannt gegeben wurden – verallgemeinernd unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung einbezogen werden.

Bereits bei der Aufstellung des GEP 99 wurde die Verträglichkeit der BSAB insbesondere mit den Belangen des Gewässerschutzes zum Teil sehr intensiv diskutiert. Hier wurden durchweg Lösungen gefunden, die eine Vereinbarkeit der BSAB (für einzelne BSAB auch an besondere Voraussetzungen/Bedingungen geknüpft) mit dem Gewässerschutz sicherstellen und damit den Vorrang des Abgrabungsbelanges rechtfertigen.

Mit der Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BSAB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP 99 erfassten Belangen, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre.

In den BSAB Blatt L 4304 Wesel – Niedermörmter Oberdorf (ca. 30 ha) werden wasserwirtschaftliche Belange durch die Darstellung als BSAB nicht berührt. Die im Randbereich geringfügig überlagernde Darstellung der BSAB durch die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser und Gewässerschutz steht deshalb der Behandlung als Vorrangbereich im Sinne von Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 2, nicht entgegen.

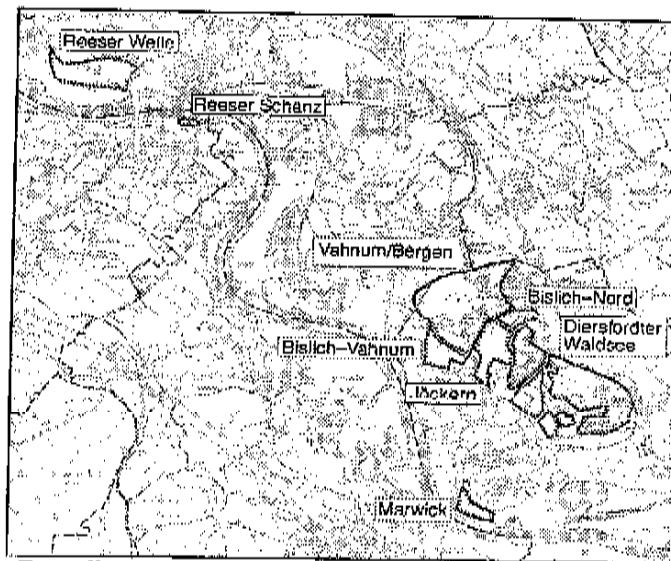
Bei diesem BSAB handelt es sich um eine auf der Ebene der Regionalplanung zeichnerisch maßstabsbedingte Parzellenunschärfe

Für die nachfolgend in drei Übersichten dargestellten BSAB ist noch eine FFH- bzw. Vogelschutzgebietsverträglichkeitsprüfung erforderlich und danach auch eine abschließende Prüfung der Frage, ob hier dem Abgrabungsbelang ebenfalls Vorrang einzuräumen ist. Diese Bereiche liegen im oder unmittelbar angrenzend an die Europäischen Vogelschutzgebiete DE-4203-401 Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (Darstellung 1 und 2) bzw. DE-4603-401

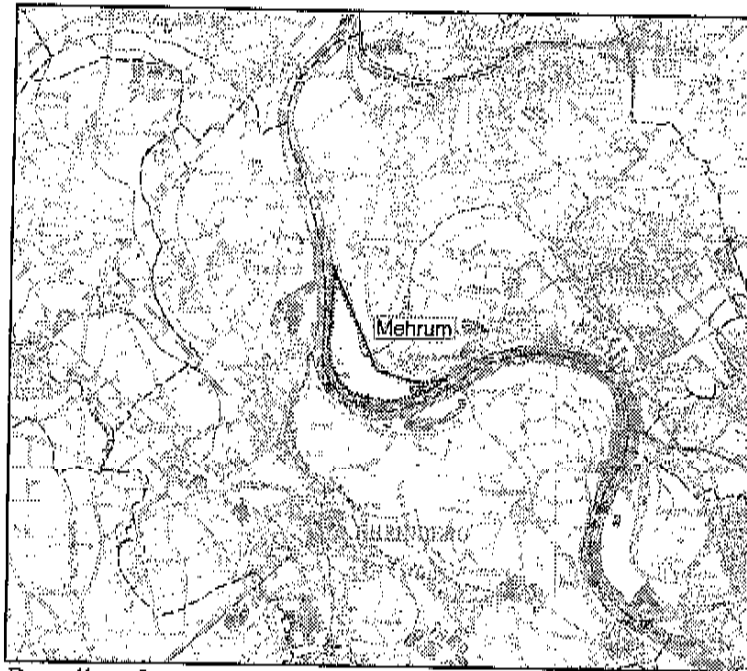
32. GEP-Änderung

Anlage 1a

Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ sowie der FFH-Gebiete DE-4702-302 „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ und DE 4703-301 „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ (Darstellung 3) und unterfallen den besonderen Schutzbestimmungen gemäß § 48d des Landschaftsgesetzes NRW in Verbindung mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Vogelschutz-RL) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-RL). Bis zum Abschluss dieser Prüfungen verbleibt es deshalb für alle aus den nachfolgenden Darstellungen ersichtlichen BSAB zunächst noch bei der mit der 23. GEP-Änderung in Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 7, letzter Absatz „Für die innerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“ sowie „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ liegenden Abgrabungsbereiche für Kies-/Sandgewinnung bzw. Tongewinnung ist in dem anschließenden Genehmigungsverfahren neben dem erforderlichen Nachweis der Verträglichkeit eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung sicherzustellen.“ festgelegten Aussage. Bereits erteilte fachrechtliche Zulassungen für Teilbereiche dieser BSAB bleiben unberührt.

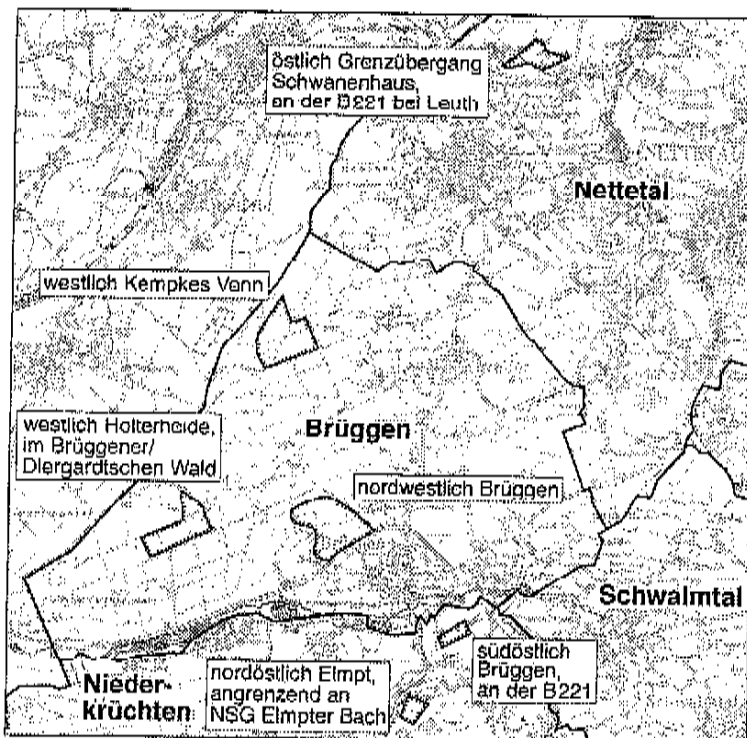


Darstellung 1
BSAB in bzw. angrenzend an die FFH Gebiete und das
Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“



Darstellung 2

BSAB in bzw. unmittelbar angrenzend an die FFH Gebiete und das Vogelschutzgebiet „Untere Niederrhein“



Darstellung 3

BSAB in bzw. unmittelbar angrenzend an die FFH Gebiete und das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“

Der Regionalrat macht mit seiner Abwägung deutlich, dass die Vorranggebiete für BSAB nicht isoliert betrachtet, sondern Bestandteil des GEP 99 insgesamt als integriertes Planungskonzept sind und ein vollständiges ausgewogenes Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen ("Positiv- und Negativflächen") im Plangebiet erkennen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003,

32. GEP-Änderung

Anlage 1a

und Negativflächen") im Plangebiet erkennen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az: 4 C 4/02). Dieses Plankonzept soll im Zuge des Abgrabungsmonitorings und der weiteren Beschlüsse zum Umgang mit den BSAB in Vogelschutzgebieten fortentwickelt werden. Der Regionalrat hat damit für die Abgrabungstätigkeit im Regierungsbezirk Düsseldorf substantiellen Raum geschaffen.

Die ausgewiesenen BSAB reichen damit unter Berücksichtigung des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs über die 10-Jahresfrist hinaus, innerhalb der der GEP gemäß § 15 Abs. 5 LPIG überprüft und ggf. geändert werden soll. Es handelt sich damit um eine auf langfristige Vorsorge ausgerichtete Regionalplanung.

Die BSAB innerhalb der Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“ und „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“, deren Eignung als Vorranggebiet noch geprüft werden muss, sind bei dieser Betrachtung unberücksichtigt geblieben.

Erläuterung Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:

„Bei der abschließenden Abwägung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens muss geprüft werden, ob die privaten Belange des Vorhabensträgers eine Ausnahme vom Ziel in Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 4 rechtfertigen. Wie bereits aufgeführt werden private Interessen im Zuge dieser Abwägung berücksichtigt, soweit sie konkret für einzelne Bereiche seitens der Unternehmen oder Dritter im Zuge der GEP-Aufstellung mitgeteilt oder sonst wie bekannt wurden sowie verallgemeinernd bezogen auf die nach dem Abgrabungsgutachten als grundsätzlich für eine Kiesgewinnung geeigneten Bereiche. Die Privatnützigkeit der Flächen, die von der Ausschlusswirkung der Konzentrationsentscheidung erfasst werden, ist zwar eingeschränkt, wird aber nicht beseitigt. Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Dies setzt -unabhängig von sonstigen Erwägungen- einen atypisch gelagerten Fall voraus und erfordert, dass diese Belange noch nicht im Rahmen des GEP-Aufstellungsverfahrens berücksichtigt wurden.

Für Trockenabgrabungen erfolgt diese Prüfung im Rahmen der Raumordnungsklausel des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wonach Ziele der Raumordnung einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen stehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Das bedeutet, dass Ausnahmen nur in atypisch gelagerten Fällen möglich sind. Diese sind anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Für eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung kommen Umstände in Betracht, die bei der Festlegung einer Vorrang- oder Konzentrationszone nicht berücksichtigt wurden, wobei dies allein eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung noch nicht rechtfertigt, wenn die erstrebte räumliche Erweiterung von erheblichem Ausmaß ist. Auch soweit der GEP einen Abgrabungsstandort anderweitig verplant hat, kommt diesen Planungszielen ein höheres Gewicht zu. Ausnahmen stehen zudem unter dem Vorbehalt, dass die Konzeption, die der Planung zugrunde liegt, als solche nicht in Frage gestellt werden darf und auch das mit der Ausweisung von BSAB an anderer Stelle verfolgte Steuerungsziel nicht unterlaufen werden darf.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den GEP 99 alle Abgrabungsunternehmen aufgefordert worden sind, ihre Abgrabungspläne und -wünsche anzugeben. Diese sind dann in das Abgrabungsgutachten eingeflossen, teilweise -soweit vertretbar- in den GEP-Entwurf übernommen worden, wobei im Zuge des Erarbeitungsverfahrens aufgrund der Anregungen und Bedenken der übrigen Beteiligten ein Teil wieder gestrichen wurde. Die für die Darstellung/Nichtdarstellung maßgeblichen Gründe wurden im GEP-Erbeitungsverfahren für den Bezirksplanungsrat in einer Übersicht

32. GEP-ÄnderungAnlage 1a

zusammengestellt. Eine Ausnahme wird daher nicht in Betracht kommen, wenn es sich um einen Bereich handelt, der von einem Unternehmen oder Dritten als Wunschfläche in das GEP-Verfahren eingebracht wurde, jedoch aufgrund der für den GEP 99 getroffenen Flächenauswahl bei der Abwägung keine Berücksichtigung fand.

Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
Ziel		
(1) Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) sichern die Rohstoffversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Rohstoffbedarfs, der Begrenztheit bestimmter Vorkommen und der dauerhaft-umweltgerechten Raumentwicklung.	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert
(2) Der Gewinnung von Bodenschätzen kommt in diesen Bereichen bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein erhöhtes Gewicht zu.	In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.	In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. Für die in der Erläuterung, Abs. 2 besonders benannten BSAB verbleibt es bis zu einer abschließenden Klärung eines Vorranges des Abgrabungsbelanges bei der Aussage, dass in diesen Bereichen der Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein erhöhtes Gewicht zu kommt.
(3) Die haushälterische Nutzung der Bodenschätze erfordert die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung) und die maximale Ausbeutung (z. B. Vertiefung), sofern fachplanerische Belange nicht entgegenstehen	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert
(4) Abgrabungen sind nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen. Dies gilt auch für Vorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt. Denn auch Abgrabungen geringer Größe	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert

Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
führen zu einer planlosen Inanspruchnahme von Landschaft, wenn sie außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen erfolgen.		
(5) Die Bezirksplanungsbehörde kann hiervon für Abgrabungsvorhaben, die im Zusammenhang mit standortgebundenen Maßnahmen (z. B. Straßenbau) erfolgen sollen, im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn das Abgrabungsvorhaben unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha bleibt. Soweit Abgrabungsgenehmigungen bzw. Planfeststellungen oder bergrechtliche Zulassungen unter Beachtung der Abgrabungsbereichsdarstellung des GEP von 1986 bestandskräftig erteilt / zugelassen worden sind, steht die Nichtdarstellung im GEP von 1999 einer rein zeitlichen Verlängerung im abgrabungsrechtlichen Zulassungsverfahren – unter Berücksichtigung des Kapitels 3.10, Ziel 2 sowie der zugehörigen Erläuterung – im Falle des zwischenzeitlichen Fristablaufs nicht entgegen, sofern hiermit keine Änderung des räumlich ursprünglich genehmigten Umfangs (Tiefe, Fläche) verbunden ist.	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert
(6) Innerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen ist die angestrebte Folgenutzung als landesplanerisches Ziel dargestellt.	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert
(7) Abgrabungen sind nur unter Beachtung dieses Herrichtungszieles zulässig. Im Einzelnen gilt: - Abgrabungen innerhalb von Flächen des	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert

Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
<p>landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems sind entsprechend den Zielen des Biotopverbundes vorrangig als Bereich für den Schutz der Natur bzw. als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung zu entwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erhaltung schutzwürdiger Landschaftsbestandteile und Strukturen ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. - Über die Herrichtung hinaus notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bevorzugt innerhalb der Flächen des Biotopverbundsystems vorzusehen. <p>Abgrabungen in besonders bedeutsamen Gewässerauen sowie in Bereichen zur Neuschaffung von überfluteten Auen sind den Zielen der Auenentwicklung unterzuordnen, Abbau und Folgefunktion müssen den Erhalt und die Schaffung von autotypischen Strukturen gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Nahbereich von Siedlungen sind Abgrabungen, die ebenfalls Biotopverbundfunktionen haben, unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsziele ggf. für die landschaftliche Erholung zu entwickeln. <p>Freizeit- und Erholungsanlagen in Zusammenhang mit Abgrabungsgewässern sind nur zulässig, wenn die Raum- und Umweltverträglichkeit gegeben ist.</p> <p>Für die innerhalb der europäischen Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“ sowie</p>		

Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
„Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald“ liegenden Abgrabungsbereiche für Kies-/Sandgewinnung bzw. Tongewinnung ist in dem anschließenden Genehmigungsverfahren neben dem erforderlichen Nachweis der Verträglichkeit eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung sicherzustellen.		
(8) Die Braunkohlegewinnung erfolgt innerhalb der in den verbindlichen Braunkohlenplänen Frimmersdorf und Garzweiler II festgesetzten Abbaugrenzen.	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert
Erläuterungen		
(1) Die Darstellung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze erfolgte in Abwägung mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Raum, der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Umwelthaushaltes und unter Berücksichtigung der geologischen Lagerstättenmerkmale und der rohstoffwirtschaftlichen Nutzung. In die Abwägung wurde das Gutachten über die zukünftige Rohstoffsicherung/Gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf einbezogen. Flächen von bestandskräftig genehmigten bzw. planfestgestellten oder bergrechtlich zugelassenen, innerhalb von Abgrabungsbereichen des GEP 1986 gelegenen Vorhaben sind nicht mehr im GEP 1999 als Abgrabungen dargestellt worden, weil man davon ausging, dass diese Flächen innerhalb der Genehmigungsdauer abgegraben sein würden. Ei-	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert

Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
ner rein zeitlichen Verlängerung von verfristeten Genehmigungen steht der GEP 99 grundsätzlich nicht entgegen.		
(2) In Anlehnung an das Gutachten verfolgt der Gebietsentwicklungsplan das Ziel, mittel- bis langfristig die Abgrabungsbereiche aus der Rheinaue in das rheinfernere Hinterland zu verlagern und dort an überregionale Straßen bzw. an vorhandene Bahnlinien sozial- und umweltverträglich anzubinden. Vorhandene Abgrabungsbereiche sind im Rahmen einer maximalen Lagerstättenutzung soweit möglich erweitert worden, bevor auf neu darzustellende Abgrabungsbereiche zurückgegriffen wurde.	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert
		Die Bewertung, Ermittlung und Darstellung von Abgrabungsbereichen erfolgte u. a. auf der Grundlage der im Abtragungsgutachten durchgeführten raumbezogenen flächendeckenden Konfliktanalyse zur Lenkung der Rohstoffgewinnung in relativ konfliktarme Bereiche. So sind für jede Abgrabungsbereichsdarstellung die konkreten Vorkommensverhältnisse, die Bedarfsfragen und die Transportmöglichkeiten in Abstimmung mit allen übrigen raumbeanspruchenden Belangen abgewogen worden. Angesichts der durch das Abtragungsgutachten ermittelten sehr großflächigen Sand- und Kiesvorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf ist mit dieser Abwägung auch verbunden, dass für die nicht als BSAB ausgewiesenen Bereiche ebenfalls private Interessen an einer Rohstoffgewinnung –soweit sie nicht schon

Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
		<p>ohnehin von den Unternehmen bekannt gegeben wurden- verallgemeinernd unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung einbezogen werden.</p> <p>Bereits bei der Aufstellung des GEP 99 wurde die Verträglichkeit der BSAB insbesondere mit den Belangen des Gewässerschutzes zum Teil sehr intensiv diskutiert. Hier wurden durchweg Lösungen gefunden, die eine Vereinbarkeit der BSAB (für einzelne BSAB auch an besondere Voraussetzungen/Bedingungen geknüpft) mit dem Gewässerschutz sicherstellen und damit den Vorrang des Abgrabungsbelanges rechtfertigen.</p>
	<p>Mit der Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BASB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP 99 erfassten Belange, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre.</p> <p>In den BSAB Blatt L 4304 Wesel – Niedermörmter Oberdorf (ca. 30 ha) und Blatt L 4504 Moers – Mehrum (ca. 199 ha) werden wasserwirtschaftliche Belange durch die Darstellung als BSAB nicht berührt. Die im Randbereich geringfügig überlagernde Darstellung der BSAB durch die Darstellung eines Bereiches</p>	<p>Mit der Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BASB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP 99 erfassten Belange, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre.</p> <p>In den BSAB Blatt L 4304 Wesel – Niedermörmter Oberdorf (ca. 30 ha) werden wasserwirtschaftliche Belange durch die Darstellung als BSAB nicht berührt. Die im Randbereich geringfügig überlagernde Darstellung der BSAB durch die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser und Gewässerschutz steht deshalb der Behandlung als Vorrangbereich im Sinne von Kapitel 3.12,</p>

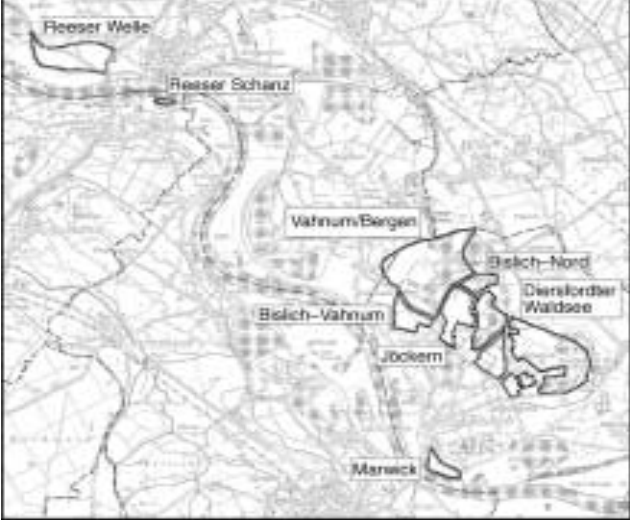
Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
	<p>für den Grundwasser und Gewässerschutz steht deshalb der Behandlung als Vorrangbereich im Sinne von Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 2. nicht entgegen.</p> <p>Bei beiden BSAB handelt es sich um eine auf der Ebene der Regionalplanung zeichnerisch maßstabsbedingte Parzellenunschärfe. Beim BSAB Mehrum ist zudem davon auszugehen, dass das im Wasserschutzzonenverfahren ermittelte Einzugsgebiet im Abgrabungsbereich auf der östlichen Seite des Deiches endet. Es erstreckt sich nicht in das Deichvorland.“</p>	<p>Ziel 1, Nr. 2. nicht entgegen.</p> <p>Bei diesem BSAB handelt es sich um eine auf der Ebene der Regionalplanung zeichnerisch maßstabsbedingte Parzellenunschärfe.</p>
		<p>Für die nachfolgend in drei Übersichten dargestellten BSAB ist noch eine FFH- bzw. Vogelschutzgebietsverträglichkeitsprüfung erforderlich und danach auch eine abschließende Prüfung der Frage, ob hier dem Abgrabungsbelang ebenfalls Vorrang einzuräumen ist. Diese Bereiche liegen im oder unmittelbar angrenzend an die Europäischen Vogelschutzgebiete DE-4203-401 Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (Darstellung 1 und 2) bzw. DE-4603-401 Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ sowie der FFH-Gebiete DE-4702-302 „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ und DE-4703-301 „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ (Darstellung 3) und unterfallen den besonderen Schutzbestimmungen gemäß § 48d des Landschaftsgesetzes NRW in Verbindung mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Er-</p>


Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
		<p>haltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Vogelschutz-RL) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-RL). Bis zum Abschluss dieser Prüfungen verbleibt es deshalb für alle aus den nachfolgenden Darstellungen ersichtlichen BSAB zunächst noch bei der mit der 23. GEP-Änderung in Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 7, letzter Absatz „Für die innerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“ sowie „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ liegenden Abgrabungsbereiche für Kies-/Sandgewinnung bzw. Tongewinnung ist in dem anschließenden Genehmigungsverfahren neben dem erforderlichen Nachweis der Verträglichkeit eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung sicherzustellen.“ festgelegten Aussage. Bereits erteilte fachrechtliche Zulassungen für Teilbereiche dieser BSAB bleiben unberührt.</p>


Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
		 <p data-bbox="1487 927 2069 1066">Darstellung 1 BSAB in bzw. unmittelbar angrenzend an die FFH Gebiete und das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“</p>

Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
		 <p data-bbox="1487 983 2024 1123">Darstellung 2 BSAB in bzw. unmittelbar angrenzend an die FFH Gebiete und das Vogelschutzge- biet „Unterer Niederrhein“</p>

Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
		 <p data-bbox="1487 1042 2074 1219">Darstellung 3 BSAB in bzw. unmittelbar angrenzend an die FFH Gebiete und das Vogelschutzgebiete „Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg“</p> <p data-bbox="1442 1265 2092 1506">Der Regionalrat macht mit seiner Abwägung deutlich, dass die Vorranggebiete für BSAB nicht isoliert betrachtet, sondern Bestandteil des GEP 99 insgesamt als integriertes Planungskonzept sind und ein vollständiges ausgewogenes Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen ("Positiv- und Negativflächen") im Plangebiet erkennen lassen</p>

Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
		<p>(vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az: 4 C 4/02). Dieses Plankonzept soll im Zuge des Abgrabungsmonitorings und der weiteren Beschlüsse zum Umgang mit den BSAB in Vogelschutzgebieten fortentwickelt werden.</p> <p>Der Regionalrat hat damit für die Abgrabungstätigkeit im Regierungsbezirk Düsseldorf substantiellen Raum geschaffen.</p> <p>Die ausgewiesenen BSAB reichen damit unter Berücksichtigung des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs über die 10-Jahresfrist hinaus, innerhalb der der GEP gemäß § 15 Abs. 5 LPIG überprüft und ggf. geändert werden soll. Es handelt sich damit um eine auf langfristige Vorsorge ausgerichtete Regionalplanung.</p> <p>Die BSAB innerhalb der Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“ und „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“, deren Eignung als Vorranggebiet noch geprüft werden muss, sind bei dieser Betrachtung unberücksichtigt geblieben.</p>
(3) Der Rohstoffbedarf ist für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren, für sehr begrenzt verfügbare Rohstoffvorkommen (z. B. Kalkstein, Dolomit, Braunkohle) auch darüber hinaus, berücksichtigt worden. Dabei wurde berücksichtigt, dass zur langfristigen Verfügbarkeit wertvoller Rohstoffe qualifizierte Ersatzstoffe aus dem Baustoffrecycling und die gebündelte Gewinnung von mehreren Rohstoffen einer Lager-	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert

Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
stätte zur Verringerung des Bedarfs an Primärrohstoffen beitragen kann und soll.		
(4) In den Abtragungsbereichen für die Gewinnung von Ton, Tonstein und Lehm im Grenzwald (Kreis Viersen) soll unter Berücksichtigung der angestrebten Wiederherrichtung der Abbau auf die Bodenschätze Ton, Tonstein, Lehm beschränkt bleiben. Ein Abbau von Sand und Kies ist in den Fällen, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Tonabbau durch die heimischen Betriebe der Tonindustrie stehen, außerhalb von Naturschutzgebieten möglich.	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert
(5) Mit der Konzentration von Abtragungsvorhaben auf die dargestellten Abtragungsbereiche wird das Ziel verfolgt, Lage und Größe von Abtragungsvorhaben im Regierungsbezirk zu steuern. Auch Vorhaben mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 ha sollen in den Konzentrationszonen durchgeführt werden. Auf diese Weise sollen die gewinnbaren Rohstoffmengen optimiert und die regionale Flächenbeanspruchung und die Konfliktintensität der Abbautätigkeit vermindert werden.	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert
	Bei der abschließenden Abwägung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens muss geprüft werden, ob die privaten Belange des Vorhabenträgers eine Ausnahme vom Ziel in Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 4 rechtfertigen. Dabei von dem Ziel abzuweichen, Abtragungen nur innerhalb der Abtragungsbereiche vorzunehmen, wird nur in engen Grenzen möglich sein und setzt,	Bei der abschließenden Abwägung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens muss geprüft werden, ob die privaten Belange des Vorhabenträgers eine Ausnahme vom Ziel in Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 4 rechtfertigen. Wie bereits aufgeführt werden private Interessen im Zuge dieser Abwägung berücksichtigt, soweit sie konkret für einzelne Bereiche seitens der Unternehmen oder Dritter

Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
	unabhängig von sonstigen Erwägungen voraus, dass diese Belange noch nicht im Rahmen des GEP-Aufstellungsverfahrens berücksichtigt wurden.“	<p>im Zuge der GEP-Aufstellung mitgeteilt oder sonst wie bekannt wurden sowie verallgemeinernd bezogen auf die nach dem Abtragungsgutachten als grundsätzlich für eine Kiesgewinnung geeigneten Bereiche. Die Privatnützigkeit der Flächen, die von der Ausschlusswirkung der Konzentrationsentscheidung erfasst werden, ist zwar eingeschränkt, wird aber nicht beseitigt. Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Dies setzt - unabhängig von sonstigen Erwägungen- einen atypisch gelagerten Fall voraus und erfordert, dass diese Belange noch nicht im Rahmen des GEP-Aufstellungsverfahrens berücksichtigt wurden. Für Trockenabgrabungen erfolgt diese Prüfung im Rahmen der Raumordnungsklausel des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wonach Ziele der Raumordnung einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen stehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.</p> <p>Das bedeutet, dass Ausnahmen nur in atypisch gelagerten Fällen möglich sind. Diese sind anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Für eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung kommen Umstände in Betracht, die bei der Festlegung einer Vorrang- oder Konzentrationszone nicht berücksichtigt wurden, wobei dies allein eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung</p>

Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
		<p>noch nicht rechtfertigt, wenn die erstrebte räumliche Erweiterung von erheblichem Ausmaß ist. Auch soweit der GEP einen Abgrabungsstandort anderweitig verplant hat, kommt diesen Planungszielen ein höheres Gewicht zu. Ausnahmen stehen zudem unter dem Vorbehalt, dass die Konzeption, die der Planung zugrunde liegt, als solche nicht in Frage gestellt werden darf und auch das mit der Ausweisung von BSAB an anderer Stelle verfolgte Steuerungsziel nicht unterlaufen werden darf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den GEP 99 alle Abgrabungsunternehmen aufgefordert worden sind, ihre Abgrabungspläne und –wünsche anzugeben. Diese sind dann in das Abtragungsgutachten eingeflossen, teilweise –soweit vertretbar– in den GEP-Entwurf übernommen worden, wobei im Zuge des Erarbeitungsverfahrens aufgrund der Anregungen und Bedenken der übrigen Beteiligten ein Teil wieder gestrichen wurde. Die für die Darstellung/Nichtdarstellung maßgeblichen Gründe wurden im GEP-Erarbeitungsverfahren für den Bezirksplanungsrat in einer Übersicht zusammengestellt. Eine Ausnahme wird daher nicht in Betracht kommen, wenn es sich um einen Bereich handelt, der von einem Unternehmen oder Dritten als Wunschfläche in das GEP-Verfahren eingebracht wurde, jedoch aufgrund der für den GEP 99 getroffenen Flächenauswahl bei der Abwägung keine Berücksichtigung fand.</p>
(6) Insbesondere sollen landschaftsökologisch	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert

Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
<p>sensible Bereiche von zukünftigen Abgrabungen freigehalten werden, demgegenüber konfliktärmerer Bereiche unter Berücksichtigung der landschafts- und siedlungsstrukturellen Voraussetzungen und besonderer Förderung umweltverträglicher Gütertransportmöglichkeiten intensiver zur Rohstoffgewinnung genutzt werden. Der Abbau ist räumlich konzentriert und in zeitlich überschaubaren Abschnitten durchzuführen. Für die dargestellten Abgrabungsbereiche sollte ein Gesamtabbaukonzept erstellt werden. Dieses sollte rahmensetzende Angaben zum Abbauablauf, zur Herrichtung/Folgenutzung sowie zum Ausgleich und Ersatz nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung enthalten.</p>		
<p>(7) Rohstoffabbau und Schaffung von Gewässerflächen in stark durch Abbaukonzentration beanspruchten Teilräumen sollen nur zulässig sein, wenn im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und auf örtliche Folgenutzung Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p>	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert
<p>(8) Bei der Bewertung des Raumananspruches Rohstoffgewinnung sind die besonderen Koordinationsmöglichkeiten mit anderen Raumanprüchen zu berücksichtigen, die insbesondere ergeben sind</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Verbesserung des regionalen Freizeitwertes (z. B. durch Schaffung von Erholungsseen und Sportmöglichkeiten), zur Bereitstellung von Verfüllmöglichkeiten bzw. zur Wiederherstellung ursprünglicher Nut- 	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert

Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
<p>zungen, zur landschaftsökologischen Entwicklung (z. B. durch Schaffung von Feuchtgebieten).</p> <p>Durch entsprechende Gestaltungen im Rahmen der planerischen Gesamtkonzeption eines landschaftsbezogenen und umwelt- sowie sozialverträglichen „NaturFreizeitverbundes Niederrhein“ können die Abgrabungsbereiche in Rees im Anschluss an den dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen Reeser Meer“ und in Wesel-Bislich-Diersfordt (naturschutzorientierte Verbesserung durch entsprechende Herrichtung zu einem hochwertigen Sekundärbiotop) in Gebieten/Bereichen mit Schutzfunktionen zu einer Verbesserung der bestehenden oder geplanten Ausgangssituation bzw. der Zieldarstellungen des GEP führen.</p>		
<p>(9) Innerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen ist die angestrebte Folgenutzung als landesplanerisches Ziel dargestellt. Die verbleibenden Wasserflächen sind generalisiert dargestellt. Rohstoffabbau in Bereichen für den Schutz der Natur (Kernbereichen des landesweiten Biotopverbundsystems), international bedeutsamen Gebieten (z. B. RAMSAR-Flächen) und Gewässerauen, für die ein Gewässerauenprogramm erstellt worden ist, sowie die Art der Wiederherrichtung sind nur in Übereinstimmung mit den ökologischen Ent-</p>	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert

Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
wicklungszielen des jeweilig betroffenen Naturraums zulässig. Einzelheiten regelt das Genehmigungsverfahren.		
(10) Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu berücksichtigen.	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert
(11) Im Vorfeld der Tagebaue Garzweiler I und Garzweiler II lagernde Kiese und Sande stehen für den vorlaufenden Abbau durch Dritte zur Verfügung, soweit sie nicht für die Gestaltung des Kippenkörpers und für die Wiedernutzbarmachung benötigt werden. Abgrabungen im Vorfeld sind jedoch spätestens mit der Inanspruchnahme der Flächen für den Braunkohlenbergbau zu beenden. Die dargestellten Abbaugelände für die Braunkohlegewinnung entsprechen den verbindlichen Zielen der Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II, in denen die für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlichen Ziele enthalten sind.	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert
(12) Für eine sozialverträgliche Umsiedlung der Ortschaften Otzenrath, Holz und Spenrath sind nördlich des ASB Hochneukirch und der Ortslage Hackhausen in der Gemeinde Jüchen ausreichend Siedlungsbereiche dargestellt.	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert
(13) In der Erläuterungskarte Abgrabungen sind gemäß Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Boden-	Text wurde nicht geändert	Text wurde nicht geändert

Änderung des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung Ziel 1 *Bodenschätze haushälterisch nutzen* (GEP 99)

Gültige Fassung Stand: März 2004	Fassung Erarbeitungsbeschluss Stand: 01.04.2004	Fassung Aufstellungsbeschluss Stand 13.05.2004
schätze dargestellt und die Abbaugrenzen der beiden Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II nachrichtlich übernommen worden.		

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Allgemeines -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 101 Oberbürgermeisterin der Stadt Duisburg Anregung: 004</p>	
<p>Darüber hinaus wird angeregt, außerhalb der 32. Änderung des GEP die zeichnerisch dargestellten Bereiche für Optionsflächen dahingehend zu überarbeiten, dass die Bereiche „Rheinaue Walsum“ und „Duisburg-Mündelheim“ ersatzlos gestrichen werden. Diese stellen sich aus Sicht der Stadt Duisburg auch langfristig nicht als für den Abbau geeignet dar.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Wunsch der Stadt Duisburg wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um im GEP 99 dargestellte BSAB, sondern um Anmeldungen und Flächenwünsche der Kiesindustrie. Diese sind nicht Gegenstand der 32. Änderung des GEP sondern werden im Rahmen des Abgrabungsmonitoring behandelt. (34. GEP-Änderung)</p>
<p>Beteiligter: 110 Landrat des Kreises Kleve Anregung: 005</p>	
<p>Seitens des Kreisjagdberaters wird darauf hingewiesen, dass jede Nassabgrabung eine Verschlechterung der Lebensbedingungen für landgebundene Wildtiere bedeutet und – bei besonders großen oder ungünstig gelegenen Abgrabungen – gelegentliche Abriegelungseffekte bewirkt, die Wanderbewegungen häufig unmöglich machen, auch wenn durch Kompensationsmaßnahmen ein rechnerischer Ausgleich erreicht wird. Bei der Präzisierung der Abgrabungsbereiche sollte daher darauf geachtet werden, dass mögliche Erweiterungen – gegenüber der jetzigen Darstellung – zu „Einspareffekten“ an anderer Stelle führen.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Hinweis des Kreisjagdberaters wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 170 Landrätin des Kreises Wesel Anregung: 001</p>	
<p>Gegen die Durchführung des Änderungsverfahrens bestehen aus meiner Sicht zur Zeit folgende - teilweise schon bekannte - Bedenken.</p> <p><u>1. Allgemeines</u></p> <p>Des weiteren weise ich auf das Verfahren zur Fortschreibung der Wasserbilanz hin. Insbesondere der Bereich Ginderich könnte möglicherweise durch gegenstehende Belange der Wasserwirtschaft betroffen sein (s.u.). Schon im Zusammenhang mit der Erarbeitung des GEP 99 hatte der Kreis Wesel auf den Sachverhalt verwiesen, dass schon heute große und zukünftig noch größere Mengen von Sumpfungswasser aus den Poldern, die durch den Steinkohlenbergbau entstehen, ungenutzt in den Rhein gepumpt werden. Gerade aus den Poldern Binsheimer Feld und Löhnen/Mommbach Niederung wird überschüssiges Wasser in Trinkwasserqualität gefördert.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Wasserbilanz hat der Regionalrat in seiner 12. Sitzung am 03.12.2003 beschlossen eine Anhörung durchzuführen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Der Kreis Wesel weist darauf hin, dass er mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden ist. Er gehe auf seine Stellungnahme nicht ein. Seine Stellungnahme stelle darauf ab, dass die Fortschreibung der Wasserbilanz bei der Abwägungsent-</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Allgemeines -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
Deshalb muss sich im GEP-Verfahren auch die Frage stellen, ob in Anbetracht des weiter zunehmenden Anfalls von Sumpfungswässern in Trinkwasserqualität die Darstellung von Wasserreservegebieten im heutigen Umfang überhaupt noch gerechtfertigt ist.	<p>scheidung zwischen den Abgrabungsbereichen und dem Gewässerschutz in der 32. GEP-Änderung zu berücksichtigen ist. Siehe auch Ergebnis der Erörterung zu BASB Büderich-Ginderich; Beteiligter 170 Kreis Wesel Anregung 002</p> <p>Keine Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>siehe Anregung 002 zu 170 Kreis Wesel unter BSAB Büderich-Ginderich</p>
<p>Beteiligter: 175 Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort Anregung: 001</p>	
Die Stadt Kamp-Lintfort hat ein grundsätzliches Interesse an einer Bindungswirkung der im GEP festgesetzten Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB). Die 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes und die Neuformulierung und Ergänzungen werden von Seiten der Stadt Kamp-Lintfort begrüßt.	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 177 Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn Anregung: 001</p>	
Der Stadtentwicklungsausschuss als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 wie folgt beraten und beschlossen: Die Stadt Neukirchen-Vluyn stimmt der Intention und den Inhalten der 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes zu.	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 182 Bürgermeister der Stadt Wesel Anregung: 001</p>	
Aus Sicht der Stadt Wesel sind generell die in der 32. Änderung genannten Leitlinien insgesamt zu befürworten. Sie unterstützen die Zielsetzung der Stadt Wesel zur Steuerung der Rohstoffsicherung im Stadtgebiet. Die Notwendigkeit den Komplex Abgrabung generell von Seiten der Raumordnung und Landesplanung durch das Instrumentarium des GEPs zu steuern und somit eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten wird gesehen und auch befürwortet.	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Allgemeines -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 413 Fachverband Kies und Sand Mörtel- und Transportbeton NRW e.V. Anregung: 001</p>	
<p>A Grundsätzliches I. Notwendigkeit der 32. GEP-Änderung Falls der GEP rechtswirksam einerseits Konzentrationszonen für Abgrabungen und andererseits Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete beinhalten soll, ist gemäß dem o.g. OVG-Urteil dieses Änderungsverfahren erforderlich. Dem steht nicht entgegen, dass derzeit eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das OVG-Urteil läuft und dass im Eventualfalle des Obsiegens des Beschwerdeführers das Bundesverwaltungsgericht sich mit den Rechtsfragen befassen und das Urteil jahrelang keine Rechtskraft erlangen würde. Selbst wenn das Bundesverwaltungsgericht der Revision stattgeben würde, würde höchstwahrscheinlich voraussichtlich der GEP Düsseldorf inhaltlich nur so bewertet werden, wie er beim Aufstellen 1998 wohl beabsichtigt war und wie er in jedem Falle nach Durchführung dieses 32. Änderungsverfahrens sein wird, nämlich ein GEP mit Vorranggebieten und Konzentrationszonen. Das laufende Änderungsverfahren wäre allerdings überflüssig gewesen. Abgesehen davon, dass mit einer solchen positiven Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von hier keinesfalls gerechnet wird, wird durch das laufende GEP-Änderungsverfahren aber rasch Klarheit geschaffen, und dieses ist zu begrüßen.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag Die Ausführungen des Fachverbandes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung Die Industrie- und Handelskammer und der Fachverband halten ihre Bedenken aufrecht. Sie sind mit den Ausgleichsvorschlägen hierzu nicht einverstanden. Sie verweisen auf die in ihren Stellungnahmen vorgetragene Argumente und sind zusammenfassend der Auffassung, dass diese GEP-Änderung nicht zu der angestrebten Rechtssicherheit führen wird, weil im wesentlichen die Vorranggebiete nicht in substantieller Weise Abgrabungen im Gebietsentwicklungsplan darstellen. Sie verweisen auch auf ihre Bedenken bezüglich der Plankonzeption mit Hinweis auf die 25-jährige Versorgungssicherheit, die Darstellung einer Reservegebietskarte und die Maßgaben der Landesregierung zum Gebietsentwicklungsplan 99. siehe Anregungen 002 und 003 Beteiligter 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel und Transportbeton NRW e.V. sowie Anregungen 001 - 004 Beteiligter 421 Niederrheinische Industrie - und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat Den Bedenken kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Ausweisungen der Abgrabungsbereiche im GEP 99 erfüllen die landesplanerischen Vorgaben. Sie werden der ausreichenden Versorgung der Wirtschaft ebenso wie der vorsorgenden Rohstoffsicherung gemäß § 25 Abs. 4 LEPro gerecht. Ziel C.IV.2.2.3 des Landesentwicklungsplans (LEP) schreibt vor, in den Gebietsentwicklungsplänen die Bereiche für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Allgemeines -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>darzustellen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des Rohstoffbedarfs fortzuschreiben. Diese Fortschreibung soll in den Gebieten vorgenommen werden, die aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausstattung die notwendigen Voraussetzungen bieten. Eine zusätzliche Reservegebietskarte ist durch Ziele des LEP nicht explizit vorgegeben. Vielmehr ist dies eine von mehreren denkbaren Möglichkeiten langfristiger Rohstoffsicherung. Der Regionalrat ist dieser Maßgabe ausreichend nachgekommen und hat die Bezirksplanungsbehörde mit einem kontinuierlichen Abgrabungsmonitoring beauftragt, um auf dieser Grundlage die notwendigen Beschlüsse für angemessene substantielle Abgrabungsbereichsdarstellungen zu treffen.</p> <p>Die im GEP 99 ausgewiesenen Abgrabungsbereiche beruhen auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept. Bereits im Zuge der Aufstellung des GEP 99 hat der Bezirksplanungsrat ein umfangreiches Abgrabungsgutachten in Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften und der Rohstoffwirtschaft erstellen lassen, um mögliche Planungskonflikte zu erkennen und durch geeignete Auswahlkriterien die künftige Entwicklung der Abgrabungstätigkeit steuern zu können. In Fortführung dieser Konzeption hat der Regionalrat im Zuge des Abgrabungsmonitorings mit seinen Beschlüssen vom 12.12.2002 und 2.10.2003 zusätzliche Kriterien entwickelt.</p> <p>Der Regionalrat hat damit für die Abgrabungstätigkeit im Regierungsbezirk Düsseldorf substantiellen Raum geschaffen. Dieser, auch von der Rechtsprechung angeführte Begriff ist das Gegenteil einer Verhinderungsplanung, für die es nicht die geringsten Anhaltspunkte gibt. Eine gesetzliche Vorgabe, die eine bestimmte ha-Zahl für als Vorranggebiete ausgewiesene BSAB festlegen würde, gibt es nicht und wäre wohl auch mit der Verpflichtung zum sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit den Bodenschätzen nicht vereinbar (C.IV. LEP).</p> <p>Nach dem für die Sitzung des Regionalrates am 08.07.2004 vorgesehenen Aufstellungsbeschluss für die 32. GEP wird der GEP 99 ca. 3930 ha BSAB darstellen, die dann Vorranggebiete für die Sand- und Kiesgewinnung sind. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs sowie der innerhalb und außerhalb der BSAB im Rahmen des Abgrabungsmonitorings zum Stichtag 1.1.2003 ermittelten Restflächen ergibt dies eine Laufzeit von z. Zt. Ca. 13 Jahren. Mit dem Abgrabungsmonitoring verfolgt der Regionalrat aber auch das Ziel, soweit dies mit den Ergebnissen der Datenerhebungen vereinbar ist, den jährlichen Flächenverbrauch im Sinne eines nachhaltigen Ressourcenschutzes zu reduzieren, was wiederum eine Laufzeitverlängerung nach sich zieht.</p> <p>Für die Tongewinnung ergibt sich folgendes Bild: Unter Berücksichtigung dieses</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Allgemeines -

<p>Anregungen und Bedenken</p>	<p>Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag</p>
	<p>Aufstellungsbeschlusses wird der GEP 99 ca. 480 ha BSAB ausweisen, die Vorranggebiet für Tonvorkommen sind. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs ergibt dies eine Laufzeit von mehr als 20 Jahren. Für den Kalkabbau sind dann ca. 760 ha BSAB als Vorranggebiete im GEP 99 ausgewiesen, was einer Laufzeit von mehr als 20 Jahren entspricht. Die ausgewiesenen BSAB reichen damit unter Berücksichtigung des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs über die 10-Jahresfrist hinaus, innerhalb der der GEP gemäß § 15 Abs. 5 LPIG überprüft und ggf. geändert werden soll. Es handelt sich damit um eine auf langfristige Vorsorge ausgerichtete Regionalplanung. BSAB innerhalb der Vogelschutzgebiete "Unterer Niederrhein" und "Maas-Schwalm-Nette", deren Eignung als Vorranggebiet noch geprüft wird, sind bei dabei unberücksichtigt geblieben. Berücksichtigen muss man allerdings den Umstand, dass der Regionalrat im Zuge des Abgrabungsmonitorings und der daraus entwickelten 34. GEP-Änderung weitere BSAB ausweisen will.</p>
<p>Beteiligter: 413 Fachverband Kies und Sand Mörtel- und Transportbeton NRW e.V. Anregung: 002</p>	
<p>II. Inhalt des Änderungsverfahrens Wir verstehen das laufende Verfahren so, dass der textliche Teil in bestimmten Bereichen (Zielen) im Sinne der eindeutigen Festlegung von Vorranggebieten neu formuliert wird. Grundsätzlich bleiben alle bisher zeichnerisch dargestellten Bereiche für Abgrabungen (BSAB) erhalten. Bezüglich der im Beschluss des Regionalrates vom 2.10.2003 unter Nr. 2 ausgewiesenen Gebiete hingegen bestehen zum einen unter dem Aspekt des Natur-/Landschaftsschutzes, zum anderen des Grundwasserschutzes Zweifel, ob eine Ausweisung möglich ist. Die entsprechende Prüfung soll in diesem Verfahren erfolgen. Dieser Weg erscheint uns sinnvoll. Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass hinsichtlich der Intensität und des Umfangs der Prüfungen gesehen wird, dass es sich um ein Plan-, nicht um ein Genehmigungsverfahren handelt. Es kann also nur um eine erste grundsätzliche Einschätzung gehen. Vertiefungen müssen auf der nächsten Verfahrensstufe erfolgen. Die Verträglichkeits- bzw. Vereinbarkeitsprüfungen sollten auch tatsächlich in diesem Verfahren durchgeführt und nicht etwa auf spätere Verfahren/Zeiträume verschoben werden. In vielen Fällen liegen ausreichende Erkenntnisse vor, Entschei-</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Ausführungen des Fachverbandes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>siehe Anregung 001 zu 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel und Transportbeton NRW e.V.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>siehe Anregung 001 zu 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton NRW e.V.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Allgemeines -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>dungsreife ist also gegeben. Die Gebiete waren bisher ausgewiesen, und daher laufen in einigen Bereichen – schon seit vielen Jahren, mit erheblichem Aufwand und Kosten für alle Beteiligten verbunden – Antragsverfahren. Auch gibt es bei einigen Abbauvorhaben zwingende Abhängigkeiten und Zusammenhänge mit einem (andersartigen) Vorhaben eines anderen öffentlichen oder privaten Träger (z.B. Bergbau). Eine Verschiebung der Entscheidung über eine GEP-Ausweisung eines BSAB würde auch jene Vorhaben tangieren.</p> <p>Im Fazit sollten also zur Sicherheit und Klarheit für alle Beteiligten schnellstmöglich Entscheidungen getroffen werden. Die Schwierigkeit einer Entscheidung im Einzelfall würde durch ein Verschieben prinzipiell nicht verringert.</p>	
<p>Beteiligter: 413 Fachverband Kies und Sand Mörtel- und Transportbeton NRW e.V. Anregung: 003</p>	
<p>III. 25-jährige Versorgungssicherheit</p> <p>Selbst wenn sämtliche Gebiete einschließlich der unter Nr. 2 des Beschlusses vom 2.10.2003 genannten ausgewiesen werden, so steht – auch nach Auffassung der Bezirksregierung und des Regionalrates – fest, dass die Gebiete nur einen Versorgungszeitraum von ca. 16 bis 18 Jahren umfassen (s. u.a. Parallelbeschluss des Regionalrates zum Abgrabungsmonitoring in derselben Sitzung vom 2.10.2003). Daher sei hier erneut wiederholt, dass bei allem Verständnis für die (politischen) Überlegungen des Regionalrates nicht wegzudiskutieren ist, dass eine solche Haltung dem aktuellen Landesplanungsrecht, welchem in allen anderen Regierungsbezirken in Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen wird, nicht entspricht. Dabei ergibt sich dieser Widerspruch nicht nur aus dem allgemeinen Landesplanungsrecht, sondern wiegt noch umso schwerer, als dass ein Verstoß gegen eine konkretisierende Maßgabe der Landesplanungsbehörde im Rahmen der Genehmigung zum GEP 99 vorliegt. Bekanntlich wurde mit Datum vom 12.10.1999 durch die Landesplanungsbehörde u.a. verfügt, dass die Erfüllung der 25-jährigen Versorgungssicherheit innerhalb von 5 Jahren zu überprüfen ist. Die vorliegende Situation könnte allenfalls unter dem Aspekt geduldet werden, dass a) neues Landesplanungsrecht unmittelbar bevorsteht und b) solches neues Recht identisch wäre mit der dargestellten Haltung des Regionalrates Düsseldorf. Aus unserer Sicht ist aber nicht einmal eine der beiden Voraussetzungen gegeben. Neues Landesplanungsrecht, welches diese materiellen Fragen abschließend regeln wird, dürfte in dieser Legislaturperiode nicht mehr geschaffen werden und da-</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Ausführungen des Fachverbandes werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung dem Regionalrat in seiner Sitzung im April 2004 den Erarbeitungsbeschluss für weitere zusätzliche BSAB im Rahmen der 34. GEP-Änderung vorschlagen wird.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>siehe Anregung 001 zu 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel und Transportbeton NRW e.V.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>siehe Anregung 001 zu 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton NRW e.V.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Allgemeines -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>mit frühestens im Jahre 2006 vorliegen. Welchen Inhalt ein solches Recht dann hat, kann, auch mit Blick auf die Ungewissheit der politischen Zusammensetzung des Landtages, kaum vorausgesagt werden. Daher ist es – mindestens im Rahmen der Erfüllung des o.g. Parallelbeschlusses des Regionalrates vom 2.10.2003 zum Monitoring – erforderlich, weitere BSAB auszuweisen. IV. „Reservegebietskarte“ Wiederholt sei auch, dass bekanntlich diese zweite Stufe der Versorgungssicherheit im GEP 99 weiterhin fehlt, obwohl auch diese Stufe per Maßgabe in der o.g. Genehmigung der Landesplanungsbehörde gefordert wird und diese Maßgabe schon seit dem 31.12.2002 hätte erfüllt sein müssen. V. Anmerkungen Die Ausführungen zu III. und IV. sollen dazu dienen, die u.E. doch bemerkenswerte Entwicklung und bemerkenswerten Beschlüsse im Regierungsbezirk Düsseldorf nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Sie sollen jedoch in vorliegenden Verfahren nicht weiter thematisiert werden.</p>	
<p>Beteiligter: 421 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve Anregung: 001</p>	
<p>Zu der in Rede stehenden GEP-Änderung übersenden wir Ihnen unsere mit den im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Industrie- und Handelskammern abgestimmte Stellungnahme. Aus Sicht der Wirtschaft wird die Neuformulierung von Kapitel 3.12, Ziel 1 Nr. 2 ausdrücklich begrüßt, da sie einen Ausschluss konkurrierender Nutzungen in den Abgrabungsflächen vorsieht und damit der Rohstoffgewinnung also Vorrang einräumt. Da auch nach Aussagen der herangezogenen Gutachten eine Darstellung als Vogelschutzgebiete nicht entgegen steht, sind die Planungen entscheidungsreif. Es bestehen aber angesichts des gewählten Verfahrens und im Hinblick auf die Begründung des Erarbeitungsbeschlusses erhebliche rechtliche Bedenken, dass der GEP derzeit ohne gleichzeitige Ausweisung bisher nicht dargestellter weiterer BSAB, die aus einer noch zu erarbeitenden Reservegebietskarte zu entwickeln sind, die angestrebte strikte rechtliche Verbindlichkeit im Sinne einer alle Beteiligten bindenden flächendeckenden Steuerung des Kiesabbaus im Regierungsbezirk in Anspruch nehmen kann. Es wird insoweit angeregt, den Erarbeitungsbeschluss</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Den Anregungen kann nicht gefolgt werden. Durch die neue Formulierung von Kapitel 3.12 Ziel 2 i.V.m. Nr. 4 wird der Vorrang der Rohstoffgewinnung in den BSAB gesichert. Das Instrument des Abgrabungsmonitorings sichert die langfristige Rohstoffversorgung unabhängig von einer Reservegebietskarte und schafft die notwendige Flexibilität zur Steuerung der Abgrabungen.</p> <p><u>zu "gemäß § 23 ROG...":</u> Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Neufassung von Ziel 1, Nr. 2 und die Bekräftigung der übrigen in Kapitel 3.12 Ziel 1 des GEP genannten Ziele und die ihnen zugrundeliegende Abwägung gewährleistet, dass die Bindungswirkung dieser Ziele nach Abschluss des Verfahrens zur 32. GEP-Änderung für entsprechende Planfeststellungen gem. § 31 WHG gewährleistet ist.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Allgemeines -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>zu ergänzen und das dem Kapitel 3.12 Ziel 1 ("Bodenschätze haushälterisch nutzen") zugrunde liegende Steuerungskonzept und die zeichnerischen Darstellungen mit dem im Landesentwicklungsplan vorgegebenen Ziel zu harmonisieren, um damit im Gebietsentwicklungsplan unter Zugrundelegung realistischer Daten eine langfristige Versorgungssicherheit für die Gewinnung nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze für einen Zeitraum von circa 25 Jahren zu gewährleisten. Im weiteren Verfahren ist daher den bisher nicht erfüllten Maßgaben des Genehmigungserlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 12.10.1999, insbesondere der trotz Fristüberschreitung ausstehenden Erarbeitung einer Erläuterungskarte "Abgrabungsreservegebiete", nachzukommen. Die quantitativ in hinreichender Zahl auszuweisenden BSAB sind aus den Abgrabungsreservegebieten zu entwickeln. Sämtliche für Abgrabungen in Betracht kommende Flächen des Regierungsbezirks sind im Rahmen der Abgrabungskonzeption lückenlos zu erfassen und hinsichtlich ihrer zukünftigen Nutzung einzelfallbezogen in die Abwägung einzubeziehen. Alle insoweit betroffenen Grundstückseigentümer und Unternehmen sind anzuhören, damit deren Belange umfassend und abschließend in die Abwägung eingestellt werden können (§§ 7 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 2 ROG)</p> <p>Dabei ist den in Ziffer 2. des Erarbeitungsbeschlusses genannten BSAB der innergebietliche Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen ebenfalls uneingeschränkt einzuräumen.</p> <p>Dazu im Einzelnen:</p> <p>Die 32. Änderung des GEP Düsseldorf soll nach der Begründung des Erarbeitungsbeschlusses bewirken, dass "für die Zukunft zweifelsfrei sichergestellt" ist, dass künftig durch die "Abgrabungskonzentrationszonenregelung" und das dahinter stehende Steuerungskonzept des Regionalrates "Abgrabungsvorhaben außerhalb der BSAB verhindert werden können". Dieses Ziel wird verfehlt, wie nachfolgend aufgezeigt werden wird.</p> <p>Das OVG Münster hat dem Gebietsentwicklungsplan in seiner bisherigen Fassung diese rechtliche Wirkung abgesprochen, zum einen weil der Nutzung zu Abgrabungszwecken im Bereich der bisher dargestellten BSAB gegenüber konkurrierenden Nutzungen kein eindeutiger unüberwindbarer Vorrang eingeräumt worden ist. Zum anderen weil diese Bindung bei raumbedeutsamen Nassabgrabungen nur aus § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG hergeleitet werden kann. Gemäß § 23 Abs. 1 ROG gilt diese erst seit dem 01.01.1998 in Kraft getretene Vorschrift aber nur für nach ihrem In-Kraft-Treten erarbeitete Raumordnungspläne. Das OVG Münster hat weiter ent-</p>	<p>Zu "Das OVG hat weiter entschieden...": Die Auffassung der IHK wird nicht geteilt. Eine Beteiligung Privater ist gesetzlich weiterhin nicht zwingend vorgesehen. Die Träger privatnütziger Planfeststellungen zählen nicht zu den Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 begründet werden soll, so dass ihre Beteiligung nicht zwingend vorgesehen ist (§ 7 Abs. 5 ROG), sondern lediglich nach Maßgabe des Landesrechts im Rahmen der Befugnis zur Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 7 Abs. 6 ROG) in Betracht kommt. Im Hinblick auf die Wirksamkeit von Konzentrationszonen als Ziele der Raumordnung ist eine Detailabwägung privater Belange raumordnerisch weiterhin nicht geboten. (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02 und OVG-NW, Urteil vom 10.7.2003 Seite 40)</p> <p>Die auch auf der regionalplanerischen Ebene regelmäßig auch gar nicht erkennbaren privaten Belange fließen in die fachplanerische Abwägung ein. Die Beachtung der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ROG beschränkt sich auf das Ergebnis der raumordnerischen Abwägung, wie sie in § 4 Abs. 7 ROG vorgesehen ist. Danach ist für die Aufstellung der Raumordnungspläne vorzusehen, dass die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Insoweit erfolgt eine abschließende Abwägung, die den Anforderungen genügt, die das BVerwG an Ziele der Raumordnung stellt.</p> <p>Durch die Festlegung eines Vorranggebietes wird die Privatnützigkeit eines betroffenen Grundstücks zwar eingeschränkt, aber in der Regel nicht beseitigt. Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung des Grundstücks verwehrt wird. Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfGE 100, 226 <242 f.>) Eventuelle atypisch gelagerte Fällen sind anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls im Rahmen der fachplanerischen Abwägung zu ermitteln. Nur soweit Belange noch nicht im Rahmen des GEP-Aufstellungsverfahrens berücksichtigt wurden, können sie dabei überhaupt Berücksichtigung finden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den GEP 99 alle Abgrabungsunternehmen aufgefordert worden sind, ihre Abgrabungspläne und –wünsche anzugeben. Diese sind dann in das Abgrabungsgutachten eingeflossen, teilweise –soweit vertretbar– in den GEP-Entwurf übernommen worden, wobei im Zuge des Erarbeitungsverfahrens aufgrund der Anregungen und Bedenken der übrigen Beteiligten ein Teil wieder gestrichen wurde. Die für die Darstellung/Nichtdarstellung maßgeblichen Gründe wurden im GEP-Erarbeitungsverfahren für den Bezirksplanungsrat in einer Übersicht zusammengestellt.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Allgemeines -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>schiedenen, dass die außergebietliche Ausschlusswirkung (Verbot von Abgrabungen außerhalb der BSAB) wegen der fehlenden Eigentümerbeteiligung (§§ 7 Abs. 7 Satz 2, Abs. 5 ROG) nicht die Qualität eines bei raumbedeutsamen Nassauskiesungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG "strikt" zu beachtenden Ziels der Raumordnung gemäß § 3 Nr. 2 ROG hat, weil es sich gerade nicht um eine "abschließend" abgewogene Festlegung handelt. Aus dem gleichen Grund kann Ziel 1 Abs. 4 zu Kapitel 3.12 auch im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB insbesondere bei Trockenabgrabungen keine Steuerungswirkung entfalten.</p> <p>Mit der 32. GEP-Änderung kann die vom Regionalrat angestrebte Rechtssicherheit bezüglich der Verbindlichkeit der Festlegungen in Ziel 1 zu Kapitel 3.12, insbesondere in Abs. 4, wie in der Begründung seines Erarbeitungsbeschlusses ausgeführt wird, nicht erreicht werden. Mit der Neuformulierung von Abs. 2 wird nur eine von vielen rechtlichen Voraussetzungen Rechnung getragen, die erst kürzlich vom Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf Konzentrationszonen für Windkraftanlagen den Raumordnungsplänen und vom OVG Münster in Bezug auf Konzentrationszonen für Abgrabungen in Gebietsentwicklungsplänen aufgestellt worden sind. Danach kann eine außergebietliche Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen nur dann in Betracht kommen, wenn in "substanzieller" Weise "Vorranggebiete" ausgewiesen worden sind, die eine Ausübung der beschränkten Nutzung des Außenbereichs im Plangebiet ernsthaft gewährleisten. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bedeutet "substanziell" vorliegend, dass eine Versorgungssicherheit von 25 Jahren zu gewährleisten ist. Selbst wenn die Formulierung in Abs. 4 des Zieles 1 ("Abgrabungen sind nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen") zusammen mit der bloßen Neufassung von Abs. 2 prinzipiell Zielqualität erlangen könnte, ist allein dadurch die erstrebte Rechtssicherheit aber noch nicht hergestellt. Weitere Voraussetzungen für eine umfassende und strikte Beachtungspflicht hinsichtlich seiner Abgrabungskonzeption lässt der Regionalrat dabei unberücksichtigt.</p>	<p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>siehe Anregung 001 zu 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel und Transportbeton NRW e.V.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>siehe Anregung 001 zu 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton NRW e.V.</p>
<p>Beteiligter: 421 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve Anregung: 002</p>	
<p>Um über § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG n. F. eine Bindungswirkung für raumbedeutsame Nassabgrabungen erzeugen zu können – so das OVG Münster –, muss mit einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme, das heißt vorliegend der Erarbeitung des Raumordnungsplans oder dessen Abänderung, nach dem 01.01.1998</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Auffassung der IHK kann nicht geteilt werden.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Allgemeines -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>begonnen worden sein (§§ 23 i.V.m. 3 Ziffer 6. ROG). Es genügt - anders als in der Begründung des Erarbeitungsbeschlusses dargelegt - aber nicht, einfach die Änderung eines nach dem inzwischen veralteten Raumordnungsrecht aufgestellten Ziels der Raumordnung (gebietsweites Steuerungskonzept für Abgrabungen) unter schlichter Übernahme der früheren Abwägung erneut zu beschließen, um dadurch die Anwendbarkeit der am 01.01.1998 in Kraft getretenen novellierten und ohne vorherige Umsetzung in das Landesplanungsrecht unmittelbar geltenden Raumordnungsvorschriften zu bewirken. Voraussetzung ist vielmehr, dass gerade die Änderung auch inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben des neuen Raumordnungsrechtes entspricht. So korrespondiert § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG n.F. ausdrücklich mit der Forderung in § 7 Abs. 5 ROG, dass bei der Aufstellung des Zieles (oder seiner Änderung) unter anderem die Beteiligung von "Personen des Privatrechts", für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 3 ROG begründet werden soll, vorzusehen ist. Gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 ROG sind private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, bei der Abwägung zu berücksichtigen. Da die Personen des Privatrechts - das sind insbesondere die Eigentümer von nicht als BSAB dargestellten Grundstücken und alle Abgrabungsunternehmen - bei der Aufstellung des GEP 1999 keine Beteiligungsrechte im Sinne des § 7 Abs. 5 ROG hatten und bis heute nicht haben, genügt die damalige Abwägung den nach dem 01.01.1998 geltenden rahmengesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsrechtes evidenterweise nicht. Das OVG Münster hat entschieden, das durch die Beteiligung der IHK's und des Fachverbandes die Betroffenenbeteiligung nicht ersetzt werden kann. Ohne eine vorherige Beteiligung dieses Personenkreises und ohne eine Ergänzung der Abwägung des Steuerungskonzeptes einschließlich der zeichnerischen Darstellung der BSAB ist demzufolge die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG n.F. und damit die Durchsetzbarkeit des GEP-Zieles in Kapitel 3.12. Ziel 1 Abs. 4 aus rechtlichen Gründen gerade nicht "in Zukunft zweifelsfrei sicherzustellen". Vielmehr bleibt es angesichts des Erarbeitungsbeschlusses des Regionalrates zur 32. GEP Änderung nach § 23 Abs. 1 ROG in Bezug auf das Ziel 1 zu Kapitel 3.12. Abs. 4 weiterhin bei der Geltung des Raumordnungsgesetzes in seiner Fassung bis zum 31.12.1997. Eine die strikte Beachtungspflicht von Zielen der Raumordnung auch für private Träger von planfeststellungspflichtigen Vorhaben (Nassauskiesungen) regelnde Vorschrift, wie sie § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG n.F. darstellt, gab es bis dahin aber nicht, worauf das OVG Münster hingewiesen hat.</p> <p>Die Begründung des Erarbeitungsbeschlusses geht auf diesen wesentlichen tra-</p>	<p>Siehe AV zu Anregung 001 zu 421 IHK Duisburg-Wesel-Kleve</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>siehe Anregung 001 zu 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel und Transportbeton NRW e.V.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Siehe Anregung 001 zu 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton NRW e.V.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Allgemeines -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>genden Gesichtspunkt des Urteils des OVG Münster nicht weiter ein und erzeugt damit den trügerischen Schein, dass die von dem Erarbeitungsbeschluss vorgegebene 32. GEP-Änderung ausreichen würde, die nicht erst durch das OVG-Urteil in Frage gestellte Rechtssicherheit bezüglich der Durchsetzbarkeit der Abgrabungssteuerungskonzeption des Regionalrates herzustellen. Das Gegenteil ist aber Fall. So geht der Regionalrat offenbar davon aus, ohne wirklich adäquat auf den Kern des durch das Urteil des OVG Münster offen gelegten Problems zu reagieren, dass das Ziel 1 Abs. 4 zu Kapitel 3.12 selbst nach der 32. GEP-Änderung wegen der fehlenden abschließenden Abwägung der (bisher nicht ermittelten und eingestellten) Belange der von der Abgrabungskonzeption nachteilig betroffenen Grundstückseigentümer bei Nassabgrabungen auch künftig keinen zwingenden Versagungsgrund darstellen wird. Anstatt dieses Defizit im Rahmen der 32. GEP-Änderung konsequent zu beseitigen und zumindest den GEP-Abschnitt zur langfristigen Sicherung der Gewinnung nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze insgesamt und nach Maßgabe einer - bisher nicht erfolgten - Betroffenenbeteiligung umfassend zu überarbeiten, wird lediglich eine Ergänzung der Erläuterung Nr. 5 zu dem Ziel 1 (Kapitel 3.12) vorgeschlagen. Anders als von "Zielen der Raumordnung" geht von entsprechenden "Erläuterungen" keine rechtliche Bindungswirkung aus. Es bleibt demzufolge Sache der jeweiligen für die Zulassung eines Vorhabens zuständigen Behörde, ob sie die Erläuterungen berücksichtigt oder nicht. Der Ausgang entsprechender Verfahren ist daher für niemanden kalkulierbar. Dies bedeutet das Gegenteil von Rechtssicherheit.</p>	
<p>Beteiligter: 421 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve Anregung: 003</p>	
<p>Nach Auffassung der IHK's im Regierungsbezirk Düsseldorf wäre es gerade auch im Interesse der Wirtschaft zu begrüßen, wenn in Bezug auf die Steuerung der Abgrabungen im Regierungsbezirk möglichst schnell Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hergestellt wird. Dies muss auf der Basis einer objektiven und lückenlosen Analyse der neueren Rechtsprechung zu Konzentrationszonen als Ziel der Raumordnung geschehen. Die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen sind ausschließlich unter rechtlichen, nicht unter tagespolitischen Gesichtspunkten zu diskutieren. Deshalb führt kein Weg daran vorbei, dass der Regionalrat die Voraussetzungen für die künftige Anwendbarkeit des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG n.F. in Bezug auf das Ziel 1 zu Kapitel 3.12 zu schaffen hat, indem der Teilabschnitt des</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Auffassung der IHK kann nicht geteilt werden. Siehe AV zu Anregung 001 zu 421 IHK Duisburg-Wesel-Kleve</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>siehe Anregung 001 zu 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel und Transportbeton NRW e.V.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Allgemeines -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>GEP zur Sicherung der Gewinnung nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze alsbald insgesamt überarbeitet wird.</p> <p>Dabei ist nicht nur den oben genannten Vorschriften im neuen Raumordnungsgesetz über die Betroffenenbeteiligung und die Einbeziehung privater Belange in die Abwägung Rechnung zu tragen. Auch die derzeit geltenden und vom Regionalrat zwingend zu beachtenden Vorgaben des Landesentwicklungsplanes hinsichtlich der Gewährleistung einer 25-jährigen Planungssicherheit für die Abgrabungsindustrie sind im Rahmen dieser Bearbeitung umzusetzen. Dazu gehört auch die Erstellung einer Reservegebietskarte, wie es im Genehmigungserlass zum Gebietsentwicklungsplan 1999 unter Setzung der inzwischen abgelaufenen und nicht verlängerten Frist von drei Jahren gefordert, bisher aber noch nicht vollzogen worden ist. Das Monitoring und die dazu gefassten Beschlüsse des Regionalrates ersetzen die seinerzeit von dem zuständigen Ministerium unwiderruflich geforderte Reservegebietskarte nicht. Das Monitoring ist nicht geeignet, die für die langfristige Versorgungssicherheit benötigten Lagerstätten vor konkurrierenden Planungen zu schützen. Es ist unbestreitbar, dass der Außenbereich immer umfangreicher als besonders geschützter Teil von Natur und Landschaft ausgewiesen wird (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutz). Ein Beleg für diesen dynamischen Prozess ist die in Ziffer 2. des Erarbeitungsbeschlusses angeregte Überprüfung bestehender Bereichsdarstellungen für die Bodenschätzegewinnung. Es ist deshalb schwerlich vorstellbar, dass das Ministerium die 32. GEP-Änderung jemals losgelöst von seiner früheren Genehmigungsverfügung genehmigen wird.</p>	<p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>siehe Anregung 001 zu 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton NRW e.V.</p>
<p>Beteiligter: 421 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve Anregung: 004</p>	
<p>Die vollständige Überarbeitung und Neuaufstellung des Teilabschnitts 3.12 des Gebietsentwicklungsplanes ist darüber hinaus unvermeidbar, weil der Konzeption, die der Ausweisung der BSAB zugrunde liegt, durch die in Ziffer 2. des Erarbeitungsbeschlusses des Regionalrates in Betracht gezogene Nichtübertragung des Status als Vorranggebiet voraussichtlich die Grundlage entzogen werden wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung vom 13.03.2003 zur außergebietlichen Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen als Ziele der Raumordnung im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entschieden, dass bloße "Vorbehaltsgebiete" bei der bilanzierenden Betrachtung, ob die Ausweisung von Konzentrationsbereichen der privilegierten Nutzung im Außenbereich</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Auffassung der IHK kann nicht geteilt werden. Siehe AV zu Anregung 001 zu 421 IHK Duisburg-Wesel-Kleve Auch wenn die unter Ziffer 2 des Erarbeitungsbeschlusses genannten BSAB entfallen oder als Vorbehaltsgebiet dargestellt werden sollten, reichen die übrigen BSAB aus, um die Funktion eines Vorranggebietes zu erhalten.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Allgemeines -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>"substanziell" Rechnung trägt, nicht berücksichtigt werden können. Deshalb wird Ziffer 2. des Erarbeitungsbeschlusses, sofern man die dort genannten BSAB nicht auch als Vorranggebiete darstellt, zu einer gravierenden Verschärfung des ohnehin bestehenden Defizits von im GEP 1999 dargestellten Abgrabungsbereichen führen. Dieses Defizit ist vom Ministerium im Rahmen des Genehmigungserlasses bekanntlich nicht akzeptiert worden und nur mit der Maßgabe nachträglicher weiterer Darstellungen von Abgrabungskonzentrationszonen gerade noch für hinnehmbar erklärt worden.</p> <p>Deshalb kommt es nach der erwähnten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts faktisch einer nachträglichen Streichung von ohnehin schon defizitären BSAB gleich, wenn die in Ziffer 2. des Erarbeitungsbeschlusses genannten Abgrabungsbereiche, was vom Regionalrat offensichtlich ernsthaft in Betracht gezogen wird, weiter nur als Vorbehaltsgebiete dargestellt werden sollen. Die Absicht, bisher dargestellte Abgrabungsgebiete angesichts des bei einer bilanzierenden Betrachtung ohnehin bestehenden Darstellungsdefizits zu streichen, ohne gleichzeitig kompensatorisch an anderer Stelle mindestens gleichwertige Flächen neu als Vorranggebiete darzustellen, unterläuft den ministeriellen Genehmigungserlass vom 12.10.1999 und birgt das rechtliche Risiko der völligen rechtlichen Unbeachtlichkeit auch der 32. GEP-Änderung im Rahmen von künftigen Genehmigungsverfahren in sich. Die mit der 32. Änderung des GEP angestrebte Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG n. F. wird demzufolge auch wegen evidenter Unausgewogenheit des Steuerungskonzeptes voraussichtlich nicht eintreten. Die beabsichtigte Reduzierung der nunmehr gemäß Ziffer 1. des Erarbeitungsbeschlusses zur 32. GEP-Änderung pauschal als Vorranggebiete darzustellenden BSAB ist ohne Überarbeitung des gesamten Abschnitts im Gebietsentwicklungsplan zur Gewinnung nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze abzulehnen, weil dadurch in das bereits - wenn auch unzureichend - abgewogene und genehmigte Gesamtkonzept zur Steuerung der Abgrabungsindustrie eingegriffen werden würde.</p>	<p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>siehe Anregung 001 zu 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel und Transportbeton NRW e.V.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>siehe Anregung 001 zu 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton NRW e.V.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12“Rohstoffgewinnung“ Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 100 Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf Anregung: 001</p>	
<p>Gegenstand der 32. GEP-Änderung ist die Darstellung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau. Nach dem Gerichtsurteil des OVG Münster vom 10.07.03 ist der Abbau von Bodenschätzen als vorrangige Nutzung in den “Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze” durch die bisherige Regelung im GEP ‘99 nicht gesichert und soll nun über die veränderten textlichen und zeichnerischen Darstellungen gewährleistet werden.</p> <p>Im Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf ist im aktuellen GEP ‘99 kein “Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze” (BSAB) dargestellt.</p> <p>Die geplante Westerweiterung der bestehenden Abgrabung “Elbsee” wurde in die Liste der Vorschläge für die Neudarstellung von Abgrabungsbereichen aufgenommen. Für dieses Vorhaben wird z.Zt. eine naturschutzfachliche Bewertung und Qualifizierung des Eingriffsgebiets als Grundlage für die Abwägung der betroffenen Belange erarbeitet. Die Ergebnisse werden in Kürze erwartet.</p> <p>Die Rechtsprechung des OVG Münster und ihre Konsequenzen werden bei diesem Vorhaben bereits berücksichtigt, so dass gegen die 32. GEP-Änderung von Seiten der Stadt Düsseldorf keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Ausführungen der Stadt Düsseldorf werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 101 Oberbürgermeisterin der Stadt Duisburg Anregung: 001</p>	
<p>Aus rechtlicher Sicht ist die durch die 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) beabsichtigte Neufassung von Kapitel 3.12 „Rohstoffgewinnung“ Ziel 1, Nr. 2 geeignet, durch Ausweisung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorrangbereiche die Inanspruchnahme anderer Standorte für Abgrabungen zu verhindern.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Ausführungen der Stadt Duisburg werden zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12“Rohstoffgewinnung“ Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 101 Oberbürgermeisterin der Stadt Duisburg Anregung: 002</p>	
<p>Missverständlich kann jedoch die Begründung auf Seite 2, 1. Absatz, letzter Satz sein: „Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP 99 erfassten Belangen, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre.“ Diese Formulierung klingt nach einer noch vorzunehmenden Abwägung und nicht nach der notwendigen landesplanerischen Letztentscheidung bezogen auf diesen Belang (vgl. BverwG, Beschluss vom 20.08.1992 – 4 NB 20.91 -, BverwG 90, 329, 333 f.). Der erforderliche Zielcharakter setzt jedoch eine abschließende Abwägung der Grundsätze der Raumordnung voraus (OVG Münster, Urteil vom 10.07.2003 – 20 A 4257/99 -, Amtlicher Umdruck, Seite 34 f.). Lediglich eine Detailabwägung privater Belange ist im Hinblick auf die Wirksamkeit von Konzentrationszonen als Ziele der Raumordnung nach Auffassung des OVG Münster (weiterhin) nicht geboten (OVG Münster, a. a. O., S. 40 f. unter Bezugnahme auf BverwG, Urteil vom 13.03.2003 – 4 C 4.02 -, BauR 2003, Seite 1165, 1169 f.; a. A. Hoppe, DVBl. 2003, Seiten 1345, 1353 f.).</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Mit der Neuformulierung von Kapitel 3.12 Ziel 1, Nr. 2, also der zweifelsfreien Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BASB gegenüber allen konkurrierenden regionalplanerisch relevanten Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP 99 erfassten Belangen, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre. Im Übrigen wird der Auffassung der Stadt gefolgt.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Nach telefonischer Rücksprache mit der Stadt Duisburg am 06.04.2004 ist die Stadt Duisburg mit dem Ausgleichsvorschlag einverstanden.</p> <p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 101 Oberbürgermeisterin der Stadt Duisburg Anregung: 003</p>	
<p>Die Stadt Duisburg geht davon aus, dass das neugefasste textliche Ziel nicht für Optionsflächen gilt. Ansonsten würde die Formulierung des textlichen Zieles als sehr bedenklich angesehen werden.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Annahme der Stadt Duisburg trifft zu. Anmeldungen und Flächenwünsche der Kiesindustrie werden dadurch nicht zu Vorranggebieten.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12 "Rohstoffgewinnung" Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 110 Landrat des Kreises Kleve Anregung: 001</p>	
<p>Gegen die 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) bestehen keine Bedenken. Der Neuformulierung des Zieles 1 Nr. 2 im Kapitel 3.12 wird ausdrücklich zugestimmt.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 118 Bürgermeister der Stadt Kevelaer Anregung: 001</p>	
<p>Den mir mit Ihrer vom 13.10.2003 übersandten Beteiligungsunterlagen zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stimme ich grundsätzlich zu. Bei der Neufassung des Ziels 1 Nr. 2 "Rohstoffgewinnung" sollte jedoch zum Ausdruck gebracht werden, dass bei der Festlegung von Konzentrationszonen den Stellungnahmen der Gemeinden als Trägern der Planungshoheit ein erhöhtes Gewicht eingeräumt wird. Gerade unter Berücksichtigung der Gerichtsentscheidung, dass bei Abgrabungen § 38 BauGB Anwendung findet, kommt den planerischen Absichten der Gemeinden eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grunde wird eine solche Aussage für erforderlich gehalten.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der GEP entfaltet auch für die Gemeinden Bindungswirkung. Die Stellungnahmen der Gemeinden sind bei der Ausweisung neuer BSAB zu berücksichtigen. Die Gewichtung ist Bestandteil der planerischen Abwägung des Regionalrates. Eine textliche Änderung des Zieles ist nicht geboten.</p> <p>Ergebnis der Erörterung Mit Email vom 06.04.2004 teilte die Stadt Kevelaer mit, dass der Ausgleichsvorschlag im Rahmen der Erörterung zur 32. Änderung des GEP 99 zur Kenntnis genommen wird.</p> <p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 121 Bürgermeister der Stadt Rees Anregung: 001</p>	
<p>Aus Sicht der Stadt Rees sind die Leitkriterien und insbesondere die Ergänzung zur vorrangigen Abgrabungsbereichsdarstellung in Kombination mit regionalplanerisch gewünschten (Nachfolge-)Nutzungen für Belange des Hochwasserschutzes, des Städtebaus, der Landschaftsentwicklung und/oder der Freizeit- und Erholung („gesellschaftlicher Mehrwert“), zu befürworten. Die Leitkriterien unterstützen die Zielsetzung der Stadt Rees zum weiteren Umgang mit der Rohstoffgewinnung im Stadtgebiet. Zudem wird der Neuformulierung des Kapitels 3.12, Ziel 1 Nr. 2 zugestimmt.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag Die Ausführungen der Stadt Rees werden zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12 "Rohstoffgewinnung" Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 178 Bürgermeisterin der Stadt Rheinberg Anregung: 001</p>	
<p>Die Stadt Rheinberg unterstützt die 32. GEP-Änderung ausdrücklich hinsichtlich der Konkretisierung des Zieles 1, Nr. 2, dass für konkret ausgewiesene Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze ein Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt wird. Auch wird die Erhöhung der Planungssicherheit durch ein langfristig ausgerichtetes und ausreichendes Mengengerüst begrüßt. Die regionalplanerisch gewünschte Nachfolgenutzung der Abgrabungsbereiche und damit eine evtl. Abkehr von nur noch offenen Wasserflächen in der niederrheinischen Landschaft wird ebenfalls unterstützt. Eine Nachfolgenutzung z.B. für städtebauliche Ziele könnte zumindest langfristig die zurzeit gegebene Konfliktsituation zwischen Abgrabung einerseits und Planungsabsichten der Städte andererseits entschärfen, da bei den rheinernen Bereichen ein breiteres Spektrum an potenziellen Nachfolgenutzungen in Betracht kommt, als dies z.B. in den Rheinauen der Fall ist.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Ausführungen der Stadt Rheinberg werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 200 Landesumweltamt NRW Anregung: 001</p>	
<p><u>1. Zu Neufassung Kapitel 3.12 „Rohstoffgewinnung“ Ziel 1, Nr. 2:</u> Der Neufassung der Zielaussage - „In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar ist.“ wird zugestimmt. Hieraus ergibt sich aus meiner Sicht aber die Forderung, dass einige Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), die in konfliktreichen Räumen liegen, demnach zu ändern sind (s.u.).</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12“Rohstoffgewinnung“ Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Koordinationsstelle für BUND NABU und LNU Anregung: 001</p>	
<p>im Namen und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände nehme ich zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>1. Allgemeines Die beabsichtigte Neufassung des Zieles 1 Nr. 2 sowie der Erläuterungen Nr. 2 und 5 des Kapitels 3.12 soll den Abbau oberflächennaher Bodenschätze durch eine Festlegung der BSAB als „Vorranggebiete“ (§7 Abs. 4 Nr. 1 ROG) sichern. Die geltende Regelung hat den Charakter eines „Vorbehaltsgebietes“ i.S.d. §7 Abs. 4 Nr. 2 ROG. Auf diese Weise soll eine verbindliche Entscheidungsvorgabe für Planfeststellungsbehörden hinsichtlich des strikten Ausschlusses von Abgrabungen außerhalb der BSAB erreicht werden.</p> <p>Grundsätzlich halten die Naturschutzverbände es für unerlässlich, auf der Ebene des GEP verbindliche Regelungen zu treffen, um einer ungesteuerten Abgrabungstätigkeit entgegenzuwirken. Die beabsichtigten textlichen Änderungen beinhalten jedoch eine erhebliche Veränderung der bisherigen Genehmigungspraxis. Bisher erfolgt die Abwägung der öffentlichen Belange - insbesondere der Naturschutzbelange – mit den Belangen der Rohstoffgewinnung i.d.R. erst im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren. Mit der beabsichtigten textlichen Neufassung soll nun zugleich die Abwägung verbunden sein, dass in den BSAB die Belange der Rohstoffnutzung sich gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen durchsetzen (vgl. Erläuterungen Nr.2). Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn im Rahmen des Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahrens auch eine entsprechende Abwägung aller öffentlicher Belange untereinander vorgenommen wird. Für <u>alle</u> BSAB müssen daher die abwägungsrelevanten öffentlichen Belange dargestellt werden. Aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hier insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen: FFH-, Vogelschutz- und IBA-Gebiete, Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (u.a. Gebiete zur Trinkwasserversorgung, Grundwasserschutz –mengenmäßiger und chemischer Zustand etc.), Biotopverbund, Bereiche zum Schutz der Natur und zum Schutz der landschaftsorientierten Erholung, geschützte Biotope gem. § 62 LG, artenschutzrechtliche Vorgaben insb. des europäischen Artenschutzes, Feuchtgebietsschutz, Überschwemmungsgebiete.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Bezirksplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die bereits bei der Aufstellung des GEP 99 erfolgte Abwägung berücksichtigte, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BASB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Die insoweit regionalplanerischen Belange (FFH, Vogelschutz/IBA, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Biotopverbund, BSN und BSLE ergeben sich aus den textlichen und zeichnerischen Darstellungen des GEP 99 einschließlich seiner Erläuterungskarte. Diese Regelungen berücksichtigen den Feuchtgebietsschutz und die regionalplanerisch relevanten Aspekte des Artenschutzes. Im Rahmen der 32. GEP-Änderung wird dieser Abwägungsvorgang noch einmal nachvollzogen und bekräftigt. Dass sich der Abgrabungsbelang im Fachplanungsverfahren tatsächlich durchsetzt, wird durch die Praxis der für die Erteilung von Abgrabungsbefugnissen zuständigen Behörden bestätigt, innerhalb von ausgewiesenen BSAB Abgrabungsbefugnisse auszusprechen.</p> <p>Nur soweit im Verfahren zur Aufstellung des GEP 99 die Frage des Vorranges noch nicht abschließend mit der notwendigen Klarheit geklärt worden sein sollte, weil für einzelne Vorhaben eine abschließende Klärung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen noch nicht erfolgen konnte, greift die 32. GEP-Änderung dies mit dem Ziel einer endgültigen Klärung auf.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörde sagt zu, ihren Ausgleichsvorschlag wie folgt zu ändern: Der Anregung wird teilweise gefolgt bezüglich der Belange FFH und Vogelschutz, die noch zu klären sind. Die Bezirksplanungsbehörde bleibt im übrigen bei ihrer Auffassung, dass die anderen regionalplanerischen Belange abgewogen worden sind.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12 "Rohstoffgewinnung" Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>Die Naturschutzverbände behalten sich eine abschließende Stellungnahme vor und werden sie kurzfristig nachreichen.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 21.04.04</p> <p>Zu den vorliegenden Ergebnissen der Erörterung am 31.03.2004 sind aus Sicht der Naturschutzverbände folgende Änderungen erforderlich: Im Rahmen des GEP-Aufstellungsverfahrens sind nicht alle naturschutzrelevanten Aspekte in die Abwägung einbezogen worden. Zumindest zu den §62-Biotopen und den Überschwemmungsgebieten liegen mittlerweile EDV- verfügbare Daten vor, so dass eine Vereinbarkeit der BSAB - Darstellungen mit diesen Belangen durchaus auf regionalplanerischer Ebene erfolgen kann. Im Hinblick auf eine Vermeidung von Konflikten im nachfolgenden Fachgenehmigungsverfahren sollte diese Abwägung im Rahmen der 32. GEP-Änderung erfolgen. Die Naturschutzverbände begrüßen die Absicht der Bezirksregierung, eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung der Abgrabungsbereiche auf der Ebene der Regionalplanung durchzuführen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten hier auch die IBA - Flächen einbezogen werden.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt bezüglich der Belange FFH und Vogelschutz, die noch zu klären sind. Die Bezirksplanungsbehörde bleibt im übrigen bei ihrer Auffassung, dass die anderen regionalplanerischen Belange abgewogen worden sind. Die von den Naturschutzverbänden erstellten IBA-Listen sind zwar ein wissenschaftliches Erkenntnismittel von hohem Beweiswert, gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie) sind aber nur die „zahlen- und flächenmäßig <u>geeignetsten</u>“ Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären; den Mitgliedsstaaten wird durch die Vogelschutzrichtlinie ein <u>fachlicher Beurteilungsspielraum</u> eröffnet. Das Land NRW ist der Auffassung, dass es aus den</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12 "Rohstoffgewinnung" Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

<p>Anregungen und Bedenken</p>	<p>Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag</p>
	<p>in Betracht kommen Flächen die „geeignetsten“ ausgewählt und erklärt hat und damit seiner Verpflichtung nachgekommen ist. Da die übrigen IBA-Flächen folglich nicht als VSG erklärt werden brauchen, unterliegen sie auch nicht als sog. „faktische“ Vogelschutzgebiete dem unmittelbaren Schutz des Artikels 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie.</p>
<p>Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Koordinationsstelle für BUND NABU und LNU Anregung: 002</p>	
<p>Sofern IBA-Flächen, die noch nicht als Vogelschutzgebiete gemeldet sind, betroffen sind, ist zu berücksichtigen, dass hier das strengere Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie gilt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Vorschriften der FFH-Richtlinie über die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung auf Vogelschutzgebiete erst dann anzuwenden, wenn für das zu schützende Gebiet ein Schutzstatus festgesetzt wurde. Für bis zu dieser Schutzgebietsausweisung als faktische Vogelschutzgebiete zu behandelnde Schutzgebiete gelten die Schutzvorschriften des Art. 4 Abs. 4 V-RL abschließend. Nach dem Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume oder einer erheblichen Störung der Vögel führen können. Die Möglichkeit, trotz festgestellter Beeinträchtigungen ein Vorhaben ausnahmsweise zuzulassen, besteht bei faktischen Vogelschutzgebieten nicht. Diese Verschärfung des Schutzregimes ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gewollt und als Sanktion gegen säumige Mitgliedsstaaten der EU zu verstehen. Vor diesem Hintergrund ist für Abgrabungsflächen im IBA-Gebiet (außerhalb des vom Land gemeldeten SPA) im Sinne des Art. 4 Abs. 4 V-RL allein zu prüfen, ob für die einzelnen betroffenen Vogelarten des Anhangs I der V-RL eine Beeinträchtigung ihres Lebensraumes aus dem geplanten Vorhaben resultiert. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Art. 4 Abs. 4 V-RL keine „Erheblichkeitsschwelle“ vorsieht. Die Berücksichtigung vieler naturschutzrelevanter Aspekte ist auf der Ebene der Regionalplanung wahrscheinlich häufig nicht möglich und auch nicht vorgesehen. Hierzu zählen z.B. Artenschutzaspekte, Vorkommen geschützter Biotope gem. §62 LG NW, Eingriffsregelung. Daher sollte Ziel 1, Nr. 2 folgendermaßen ergänzt werden: „Beim Abbau dürfen die innerhalb dieser Bereiche vorhandenen Nutzungen nur in-</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Eine Ergänzung der Erläuterungen ist nicht geboten. Die Regelungen des Landschaftsgesetzes über Eingriffe, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben unberührt. Zur Bedeutung der IBA-Gebiete sei auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen. Das BVerwG führt im Urteil vom 2002-01-31, Az: 4 A 15/01 aus: „Als FAKTISCHES VOGELSCHUTZGEBIET ist ein Gebiet nur dann zu qualifizieren, wenn es aus ornithologischer Sicht für die Erhaltung der im Anhang I der VRL aufgeführten Vogelarten oder der in Art. 4 Abs. 2 VRL genannten Zugvogelarten von so hervorragender Bedeutung ist, dass es in dem Mitgliedstaat zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 4 VRL gehört. Zum Kreis der potentiellen FFH-Gebiete im Sinne der Senatsrechtsprechung (vgl. BVerwG Urteile vom 19. Mai 1998 - BVerwG 4 A 9.97 - BVerwGE 107, 1 und vom 27. Oktober 2000 - BVerwG 4 A 18.99 - BVerwGE 112, 140) zählt ein Gebiet u.a. dann, wenn die in ihm vorhandenen Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I oder Arten im Sinne des Anhangs II der FFH-Richtlinie eindeutig den im Anhang III (Phase 1) genannten Merkmalen entsprechen. Eine Gebietsmeldung kann unterbleiben, wenn dies gemessen an den Kriterien des Anhangs III (Phase 1), die so formuliert sind, dass sie unterschiedliche Wertungen nicht ausschließen, fachwissenschaftlich vertretbar ist.... Der EuGH wertet die IBA-Liste 1989 als ein für die Gebietsauswahl geeignetes wissenschaftliches Erkenntnismittel (vgl. Urteil vom 19. Mai 1998 - C 3/96 - a.a.O. Rn. 68 ff.). Für die Fassung 2000, deren Zweck sich darin erschöpft, das ursprüngliche Inventar dem derzeitigen Entwicklungsstand anzupassen, gilt nichts Abwei-</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12 "Rohstoffgewinnung" Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>soweit beeinträchtigt werden, wie dies für einen geordneten Abbau erforderlich ist. Schutzwürdige Lebensräume für Pflanzen und Tiere, Geotope und Bodendenkmäler sind soweit wie möglich zu erhalten. Bei nachweislich unvermeidbarer Inanspruchnahme sind Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle vorzunehmen und dauernd zu sichern. Andere umwelt- und naturschutzrelevante Aspekte (z.B. Artenschutz, Gewässerschutz) sind – soweit sie nicht im GEP-Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden – im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren in die Abwägung einzustellen."</p>	<p>chendes. Das IBA-Regelwerk hat keine Rechtsnormqualität. Es dient nach der Rechtsprechung des EuGH als Orientierungshilfe, ersetzt aber nicht bereits für sich genommen die Subsumtion unter das Tatbestandsmerkmal der "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" in Art. 4 Abs. 1 Satz 4 VRL. "(Ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwG 4. Senat Beschluss vom 12. Juni 2003, Az: 4 B 37/03) Das Land NRW hat bei der Gebietsauswahl von seinen fachwissenschaftlichen Beurteilungsspielraum Gebrauch gemacht. Konkrete Erkenntnisse, dass es sich bei einzelnen ausgewiesenen BSAB um faktische Vogelschutzgebiete handelt, liegen nicht vor.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Die Naturschutzverbände halten ihre bisherige Anregung bezüglich der Ergänzung des Zieles 1, Abs. 2 aufrecht und sind mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden. Die Naturschutzverbände halten insbesondere bezüglich der IBA-Gebiete eine Ergänzung des Zieles 1 für erforderlich entsprechend ihrer Stellungnahme.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 21.04.04</p> <p>Zu den vorliegenden Ergebnissen der Erörterung am 31.03.2004 sind aus Sicht der Naturschutzverbände folgende Änderungen erforderlich: Unter diesem Punkt wurden zwei verschiedene Aspekte der Stellungnahme erörtert. Folgende Punkte sollten zur Klarstellung ergänzt werden. Die im Ausgleichsvorschlag geäußerte Rechtsauffassung bezüglich der Stellung der IBA - Gebiete wird nicht geteilt. Die Naturschutzverbände halten vielmehr an der in ihrer Stellungnahme geäußerten Auffassung, dass es sich bei den IBA - Flächen um faktische Vogelschutzgebiete handelt, fest und sind daher mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden. Die Ergänzung zum Ziel 1, Nr. 2 ist aus Sicht der Naturschutzverbände schon allein deshalb erforderlich um klarzustellen, dass aus der BSAB - Darstellung allein noch kein Rechtsanspruch auf Abgrabung abgeleitet werden kann. Im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren sind vielmehr noch zahlreiche naturschutzrelevante Aspekte (z.B. Artenschutzaspekte, Eingriffsregelung) im Rahmen der Abwägung zu betrachten. Die Naturschutzverbände halten ihre bisherige Anregung bezüglich der</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12 "Rohstoffgewinnung" Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>Ergänzung des Ziels 1 Nr. 2 aufrecht und sind mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Soweit die Naturschutzverbände der Auffassung sind, bei IBA-Flächen handele es sich um "faktische Vogelschutzgebiete", steht dies nicht im Einklang mit der im Ausgleichsvorschlag angeführten höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die von den Naturschutzverbänden erstellten IBA-Listen sind zwar ein wissenschaftliches Erkenntnismittel von hohem Beweiswert, gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie) sind aber nur die „zahlen- und flächenmäßig <u>geeignetsten</u>“ Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären; den Mitgliedsstaaten wird durch die Vogelschutzrichtlinie ein <u>fachlicher Beurteilungsspielraum</u> eröffnet. Das Land NRW ist der Auffassung, dass es aus den in Betracht kommen Flächen die „geeignetsten“ ausgewählt und erklärt hat und damit seiner Verpflichtung nachgekommen ist. Da die übrigen IBA-Flächen folglich nicht als VSG erklärt werden brauchen, unterliegen sie auch nicht als sog. „faktische“ Vogelschutzgebiete dem unmittelbaren Schutz des Artikels 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung des textlichen Zieles ist nicht erforderlich, weil sich die Ergänzungen jeweils unmittelbar aus fachgesetzlichen Vorschriften ableiten lassen.</p> <p>Verweisen wird auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 u. 13 i.V.m. § 4 Abs. 4 Landschaftsgesetz.</p> <p>Auf die Zulassung von Nassabgrabungen nach § 31 WHG besteht nur ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung, Trockenabgrabungen sind -unberührt der sonstigen Genehmigungserfordernisse nach § 4 Abgrabungsgesetz NRW nur zuzulassen, wenn die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung beachtet sind und andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12 "Rohstoffgewinnung" Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Koordinationsstelle für BUND NABU und LNU Anregung: 003</p>	
<p>Außerdem sollte die Erläuterung Nr. 2 um folgenden Aspekt ergänzt / geändert werden: „Mit der Darstellung als BSAB wird die regionalplanerische Zielvorstellung dokumentiert, dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze innerhalb dieser Bereiche Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zu geben. Dies bedeutet jedoch nicht, das aus den zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes ein Rechtsanspruch auf Abgrabung des gesamten dargestellten Bereiches abgeleitet werden kann. Vielmehr ist im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden, ob öffentliche Belange, die im Aufstellungsverfahren aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keine Berücksichtigung fanden, der Abgrabung entgegenstehen, so dass unter Umständen nur Teilflächen der Abgrabungsbereiche zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze genutzt werden können.“</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Solche Prüfungen sind Regelungsgegenstand der nachfolgenden Zulassungsverfahren.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Die Naturschutzverbände halten ihre Stellungnahme aufrecht. Sie sind mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden. Sie sind nach wie vor der Auffassung, dass diese Thematik im Gebietsentwicklungsplan geregelt werden soll.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Erläuterungen sind nicht erforderlich, weil es der Regionalplanung nicht möglich ist, sich über fachgesetzliche Regelungen und sich daraus ergebende Verbote hinwegzusetzen.</p>
<p>Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Koordinationsstelle für BUND NABU und LNU Anregung: 004</p>	
<p>Eine Ausnahme von der „Positivausweisung“ des BSAB ist für den Fall erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Abtragungsgenehmigung Tatsachen bekannt werden bzw. seit der GEP-Änderung bekannt geworden sind, die es erfordern, die bereits bei der GEP-Änderung berücksichtigten Belange neu zu gewichten und die Abwägung der Belange wieder aufzugreifen. Eine entspre-</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Einer solchen Ausnahme bedarf es nicht. Erhebliche Änderungen in der Planungsgrundlage können die Notwendigkeit einer Regionalplanänderung hervorrufen. Dies ist ein allgemeiner von Bezirksplanungs-</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12“Rohstoffgewinnung“ Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

<p>Anregungen und Bedenken</p>	<p>Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag</p>
<p>chende Ergänzung sollte als Erläuterung aufgenommen werden.</p>	<p>behörde und Regionalrat beachteter planungsrechtlicher Grundsatz.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Die Naturschutzverbände sind mit dem Ausgleichsvorschlag einverstanden.</p> <p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Koordinationsstelle für BUND NABU und LNU Anregung: 005</p>	
<p>Die Geltungsdauer der Vorranggebiete sollte insofern begrenzt werden als die Erteilung von Genehmigungen für Abgrabungen, mit denen erst nach der Frist für die Überprüfung des GEP (§15 Abs. 5 LPIG) begonnen werden soll, verhindert wird.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Eine Geltungsdauer für Vorranggebiete ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Die Naturschutzverbände sind mit dem Ausgleichsvorschlag einverstanden.</p> <p>Einvernehmen</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12 "Rohstoffgewinnung" Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 222 Verbandswasserwerk Langenfeld - Monheim Anregung: 001</p>	
<p>Bezüglich der im Änderungsentwurf gewählten textlichen Ergänzung zu Kapitel 3.12 „Rohstoffgewinnung Ziel 1, Nr. 2“ bestehen unsererseits erhebliche wasserwirtschaftliche Bedenken. Die gewählte Formulierung würde einem „Freibrief“ für Abgrabungsvorhaben innerhalb der BSAB gleichkommen, in denen beispielsweise auch Bereiche zum Schutz der Natur oder Landwirtschaft, aber auch für den Grundwasser- und Gewässerschutz ausgewiesen sind. Die Neuformulierung benachteiligt alle anderen Nutzungen in deren entsprechenden Vorranggebieten, da eine ähnliche Formulierung für keinen anderen Bereich vorgesehen ist. Im Umkehrschluss müsste diese Art von Gewährleistung aus unserer Sicht dann auch für die Bereiche des Grundwasser- und Gewässerschutzes geltend gemacht werden. Die Vorranggebiete aus dem GEP 99 sind aufgrund des fachtechnischen Kenntnisstandes der 90er Jahre ausgewiesen worden. Durch diese Umformulierung wäre eine Rohstoffgewinnung innerhalb eines BSAB für die gesamte Geltungsdauer auf jeden Fall durchführbar, auch wenn neue aktuelle Erkenntnisse heute möglicherweise zu einer Nichtausweisung eines Vorranggebietes geführt hätten.</p> <p>Im Zuge der Erstellung des GEP 99 wurden ortsbezogene wassergewinnungsrelevante Faktoren und Zusammenhänge im Detail nicht erfaßt und bewertet (dies hätte den sofortigen kompletten Aufwand an Einzelgutachten und Stellungnahmen noch im Verfahren bedingt). Vielmehr sollte die Situation in jedem konkreten Einzelfall geprüft werden. Dieser Abwägungsprozess würde hinsichtlich der BSAB durch die Formulierung des Änderungsentwurfes vollständig entfallen</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Anregung des Verbandswasserwerkes geht an der Sache vorbei. Soweit eine überlagernde Darstellung von BSAB und BSN im GEP erfolgt ist, ist dies Ergebnis der Abwägung gewesen. Soweit BSAB in Bereichen zum Schutz des Grundwasser- und Gewässerschutzes ausgewiesen sind, greift die 32. GEP-Änderung diese Bereiche auf mit dem Ziel, die Frage der Vereinbarkeit zu klären.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Das Verbandswasserwerk Langenfeld - Monheim teilte am 06.04.2004 telefoisch mit, dass sie ihre Bedenken aufrecht erhalten.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Anregung des Verbandswasserwerkes geht an der Sache vorbei. Soweit eine überlagernde Darstellung von BSAB und BSN im GEP erfolgt ist, ist dies Ergebnis der Abwägung gewesen. Soweit BSAB in Bereichen zum Schutz des Grundwasser- und Gewässerschutzes ausgewiesen sind, greift die 32. GEP-Änderung diese Bereiche auf mit dem Ziel, die Frage der Vereinbarkeit zu klären.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12 "Rohstoffgewinnung" Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 292 Stadtwerke Dinslaken GmbH Anregung: 002</p>	<p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Neue Anregung Die Stadtwerke Dinslaken weist unter Bezug auf seine Stellungnahme vom 13. Januar 2004 darauf hin, dass zwischen der Darstellung des BSAB Mehrum und der Aussage in der Ergänzung der Erläuterung ein Konflikt bestehen kann und schlägt vor, diese vorgesehene Ergänzung der Erläuterung zunächst wie die Darstellung des Bereiches Mehrum auszuklammern. Die Bezirksplanungsbehörde erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden. Der Beteiligte 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton NRW e.V. weist darauf hin, dass es im Bereich Mehrum einen dringenden Regelungsbedarf wegen der Vielzahl der Zusammenhänge gibt.</p> <p>Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Der Anregung der Stadtwerke Dinslaken wird gefolgt. Der Bereich Mehrum wird aus der Ergänzung der Erläuterung ausgeklammert, da die im Vogelschutzgebiet liegenden BSAB zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden. Die Ergänzung der diesbezüglichen Erläuterung lautet nunmehr: „Mit der Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BASB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP 99 erfassten Belange, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre. In den BSAB Blatt L 4304 Wesel – Niedermörmter Oberdorf (ca. 30 ha) und Blatt L 4504 Moers – Mehrum (ca. 199 ha) werden wasserwirtschaftliche Belange durch die Darstellung als BSAB nicht berührt. Die im Randbereich geringfügig überlagernde Darstellung der BSAB durch die Darstellung eines Bereiches für den</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12 "Rohstoffgewinnung" Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>Grundwasser und Gewässerschutz steht deshalb der Behandlung als Vorrangbereich im Sinne von Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 2. nicht entgegen.</p> <p>Bei diesem beiden BSAB handelt es sich um eine auf der Ebene der Regionalplanung zeichnerisch maßstabsbedingte Parzellenunschärfe. Beim BSAB Mehrum ist zudem davon auszugehen, dass das im Wasserschutzverfahren ermittelte Einzugsgebiet im Abgrabungsbereich auf der östlichen Seite des Deiches endet. Es erstreckt sich nicht in das Deichvorland."</p>
<p>Beteiligter: 300 Landschaftsverband Rheinland Dez. 2 Anregung: 001</p>	
<p>Gemäß Erläuterung 10 zu Kapitel 3.12, Ziel 1 GEP 99 sind die Belange des Bodendenkmalschutzes bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu berücksichtigen.</p> <p>Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), bedeutende Bodendenkmäler zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, ist dabei Rechnung zu tragen. Beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für die Existenz erhaltenswerter Bodendenkmäler ist der Sachverhalt im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren für Abgrabungen zu ermitteln und zu konkretisieren. Das Ergebnis ist bei der Planfeststellung in die Abwägung einzustellen bzw. bei der Entscheidung über die Genehmigung nach dem Abtragungsgesetz zu berücksichtigen.</p> <p>Wenn ich den Hintergrund und die Intention der 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf richtig verstanden habe, ist es vorgesehen, für den räumlichen Geltungsbereich der 32. Änderung auf der Ebene der Regionalplanung eine abschließende Abwägung zwischen den öffentlichen Belangen und dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe herbeizuführen.</p> <p>Die vorgesehene Fassung des Kapitel 3.12 „Rohstoffgewinnung“ Ziel 1, Nr. 2 würde den Erhalt von Bodendenkmälern in den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausschließen. Lediglich eine Bergung zur Quellensicherung wäre dann noch denkbar, wobei völlig offen ist, wer hierfür die Kosten übernehmen müsste. Sofern jedoch in den Flächen erhaltenswerte archäologische Substanz belegt ist, deren Denkmalwert und Erhaltungszustand eine Eintragung in die Denkmalliste rechtfertigten, wäre nach Rechtskraft der vorgesehenen GEP-Änderung ein Erhalt nicht mehr möglich.</p> <p>Die geplante Änderung des Kapitels 3.12, Ziel 1, Nr. 2 steht also im Widerspruch</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Bei der überörtlichen Regionalplanung sind nur die Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, die auf der Ebene der Raumordnung erkennbar und von Bedeutung sind (Wahl, DÖV 1981, 597/603). Das Maß der Abwägung und der Umfang des in die Abwägung einzustellenden Materials richten sich daher nach dem Grad der Konkretheit der raumordnungsrechtlichen Zielbestimmungen (OVG Greifswald, Urt. v. 07.09.2000 - 4 K 28/99 - NVwZ-RR 2001, 565 sowie Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 5. Senat Urteil vom 4. April 2003, Az: 5 S 548/01).</p> <p>Besonderheiten erfahren die an die raumordnerische Abwägung zu stellenden Anforderungen gegenüber den für die Bauleitplanung entwickelten Vorgaben dadurch, dass es sich bei der Raumordnung um eine rahmenrechtliche Planung handelt, die in der Regel nicht detailgenau ist. OVG NW, Urt. V. 13.06.2002, Az.: 8 A 480/01</p> <p>Für ausgewiesenen BSAB liegen keine Erkenntnisse über in ihrer Ausdehnung regionalbedeutsame Bodendenkmäler vor. Die Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bleibt deshalb dem fachplanerischen Verfahren vorbehalten.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Mit Mail vom 29.03.2004 teilte der Landschaftsverband Rheinland mit, dass seine Bedenken ausgeräumt wären, wenn der Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde wie folgt ergänzt wird:</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12 "Rohstoffgewinnung" Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>zur Erläuterung 10 zu Kapitel 3.12, Ziel 1 GEP 99. Resultierend aus der Änderung ist "in den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind." Dies schließt grundsätzlich aus, dass der denkmalrechtlich geforderte Erhalt bedeutender Bodendenkmalsubstanz bei der Fachplanung im Zuge der Abwägung (bei der Planfeststellung) bzw. durch Versagung der Abtragungsgenehmigung noch erreicht werden kann. Gemäß der Ergänzung der Erläuterung Nr. 2 des Kapitels 3.12 ist mit der Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BASB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Auf der Ebene der Regionalplanung ist demzufolge bereits eine Abwägung vorzunehmen, in die die Belange des Bodendenkmalschutzes einzustellen sind. Dies hat zur Folge, dass auch die gegebenenfalls - bisher im Rahmen der Fachplanung - durchzuführenden archäologischen Prospektionsmaßnahmen zur Klärung der Denkmaleigenschaft von Bodendenkmälern bereits in diesem Verfahren durchgeführt werden müssten. Dies dann mit dem Ziel des Verzichts auf die Ausweisung von BSAB im Bereich zu erhaltener Bodendenkmäler bzw. - möglicherweise resultierend aus dem Abwägungsergebnis - mit klar definierten landesplanerischen Vorgaben zur fachgerechten Untersuchung und Dokumentation dieser Bodendenkmäler vor der Abtragung und damit vor ihrer Zerstörung.</p>	<p>„... Für die ausgewiesenen BSAB liegen keine Erkenntnisse über in ihrer Ausdehnung regionalbedeutsame Bodendenkmäler vor. Die Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bleibt deshalb dem fachplanerischen Verfahren vorbehalten. Die Formulierung von Ziel 1, Punkt 3 im Kapitel 2.1 bleibt unberührt.“ Die Bezirksplanungsbehörde sagt zu, den Ausgleichsvorschlag entsprechend zu ergänzen. Somit besteht seitens des Landschaftsverbandes Rheinland Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 307 Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Köln Anregung: 001</p>	
<p>Die Neufassung des Zieles 1 Nr. 2 des Kapitels 3.12 Rohstoffgewinnung stellt aus der Sicht aller anderen Fachplanungen die BSAB als Tabuflächen dar. Ich gehe davon aus, dass gesetzlich festgelegte Straßenbauvorhaben sowie Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Bundes- und Landesstraßen einschließlich ihrer Nebenflächen mit der Rohstoffgewinnung vereinbar sind und daher innerhalb der BSAB nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme des Landesbetriebes Straßenbau trifft zu. Gesetzlich festgelegte Straßenbaumaßnahmen sowie Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen sind mit der Rohstoffgewinnung vereinbar, d.h. können innerhalb der BSAB durchgeführt werden.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12 "Rohstoffgewinnung" Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 310 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen Anregung: 001</p>	
<p>Im Geltungsbereich der 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf liegen verschiedene Eisenbahnstrecken, u. a. die Strecke Oberhausen Hbf – Emmerich – Landesgrenze (Streckennummer 2270). Gegen die 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 99 habe ich nur dann keine Bedenken, wenn die notwendigen Erhaltungs-/Unterhaltungsmaßnahmen der in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz genießenden Eisenbahnanlagen des Bundes nicht gefährdet werden.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 413 Fachverband Kies und Sand Mörtel- und Transportbeton NRW e.V. Anregung: 014</p>	
	<p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Der Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton NRW e.V., bringt eine neue Anregung vor. Er regt an, das Ziel Abgrabungen zu ergänzen, mit der Möglichkeit Vorbehaltsgebiete darzustellen. Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg – Wesel - Kleve Beteiligte 421 schließt sich dieser Anregung an. Der Beteiligte 110 Kreis Kleve plädiert dafür, die Abgrabungen im Regelfall als Vorranggebiete und nur im Ausnahmefall als Vorbehaltsgebiete darzustellen.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Es ist zwar rechtlich möglich, neben Vorrang- auch Vorbehaltsgebiete festzulegen.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12 "Rohstoffgewinnung" Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

<p>Anregungen und Bedenken</p>	<p>Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag</p>
	<p>Vorbehaltsgebiete sind allerdings in der Durchsetzungskraft eingeschränkt, da sie kein Ziel der Raumordnung sind, sondern nur Abwägungsbelang. Sie stellen daher nicht sicher, dass sich ein Abgrabungsvorhaben tatsächlich gegenüber anderen regionalplanerischen Belangen durchsetzen wird. Nach der Rechtsprechung des BVerwG knüpft das Ziel, außerhalb von Konzentrationszonen Abgrabungen auszuschließen, nur an die substantielle Ausweisung von Vorranggebieten an. Vorbehaltsgebiete werden dabei nicht berücksichtigt, weil sie nur im Fachverfahren bei der Abwägung zu berücksichtigende Grundsätze darstellen. Für die mit dem Aufstellungsbeschluss vorgeschlagenen BSAB wird kein Bedürfnis für die Ausweisung zusätzlicher Abgrabungsvorbehaltsgebiete gesehen, da dort der Vorrang des Abgrabungsbelangs bereits auf der regionalplanerischen Ebene im Wege der Abwägung festgestellt wird.</p>
<p>Beteiligter: 413 Fachverband Kies und Sand Mörtel- und Transportbeton NRW e.V. Anregung: 015</p>	
	<p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Neue Anregung: Der Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton NRW e.V. regt neu an, dass textliche Ziel 3.12 „Rohstoffgewinnung“ Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ im Absatz 4 Satz 1 wie folgt mit einem Nebensatz zu ergänzen: „..., sofern die rechtlichen Vorgaben erfüllt sind.“</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Es ist selbstverständlich, dass die Regionalplanung die Vorgaben der übergeordneten Landesplanung zu beachten hat.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Textliches Ziel 3.12 "Rohstoffgewinnung" Ziel 1 „Bodenschätze haushälterisch nutzen“ –

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 703 Kommunalverband Ruhrgebiet Anregung: 001</p>	
<p>Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) liegen überwiegend im überregionalen Grüngürtel des Niederrheins in einem unzerschnittenen großflächigen Freiraum der ländlichen Randzone. Für die Freizeit und Erholung der Bevölkerung sind diese Bereiche von überörtlicher Bedeutung. Diese Freiräume wirken mit ihrem Flachlandklima des Niederrheins für den Ballungskern als Frischluftgebiete mit bioklimatisch günstigen Variationen. Wegen der vielfältigen Funktionsüberlagerungen sind diese Freiräume unabhängig von ihrer Größe, ihren Beeinträchtigungen und dem Grad ihrer tatsächlichen Funktionserfüllung von besonderer überörtlicher Bedeutung als unverzichtbares räumliches Potential für eine mindestens ausreichende Freiraumversorgung des Ballungskerns. Störungen durch Abgrabungen, wenn auch nur für begrenzte Zeiträume, laufen der hohen Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit dieser Freiräume zuwider. Im Landschaftsplan Wesel sind diese Abgrabungsflächen überwiegend mit dem Entwicklungsziel 'Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstige natürlichen Landschaftselementen reich oder vielseitig ausgestatteten Landschaft dargestellt. Einige Teilflächen sind Bestandteil festgesetzter Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Obwohl aus den vorgenannten Gründen der Abbau weiterer Flächen nicht befürwortet werden kann, erscheint es unter den gegebenen Voraussetzungen sinnvoll, dass die bereits mehrfach erweiterten Abgrabungen durch landesplanerische Ziele auf festgelegte Bereiche konzentriert werden, um zu verhindern, dass weitere derzeit noch unberührte und u.U. ökologisch wertvollere Bereiche beeinträchtigt werden.</p> <p>Beurteilung Mit der Neuformulierung von Kapitel 3.12 Ziel 1, Nr. 2, also der zweifelsfreien Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist die bereits bei der Aufstellung des GEP 99 erfolgte Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BSAB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP erfassten Belangen, der im fachplanerischen Verfahren nicht lösbar wäre. Aus den vorgenannten Gründen bestehen gegen die hier vorliegende 32. Änderung des GEP 99 aus der Sicht des Kommunalverbandes Ruhrgebiet keine Bedenken.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Ausführungen des Kommunalverbands Ruhrgebiet werden zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 165 Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten Anregung: 001</p>	
	<p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Nachträgliche Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten vom 08.04.2004:</p> <p>Die 32. Änderung des GEP 99 befasst sich u.a. damit, dass in den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) der Abbau auch tatsächlich zu gewährleisten ist. Mit dieser Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BSAB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz, durchsetzen.</p> <p>Darüber hinaus soll geklärt werden, ob in konkret benannten BSAB dem Abgrabungsbelang Vorrang eingeräumt werden kann.</p> <p>Nach den Leitkriterien für die Darstellung von BSAB sind</p> <p>.....</p> <p>BSAB <u>nicht</u> in Bereichen zum Schutz der Gewässer und den darüber hinausgehenden Einzugsgebieten gemäß Erläuterungskarte 8 „Wasserwirtschaft“ darzustellen</p> <p>...</p> <p>Anders als in konkreten Genehmigungsverfahren geht es in der landesplanerischen Abwägung nicht um konkrete Gefährdungen im Einzelfall, sondern um die generelle Vorsorge und abstrakte Gefahr der Grundwasserverunreinigung, die in der <u>Interessenabwägung</u> die Waagschale zugunsten des Gewässerschutzes neigt (s. Begründung zum Erarbeitungsbeschluss, Anlage 1, Seite 4).</p> <p>Die Anwendung dieses Leitkriteriums vorausgesetzt, hat sich die 32. Änderung des GEP 99 auch mit dem BSAB Meinweg im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten zu befassen.</p> <p>Der Bereich Meinweg liegt gemäß Erläuterungskarte 8 „Wasserwirtschaft“ innerhalb des weiteren Einzugsgebietes i.S. der Wasserschutzzone III B / „über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehendes Einzugsgebiet“.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat sich bereits im Rahmen der Erarbeitung</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>des GEP 99 in den Jahren 1997 und 1998 gegen die Darstellung eines BSAB Meinweg ausgesprochen und dies durch eine Resolution des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 30.Juni 1998 unterstrichen. Ich bitte, den BSAB Meinweg unter Berücksichtigung der Leitkriterien einer erneuten Prüfung zu unterziehen und nicht zum Vorranggebiet zu erklären respektive aus dem GEP 99 zu streichen. Ich weise unter Bezugnahme auf das Gespräch zwischen Herrn Gotzen und Frau Neumann darauf hin, dass sich der BSAB Meinweg nicht am Rande eines FFH- oder Vogelschutzgebietes befindet. Das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte“ sowie die FFH-Gebiete DE 4802 - 301 „Lüsekamp und Boschbeek“ bzw. DE 4802 - 302 „Meinweg und Ritzroder Dünen“ liegen Luftlinie ca. 2,5 km bzw. 1,5 km entfernt.</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Der Anregung, den BSAB Meinweg zu streichen kann nicht gefolgt werden.</p> <p>In dem laufenden wasserrechtlichen Verfahren Niederkrüchten hat sich - laut Informationen des begleitenden StJA Krefeld - herausgestellt, dass der für die Antragsunterlagen im Bewilligungsverfahren durchgeführte Pumpversuch den Nachweis eines veränderten Einzugsgebietes erbracht habe. Hiernach liegt der BSAB Meinweg - und hier insbesondere die östliche Erweiterungsfläche der Trockenabgrabung innerhalb des BSAB - nicht im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung.</p>
<p>Beteiligter: 296 Stadtwerke Moers GmbH Anregung: 001</p>	
<p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2003 und erheben innerhalb der uns gesetzten Frist einen Einwand. Hiermit erklären wir, dass wir mit einer generellen Auskiesung in Wasserschutzgebieten nicht einverstanden sind. Hier haben wir erhebliche Bedenken.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Einwand der Stadtwerke Moers wird zur Kenntnis genommen, kann aber nicht nachvollzogen werden. Eine generelle Auskiesung in Wasserschutzgebieten ist nicht Gegenstand der 32. GEP-Änderung. Es entspricht der Zielkonzeption des GEP 99, BSAB nicht in Bereichen zum Schutz des Grundwasser- und Gewässerschutzes und den darüber hinausgehenden Einzugsgebieten gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft darzustellen.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein -

<p>Anregungen und Bedenken</p>	<p>Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag</p>
	<p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Mit Email vom 06.04.2004 teilte die Energie Wasser Niederrhein GmbH mit, dass sie mit dem Ausgleichsvorschlag einverstanden sind.</p> <p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 413 Fachverband Kies und Sand Mörtel- und Transportbeton NRW e.V. Anregung: 013</p>	
<p>B Vereinbarkeit von Abgrabungen in den Gebieten Buderich-Ginderich, Menzelen und Willich-Hardt mit dem Grundwasserschutz</p> <p>I. In der Beschlussvorlage für die o.g. Sitzung vom 2.10.2003 wird zwar sehr deutlich dargestellt, dass eine solche Vereinbarkeit grundsätzlich nicht gesehen wird und daher Vorrangausweisungen nicht erfolgen sollen (s. S. 2 unten, 3 und 5 der Begründung der Vorlage). Andererseits ist in Nr. 2 des Beschlusses vom 2.10.2003 dargestellt, dass die Frage der Vereinbarkeit der Belange „im Erarbeitsverfahren geklärt werden soll“. In unseren Augen ist es in der Tat richtig, die Frage eines generellen pauschalen Ausschlusses nochmals eingehend zu bedenken, abgesehen davon, dass schon ein großer Teil der in Rede stehenden drei Gebiete genehmigt ist.</p> <p>II. Wir halten einen generellen, ohne jegliche weitere Untersuchungen der konkreten Verhältnisse im Einzelfall vorgenommenen Ausschluss von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten Zone III B und – je nach Abstand zur Zone I bei fehlender Unterteilung in A und B ggf. auch in Zone III aus folgenden Gründen für rechtswidrig:</p> <p>1. Das allseits bekannte – unter der Federführung der Landesanstalt für Umweltschutz durchgeführte – KaBa-Projekt in Baden-Württemberg hat gezeigt, dass eine pauschale Annahme einer Gefährdung des Grundwassers durch Abgrabungen bzw. Baggerseen keinesfalls möglich ist (auf die dortigen weitergehenden Feststellungen, dass der Baggersee sogar eine „Schadstofffalle“ sein und sich damit positiv für das Grundwasser auswirken kann, soll hier nicht weiter eingegangen werden). Wegen der Bekanntheit des Projektes und der auch der Bezirksregierung vorliegenden Ergebnisstudie sollen hier keine weiteren Ausführungen dazu erfolgen.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Auffassung des Fachverbandes Kies und Sand Mörtel- und Transportbeton NRW e.V. wird nicht geteilt. Aufgrund der im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse strebt die Bezirksregierung nunmehr die Streichung der BSAB Willich-Hardt, Menzelen und Buderich-Ginderich an. Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Regionalplanung – anders als in konkreten Genehmigungsverfahren bei der landesplanerischen Abwägung, ob BSAB darzustellen oder zu streichen sind, nicht um konkrete Gefährdung im Einzelfall geht, sondern um die generelle Vorsorge und abstrakte Gefahr der Gewässerverunreinigung, um so künftige Plankonflikte von vornherein auszuschließen. Die Entscheidung über die Neudarstellung von Bereichen erfolgt im Rahmen des Abgrabungsmonitorings und ist nicht Gegenstand der GEP-Änderung. Im Einzelnen sei nachfolgendes angemerkt:</p> <p><u>Zu II. 1. – 3. KaBa-Projekt:</u> In der KABA-Studie (1998) sowie der Ausarbeitung vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2001) wurden die Ergebnisse von Untersuchungen zum Thema Kiesabgrabung und Wassergewinnung bzw. Naturschutz im Auftrag der Umweltverwaltung Baden-Württemberg und des ISTE (Industrieverband Steine und Erde) zusammengefasst. Die KABA-Studie beinhaltet 24 Fachaufsätze, die sich aus Beiträgen der insgesamt</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Im Zusammenhang mit dem KaBa-Projekt dürfen wir auf die der Bezirksregierung Düsseldorf bekannte Veranstaltung im GEO-Zentrum Hannover am 29.4.2003 verweisen, welche gemeinsam von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung, der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches und dem Bundesverband der Deutschen Kies- und Sandindustrie getragen wurde und welche sich mit der Thematik „Abgrabung und Grundwasserschutz“ befasst hat. Alle Träger dieser Veranstaltung hielten es für sehr sinnvoll, angesichts der KaBa-Erkenntnisse über die Frage der Notwendigkeit und rechtlichen Zulässigkeit eines pauschalen Ausschlusses von Abgrabungen in den entsprechenden Bereichen zu diskutieren. Als Alternative zum pauschalen Ausschluss erschien vielen (kundigen) Teilnehmern dieser Fachtagung und auch Rednern eine jeweilige Prüfung im Einzelfall zutreffend. Das Ergebnis dieser Fachtagung, nämlich die Bitte aller Träger an die Länderearbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu der Thematik einzurichten, ist inzwischen von der LAWA zustimmend aufgegriffen worden. Die erste Sitzung wird voraussichtlich im Frühjahr dieses Jahres erfolgen.</p> <p>2. Die Rechtslage in den Bundesländern zur Frage der Zulässigkeit von Nassabgrabungen in Grundwasserschutzbereichen ist äußerst unterschiedlich. Auf der materiellen Seite reicht die Palette vom Verbot über ein Verbot mit Befreiungsvorbehalt bis hin zum schlichten Genehmigungsvorbehalt nach Prüfung des Einzelfalles. In formaler Hinsicht reicht der Rahmen vom formalen Landesgesetz über Mutterverwaltungsvorschriften und Verordnungen eines Landes bis hin zu Verordnungen auf Kreisebene.</p> <p>Pauschal zusammengefasst gibt es in den Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Brandenburg zumindest einen Prüfungsvorbehalt im Einzelfall in der Schutzzone III B. Einen generellen pauschalen Ausschluss von Abgrabungen in solchen Gebieten kennen diese Bundesländer nicht.</p> <p>Es kann kaum angenommen werden, dass all diese Bundesländer rechtswidrige Regelungen aufstellen oder durch zu lockere Regelungen ihre Bürger gefährden wollen. Die Frage der Vereinbarkeit von Abgrabung und Grundwasserschutz ist eine rein naturwissenschaftliche und muss, je nach tatsächlichen Umständen, überall gleich beantwortet werden.</p> <p>3. Die Grundüberlegung eines Verbots der Nassabgrabung beruht darauf, dass der schützende Boden (Deckschicht) entfällt und dadurch das (ursprüngliche) Grundwasser vollkommen freigelegt wird. Dadurch könnten über die Pfade „Luft und Nie-</p>	<p>6 Teilprojekte des Pilotprojektes „Konfliktarme Baggerseen (KaBa)“ zusammensetzen.</p> <p>Die Ergebnisse der Projektphasen 1 und 2 (Teilprojekte 1 bis 6) wurden in der KA-BA-Studie wie folgt zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Grundwasserzustrom beeinflusst und dominiert den Nährstoffgehalt in Baggerseen. - In einer Vielzahl von Baggerseen besteht eine Diskrepanz zwischen geringerem Nährstoffpotenzial, niedriger Biomasseproduktion einerseits und ungünstigem Sauerstoffgehalt andererseits. Die gängigen Einstufungsverfahren (z. B. in Trophiegrade) sind bei Baggerseen unzureichend. - Die Morphometrie der Baggerseen (Flächen-/Tiefenverhältnis) oder ihre <u>verhältnismäßig starke Anbindung</u> an den Aquifer könnten Ursache für die o. g. <u>Diskrepanz</u> sein (hier besteht Klärungsbedarf). - Auch bei Überschreitung der sich aus der Formel von BERGER (zit. in KA-BA-Studie 1998) ergebenden Tiefe kann noch <u>eine ausreichende Durchmischung</u> eines Baggersees in der Zirkulationsphase stattfinden (Konsequenzen s. u. a. bei BIESKE UND PARTNER 1998). Eine Gewährleistung dieses Phänomens für große Abbautiefen, wie sie im Oberrheintalgraben gegenüber dem Niederrheingebiet) vorkommen können, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. - Mit Hilfe eines seephysikalischen Modells, isotonen-hydrologischen und hydrochemischen Untersuchungen sowie mathematischen Modellierungen sollten die Wechselbeziehungen und Wirkungen zwischen Seewasser und Grundwasser beschrieben werden. Die Ergebnisse sind in der Veröffentlichung des LANDESAMTES FÜR GEOLOGIE (2001) zusammengefasst worden (s.a. BIESKE UND PARTNER 2001). <p>Die Ergebnisse aus der Baggerseeuntersuchungen im Land Baden-Württemberg können nicht als allgemeingültig auf jeden Standort übertragen werden, da die Randbedingungen des Kiesabbaus in der Rheinschiene und am Niederrhein nicht mit den Verhältnissen des Kiesabbaus im Oberrheintalgraben vergleichbar sind. Hier sind insbesondere zu nennen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Nähe vieler Nassabgrabungsstandorte zu industriellen Standorten relativiert die Randbedingung „geringe Schadstofffrachten“ über den Luft- und Niederschlagspfad. Potenzielle Verschmutzungsquellen neben der Industrie und der Fernwirkung von verfrachteten Depositionen z. B. aus der Rhein-/Ruhrschiene sind vor allem die landwirtschaftliche Nutzung des

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>erschlags-wasser" die Stoffeinträge, die bisher auf und in Boden gelangten, direkt in das Wasser gelangen und zu einer Verunreinigung des Wassers führen. Die Schutzfunktion des Bodens hängt aber entscheidend von seiner Mächtigkeit ab, je geringer die Schicht ist, um so weniger kann an Schadstoffen zurückgehalten werden. Weiterhin sind wichtig die Art des Bodens, damit also sein Rückhalte-, Umwandlungs-, Absorptionsvermögen etc., und zwar auf Dauer. Enden solche Funktionen, z.B. aufgrund regelmäßigen Eintrags bzw. Überforderung des Bodens, so wäre die Schutzfunktion erheblich geschmälert.</p> <p>Es gibt eine Anzahl von Kiesvorkommen, bei denen ist der Oberboden bzw. der Abraum nicht besonders mächtig, d.h. die Stoffe können ins Grundwasser gelangen. Das gilt selbst dann, wenn der mittlere Grundwasserstand noch einige Meter unterhalb des Abraums und damit innerhalb der unter dem Abraum beginnenden Kiesschicht liegt. Denn der Kies selbst ist bekanntlich nicht geeignet, die entsprechenden Stoffe in dem ihn durchfließenden Wasser rückzuhalten.</p> <p>Zur Überlegung der Funktion des Bodens führt das DVGW-Regelwerk W 101 aus: „Die Schutz- und Reinigungswirkung der grundwasserüberdeckenden Schichten kann jedoch – je nach deren Aufbau – außerordentlich unterschiedlich sein. Sie wurde in der Vergangenheit oft überschätzt, besonders im Hinblick auf Anwendung und Verhalten von wassergefährdenden Stoffen.“</p> <p>4. Die Auffassung, „offenes Gewässer = Gefährdung des Grundwassers“, lässt fälschlich das völlig unbestrittene Wissen der Fachleute außer acht, dass das Wasser kein Neutrum ist, sondern in ihm sich in Verbindung mit den sonstigen Rahmenbedingungen Reaktionen abspielen (Umwandlungen, Abbau, Neubildungen). Dieses gilt auch für die Böschungsbereiche und den Seeboden. Diese Vorgänge sind genauestens zu untersuchen, es ist nicht etwa laienhaft ein 1 : 1-Durchgleiten von Stoffeinträgen aufgrund Niederschlags-wassers und Luft in das Grundwasser anzunehmen.</p> <p>Zu diesem ganz entscheidenden Punkt sind gerade in den letzten Jahren umfassende, konkrete Untersuchungen und Projekte an existierenden Baggerseen gemacht worden. Im Fazit ist festzustellen, dass in all diesen Projekten nachgewiesen wurde, dass Baggerseen nicht von Hause aus eine Gefährdung des Grundwassers darstellen. Dieses gilt nicht nur für die umfassende, grundlegende KaBa-Studie, die hier als bekannt vorausgesetzt wird. Drei weitere Studien neueren Datums und speziell aus NRW sind zu nennen.</p> <p>- Projekt Rhein-Sieg-Kreis</p> <p>Es geht um die Zulassung einer in einer Wasserschutzzone III B gelegenen Erwei-</p>	<p>Umfeldes der Abgrabungsflächen. Deren grundwasserschädliche Emissionen werden jedoch durch die Kooperation für das gesamte Wasserschutzgebiet beobachtet und langfristig reduziert. Diese Nitratreduzierung wird aber im Gegensatz zur künstlich durch die Abgrabung geschaffenen, zeitlich meist begrenzten Denitrifizierungswirkung des Baggersees ohne den Verlust der schützenden Deckschichten durchgeführt.</p> <p>(2) Die Begrenzung der KABA-Grundwasseruntersuchungen im Abstrom von Baggerseen auf einzelne anorganische Parameter und ausgewählte Spurenstoffe ermöglicht nur eine erste Charakterisierung der potenziellen und aktuellen Grundwasserbeeinflussungen. Eine langfristige Prognose über mehrere hydrologische Zyklen und für persistente (chlor-)organische (Luft-/Niederschlags-) Schadstoffe und Keime steht aber noch aus. Gerade diese Belastungspotenziale haben langfristige und nachhaltige Beeinträchtigungen der Grundwasserbeschaffenheit zur Folge, die im Rahmen der KABA-Studie nicht untersucht wurden. Vor allem die lange Laufzeit von Wasserrechten und Schutzzonen rechtfertigt eine langfristig angelegte Betrachtung der potenziellen Auswirkungen von Nassabgrabungen.</p> <p>(3) Die in den ersten KABA-Teilprojekten festgestellte Diskrepanz zwischen den O₂-Gehalten und der Nährstoffsituation in einem Baggersee und die daraus resultierende Einstufung des Sees als „Stehgewässer“ z. B. in Trophiegrade wird u. a. auf eine starke Anbindung des Sees an den Aquifer zurückgeführt. Unterstützt wird diese Annahme durch die in der KABA-Studie zitierten Isotopenuntersuchungen.</p> <p>Untersuchungen von Bieske & Partner bestätigen die unterschiedlichen Verhältnisse selbst bei benachbarten Seen mit gleichem Einzugsgebiet (BIESKE UND PARTNER 1998, TRESKATIS 1999). Ebenso zeigen verschiedene Baggerseen, die als Badegewässer genutzt werden, eine unterschiedliche Nährstoff- und Sauerstoffentwicklung.</p> <p>Diese unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Entwicklungen der Nährstoff- und Sauerstoffsituation, die die abstromigen Wasserqualitäten langfristig erheblich beeinflussen können, wurden von der KABA-Studie nicht erfasst (Einzeluntersuchungen, keine Feststellungen zur summarischen Wirkung von offenen Wasserflächen mit unterschiedlichen Entwicklungspotentialen und –szenarien).</p> <p>Eine vereinfachte Übertragung der KABA-Studie auf die Standorte im Land Nordrhein-Westfalen ist unzulässig, da hier</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>terung einer Abgrabung. Zunächst wurden die ohne eine Erweiterung bestehenden Ab- und Umbaube-dingungen für das durchfließende Grundwasser erfasst, die erweiterungsverursachten potentiellen Veränderungen prognostiziert und der vorhandene Baggersee untersucht. Diese Untersuchung wurde von der zuständigen Unteren Wasser-behörde selbst beauftragt, zur Nutzung des gewonnenen Wissens und der Fachkunde der selbe Gutachter gewählt, der im Rahmen des KaBa-Projektes tätig war und im Übrigen schon eine Vielzahl von Einzeluntersuchungen an Seen vorgenommen hatte.</p> <p>Die Beauftragung erfolgte, nachdem zuvor schon zwei vom Abgrabungsunternehmen beauftragte Gutachten zum positiven Ergebnis gekommen waren.</p> <p>Die bei diesem Projekt gewonnenen Erkenntnisse, bezogen im Übrigen auf einen mit einer Tiefe von ca. 15 m für diese Region und auch andere Regionen in Nordrhein-Westfalen durchaus typischen See, waren zusammengefasst, dass in dem Baggersee die für einen typischen See kennzeichnenden Prozesse eine dominierende Rolle spielen. Diese Prozesse finden bei einer geschlossenen Bodendecke im Aquifer in dieser Form keine Entsprechung. Aus dem Zusammenwirken bestimmter Prozesse ergibt sich für Baggerseen zumindest potentiell ein ausgesprochen hohes Pufferungsvermögen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwermetalle - Nitrate - organische Schadstoffe - Nähr- und Schadstoffe und - Schadstoffwellen. <p>Ebenso wie bei KABA konnte auch hier festgestellt werden, dass das Puffer- und Reinigungsvermögen eines Sees zum Teil deutlich über den entsprechenden Funktionen eines Bodens liegt.</p> <p>Die Untersuchung des schon viele Jahre betriebenen Baggersees ergab auf der Grundlage eines umfangreichen Untersuchungsprogramms und umfangreich vorhandener Daten ein günstiges Gütebild für den Istzustand. Hinweise auf Belastungen des abstromigen Grundwasserleiters durch biochemische Vorgänge im See waren nicht zu erkennen. Die geplante Erweiterung hat weder für den Gütezustand des vorhandenen Sees noch in Bezug auf die Grundwasserqualität im Seeabstrom negative Auswirkungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekt Kreis Neuss 1996 <p>Auch im Kreis Neuss ging es Mitte der 90-er Jahre um die Zulässigkeit einer Erweiterung einer betriebenen Nassabgrabung in einer Wasserschutzzone III B. Da die</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1) die hydrogeologischen Rahmenbedingungen (flachgründiger Aquifer bis ca. 30 m Tiefe in NRW, sehr mächtige „Kieslager“ bis > 80 m Teufe im Oberrheintalgraben), 2) die hydraulischen Rahmenbedingungen (bis weit in das Hinterland reichender Rückstau effekt von Rheinwasserstandsvariationen; lokal variable Grundwasserfließrichtungen und -geschwindigkeiten z. B. infolge der räumlich eng beieinander liegenden Entnahmen oder von geplanten Polderanlagen sowie 3) die hydrochemischen Rahmenbedingungen (oxische Grundwasserleiter mit einem Nebeneinander von gelösten und ungelösten Fe-/Mn-Spezies sowie potenziellen Einträgen von Nährstoffen, organischen und mikrobiologischen Stoffen infolge der Nähe zu Intensivnutzungen der Landwirtschaft sowie industriellen Zentren) <p>von den explizit in den o. g. Publikationen benannten Randbedingungen der Aussagen und Feststellungen aus den Einzelfalluntersuchungen im Land Baden-Württemberg abweichen.</p> <p>Somit ist festzuhalten, dass die KABA-Studie (Teilprojekte 1 bis 6) als Erstbewertungsgrundlage hinsichtlich ihrer nicht immer klar nachvollziehbaren Methodik und Inhalte eine standortspezifische Feststellung der Gültigkeit der Rahmenbedingungen und ggf. deren Abweichungen nicht ersetzen kann.</p> <p>Auch die aktuelle Nutzung eines Standortes einer Nassabgrabung z. B. als Ackerfläche rechtfertigt somit keineswegs die Übertragung der hydrochemischen Ergebnisse der KABA-Studie (z. B. die denitrifizierende Wirkung des Baggersees etc.), da auch eine geringe Schutzfunktion der natürlich gegebenen Deckschichten durch eine angepasste Düngung wiederhergestellt werden kann und nicht durch die „Nährstofffalle“ Baggersee erst geschaffen werden muss.</p> <p>Ferner kann die Grundwasserqualität eines Grundwassereinzugsgebietes in ihrem aktuellen und zukünftigen Zustand nicht alleine durch ein oder zwei Leitparameter definiert werden. Ein komplexes, multifunktionales System aus den Komponenten Boden – Grundwasser – Grundwasserleitergestein bedarf der Betrachtung aller Einfluss- und Wirkmechanismen und nicht der Ausklammerung und Herausstellung einzelner (Teil-)Komponenten.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung einen Genehmigungsvorbehalt enthielt, musste anhand einer Einzelfallprüfung die Zulässigkeit geklärt werden. Die Erweiterung betraf eine Fläche von rd. 9 ha, die bis zu einer Abbautiefe von ca. 26 m abgetragen werden sollte.</p> <p>Entsprechend dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 18.1.1996 in einer Parallelsache, in der das VG feststellte, dass für eine Ablehnung tatsächliche Feststellungen ergeben müssen, dass eine mögliche Verunreinigung des Wassers überhaupt in fassbarem Umfang vorliegen kann, erhob das beauftragte Gutachterbüro tatsächliche Daten und wertete vorhandene aus. Damit verwarf das Gericht die Meinung des im Verfahren beteiligten staatlichen Umweltamtes, das der Auffassung war, dass allein die Tatsache, dass die Nassabgrabung im WSG III B-Gebiet liege, eine Gefährdung darstelle und zur Versagung der Planfeststellung ausreiche.</p> <p>Tatsächliche Feststellungen in Bezug auf eine Gefährdung konnte jedoch die Fachbehörde bei ihren Untersuchungen des vorhandenen Sees nicht treffen. Dementsprechend kam auch der beauftragte Gutachter zu dem Ergebnis, dass keine Gefährdung des Grundwassers entstehen könne. In der zusammenfassenden Beurteilung wird u.a. ausgeführt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der relativ geringmächtigen holozänen Deckschicht und den darunter lagernden sehr stark durchlässigen Kiesen und Sanden potentiell Grundwasser gefährdende Stoffe ohne einen Abbau „weitgehend ungehindert mit dem Sickerwasser bis in das Grundwasser eingetragen werden“, die vor dem Abbau betriebene landwirtschaftliche Nutzung einen nachweisbaren negativen Einfluss auf die Grundwasserqualität hat (Nitrat, Sulfat, Chlorid, Kalzium, Magnesium), selbst bei einem erhöhten Schwermetalleintrag im Vergleich zum vorhandenen Boden die Schwermetalle im Seesediment fixiert werden, ein Anstrom-/Abstrom-Vergleich der hydrochemischen Verhältnisse bei dem bestehenden Baggersee die theoretischen Überlegungen zur fehlenden Gefährdung der Nassabgrabung bezüglich der Grundwasserqualität weitgehend bestätigt, durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung die Nährstoffbefruchtung des Grundwassers reduziert wird, - eine Negativbeeinflussung durch die Deposition luftgetragener Schadstoffe nicht zu besorgen ist, Um- und Abbauprozesse im Baggersee nachweislich zu einer Reduzierung der Belastung des Grundwassers führen, - generell davon auszugehen ist, dass schwer löslich organische Substanzen wie z.B. PAK auf dem Seegrund fixiert werden und leicht flüchtige organische Substan- 	<p><u>zu II. 4. Projekt Kreis Neuss 1996, 2001/2002</u> Untersuchungen des Seesedimentes von Baggerseen durch den Rhein-Kreis Neuss</p> <p>Bezüglich der Untersuchungen des Rhein-Kreises Neuss zum Einfluss von Baggerseen auf das Seesediment und im weiteren auf den Grundwasserabstrom ist festzuhalten, dass auf Nachfrage der Bezirksregierung von Seiten des Kreises Neuss am 09.03.2004 in einer Besprechung dargelegt wurde, dass die Untersuchungsergebnisse noch nicht abschließend vorliegen und der Bericht insofern auch noch nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde. Ferner sei vereinbart, dass vor der Veröffentlichung eine Besprechung mit dem MUNLV erfolgen werde.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Der Fachverband Kies und Sand hält seine Bedenken grundsätzlicher Art aufrecht. Er wendet sich gegen einen generellen Ausschluss von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten. Er regt stattdessen eine Einzelfallprüfung des Konfliktes zwischen Gewässerschutz und Abgrabung an, damit es möglich ist, auf die tatsächliche Situation und die unterschiedlichen Verhältnisse reagieren zu können. Er verweist im übrigen auf seine ausführliche Stellungnahme.</p> <p>siehe Anregung 002 zu 170 Kreis Wesel zu BSAB Büderich – Ginderich sowie Anregung 001 zu 160 Kreis Viersen zu BSAB Willich - Hardt</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>zen wie z.B. LCKW entgasen und - daher im Ergebnis „die beantragte Erweiterung zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität im abstromigen Bereich führt“.</p> <p>Anzumerken ist noch, dass im Rahmen der Untersuchung alle Daten aus dem Grundwasserüberwachungsprogramm des Landes NRW (Grundwasserberichte 1987 und 1993) und des Erftverbandes (1984) zugrunde gelegt wurden, und zwar mit Daten aus den Messstellen, die in der Nähe des Abgrabungsgeländes lagen und somit für den Standort und das weitere Umfeld repräsentativ waren.</p> <p>- Projekt Kreis Neuss 2001/2002</p> <p>Wegen der tatsächlichen und rechtlichen Lage, des hohen Anteils an Grundwasserschutzgebieten am Kreisgebiet (s.o.: nahezu 50 %), vorliegender Erweiterungsanträge in der Zone III B und auch als genereller Beitrag zur Klärung der Problematik hat derselbe Kreis Neuss in Verbindung mit dem Landesumweltamt NRW, welches die Analytik durchgeführt hat, und unter Beauftragung eines Gutachterbüros drei Baggerseen verschiedenen Zustandes untersucht. Der Abschlussbericht wird zur Zeit gefertigt und dürfte Mitte dieses Jahres vorliegen.</p> <p>An besonders Wesentlichem ist hier vor allem herauszustellen, dass die konkrete Untersuchung des Grundwassers im An- und Abstrombereich der drei Baggerseen, welche im Übrigen repräsentativ ausgewählt worden sind, mit einer völlig anderen Methode als beim KaBa-Projekt erfolgten, und zwar verwendete das beauftragte Büro Sedimentporenwassernehmer. Damit können die Wechselwirkungen zwischen Grund- und Seewasser nachgewiesen und entschlüsselt werden (chemische Reaktionsmechanismen). Neben dem Grundwasser im An- und Abstrombereich wurde auch mittels der Sedimentporenwassernehmer das Wasser der an- und abstromigen Unterwasserböschungen und der Seetiefstenbereiche der drei Seen untersucht. Die Sedimentporenwasseruntersuchungen erfolgten mittels Dialyse-Porenwasser-Sammlern-(DPS-System).</p> <p>Die bislang bekannten Ergebnisse gehen dahin, dass sich die Konzentrationsverteilungen von Nitrat, Sulfat, Eisen und Mangan, ursächlich für die Stoffumsetzungsprozesse, im Grund- und Seewasser darstellen. Phosphor und seine Verbindungen spielen in den untersuchten Gewässern eine nur untergeordnete Rolle. Die untersuchten Parameter Cadmium und Zink werden vor Ort, also im Sediment, durch spezielle sedimentbiogeochemische Stoffumsetzungsprozesse freigesetzt. Dieses ist aber auf den seeinternen Bereich beschränkt.</p> <p>Im Fazit wird festgestellt, dass die Wechselwirkungen zwischen Grundwasser und Seewasser ausschließlich durch sediment-biogeochemische Stoffumsetzungsprozesse</p>	<p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Die Bedenken kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist ein Planungsträger nicht verpflichtet, die für bestimmte Nutzungen ausgewiesenen Bereiche so zu gestalten, dass die fachrechtlich im Einzelfall maximal zulässigen Nutzungsmöglichkeiten eröffnet werden. Kennzeichen der planerischen Befugnisse ist vielmehr, dass hier unter dem Gesichtspunkt der Konfliktvermeidung eine vorsorgliche Steuerung erfolgen darf, die nur dann abwägungsfehlerhaft wäre, wenn sie unter Berücksichtigung des Gestaltungsspielraumes planerisch nicht mehr begründbar wäre (BVerwG, Urt. vom 17.12.2002, 4 C 15/01), Nr. 2.2.4.2.1.).</p> <p>Da eine abstrakte Kollision der Folgen von Abgrabungen mit den Belangen der Grundwasser- und Gewässerschutzes besteht, ist das Bestreben, Abgrabungen auch zur Vermeidung negativer Vorbildwirkung und Verhinderung weiterer unerwünschter Entwicklungen aus Wassereinzugsbereichen herauszuhalten und statt dessen an konfliktfreien bzw. konfliktarmen Standorten auszuweisen, vom weiten regionalplanerischen Ermessen gedeckt.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>zesse innerhalb der an- und abstromigen Unterwasserböschungen sowie der Sediment-Freiwasser-Kontaktzone bestimmt und auf diese Bereiche beschränkt sind. Eine negative Beeinflussung des abfließenden Seewassers auf das abströmende Grundwasser ist nicht festzustellen. Im Gegenteil: Die Grundwasserdaten im Anstrom-bereich sind bei allen untersuchten Parametern ungünstiger als im Abstrombereich – in der Wassersäule selbst und im Seesediment findet also eine Akkumulation dieser Stoffe statt.</p> <p>Es ist das Ziel der Beteiligten dieses Projektes, weitere Baggerseen zu untersuchen, um die Generalität bzw. die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Baggerseen abschließend zu klären.</p> <p>5. Die obigen Ausführungen zu 4. beinhalten Aussagen und Ergebnisse zu bestimmten, umfassend untersuchten Projekten. Darüber hinaus wird aber in den jeweiligen Gutachten darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse einer Vielzahl anderer, häufig der Allgemeinheit nicht bekannter, zum Teil unveröffentlichter Untersuchungen entsprechen. Damit besteht letztendlich neben den genannten bekannteren Gutachten eine ganze Palette solcher Gutachten, die im Rahmen der Diskussion der Problematik beachtet werden können und müssen.</p> <p>6. Es besteht angesichts der obigen Erkenntnisse u.E. kein Zweifel, dass die Rechtsprechung Genehmigungsvorbehalte als ausreichendes Schutzinstrument akzeptieren wird, weil eben alle relevanten Fakten und Daten in Bezug auf den Besorgnisgrundsatz bzw. eine Gefährdung des Grundwassers zu prüfen sind.</p> <p>a) Gegen diese Auffassung spricht auch nicht das Urteil des OVG Münster vom 1.10.2001, in dem sich das Gericht eingehend mit der Problematik von Nassabgrabungen in Wasserschutzgebieten anlässlich eines konkreten Vorhabens im Bereich einer Wasserschutzzone III A beschäftigte. Die Festsetzung eines Abgrabungsverbotes in dieser Schutzzone III A ist erfolgt, bevor die Ergebnisse u.a. des KaBa-Projektes vorlagen.</p> <p>Das Gericht zog u.a. ein von der Bezirksregierung vorgelegtes Gutachten und das DVGW-Blatt W 101 hinzu. Weiterhin hat sich das Gericht mit der – gerade erst erschienenen – KaBa-Studie beschäftigt und ist zu der Auffassung gelangt, dass diese relativ neue Studie noch nicht umfassende Verbreitung in der Fachwelt gefunden hat und allgemeine Fachmeinung geworden ist. Aus diesem Grunde hat das Gericht das Verbot noch gehalten.</p> <p>„Die durch die KaBa-Studie gewonnenen Erkenntnisse zu den gegenwärtigen Verhältnissen und maßgeblichen Einflussmechanismen in Ursache-/ Wir-</p>	

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>kungszusammenhängen haben aber (noch) nicht zur Ausbildung einer allgemein gültigen Aussage geführt, die sämtliche wesentlichen Faktoren und ihre Wechselbeziehungen in unterschiedlichen Kombinationen zusammenfasst und verallgemeinerungsfähig als Grundlage für die prognostisch abzuschätzenden Entwicklungen bei geplanten Nassabgrabungsvorhaben dienen könnte."</p> <p>Zudem betont das Gericht nochmals, dass diese Entscheidung sich auf die Zone III A bezieht.</p> <p>„.... ; die Möglichkeit, den Gefährdungen von Erdaufschlüssen ausreichend und dauerhaft durch besondere Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sicher zu begegnen, ist lediglich anerkannt für die hier nicht zu betrachtende – weil erst in größerer Entfernung von den Brunnen beginnende – Schutzzone III B"</p> <p>Wir gehen fest davon aus, dass das Gericht in einem neuen konkreten Fall bei Vorbringen all der obigen Erkenntnisse nunmehr die Verhältnismäßigkeit eines generellen Verbots verneinen würde.</p> <p>b) Zur Frage der Zulässigkeit eines Abgrabungsverbotes in der Schutzzone III B ist vor kurzem ein weiteres Verwaltungsgerichtsurteil ergangen, und zwar das des VG Köln vom 8.7.2003 – AZ: 14K1958/00 – (nicht rechtskräftig). Dieses Urteil setzt sich sehr intensiv mit allen Fragen auseinander und hebt zum einen hervor, dass die Schutzzonen anhand des vom Versorgungsträger gelieferten Datenmaterials, welches wiederum sehr sorgfältig zusammenzustellen ist, sehr genau berechnet werden müssen und nur den unbedingt erforderlichen Umfang haben dürfen. Erfolgt eine solch genaue Datenauswertung nicht, ist die Festsetzung des Wasserschutzgebietes vom Umfang her rechtswidrig.</p> <p>Zum anderen stellt das Gericht fest, dass eine Schutzgebietsverordnung wegen Verstoßes gegen § 19 Abs. 2 WHG unwirksam ist, wenn nicht – bezogen auf die konkreten örtliche Verhältnisse – ein Abgrabungsverbot genauestens und überzeugend begründet wird. Dabei müssen sich u.a. die Untersuchungen auch konkret auf die Frage des Verbotes in diesem Gebiet beziehen, d.h. es muss konkret die Gefährdung untersucht werden (s. z.B. Urteil S. 22 „Im Hinblick auf die Erforderlichkeit des Nassabgrabungsverbotes fehlt es nämlich an fachkundigen Untersuchungen und entsprechend hinreichend substantzierten naturwissenschaftlichen Feststellungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten").</p> <p>Das Urteil macht auch Ausführungen zu der Haltung der Beklagten, die sich bezüglich des Nassabgrabungsverbotes auf das Gutachten von Bieske & Partner „Wasserwirtschaftliche Beurteilung von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten" vom Februar 1998 beruft. Eine solche Begründung für ein Abgrabungsverbot hat das</p>	

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Gericht jedoch eindeutig verworfen (s. Urteil S. 28 „Im Übrigen enthält das zitierte Gutachten „Wasserwirtschaftliche Beurteilung“ der Bieske & Partner GmbH aus Anfang 1998 bloß allgemeine Ausführungen, ohne dass Untersuchungen bezüglich der hier betroffenen Schutzzone III B durchgeführt worden sind.“ (Anmerkung: Fettdruck vom Verfasser).</p> <p>Da vorliegend die Bezirksregierung denselben Weg gegangen ist und sich zur Begründung des Abgrabungsverbots auf dasselbe Bieske-Gutachten beruft (s. S. 3 unten der o.g. Vorlage zur Sitzung vom 2.10.2003), gilt die Ablehnung des Gerichts auch hier.</p> <p>III. Im Fazit machen die Ausführungen zu B I deutlich, dass ein pauschaler Ausschluss der 3 Abgrabungen weder rechtmäßig noch fachlich geboten ist. Über die generellen Darlegungen hinaus ist zu dem Gebiet Willich-Hardt und Büderich-Ginderich speziell noch folgendes erheblich:</p> <p>1. Lt. o.g. Vorlage für den Regionalrat wird bei Willich-Hardt der schon genehmigte Bereich durch die in Rede stehende Ausweisung nur um 6 ha überschritten. Auch ohne weitergehende Prüfung dürfte wohl in jedem Falle klar sein, dass durch zusätzliche 6 ha keine besondere eigenständige Grundwassergefährdung erfolgt. Damit wäre dieses Gebiet in jedem Falle vollständig auszuweisen.</p> <p>2. Bezüglich Büderich-Ginderich ist festzustellen: Die Firma Hülskens betreibt im linksrheinischen Teil der Stadt Wesel eine Nassabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies (Abgrabung "Pettenkaul"). Zur Standortsicherung ihres Betriebes strebt sie seit langem eine Erweiterung der Abgrabung in westlicher und östlicher Richtung an.</p> <p>1. Darstellung im GEP 1986 Im GEP 1986 sind die in Rede stehenden Flächen als Agrarbereich mit teilweiser Überlagerung als Erholungsbereich und vollständiger Überlagerung als Bereich für den Schutz der Landschaft dargestellt. Im Rahmen der 56. Änderung des GEP 1986 sollten diese Flächen zur Kompensation der im Rahmen der 54. GEP-Änderung entfallenden Abgrabungsbereichsdarstellungen im Bereich der Bislicher Insel als Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen werden. In der Begründung der Vorlage der Bezirksregierung Düsseldorf für die Sitzung des Bezirksplanungsrates am 09.12.1993 wird insoweit ausgeführt: „Die Darstellung des Abgrabungsbereiches in "Büderich-Ginderich" steht in direktem Zusammenhang mit der im Erarbeitsverfahren befindlichen 54. GEP-Änderung zur Herausnahme eines circa 300 Hektar großen Bereiches für die ober-</p>	

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>irdische Gewinnung von Bodenschätzen auf der Bislicher Insel. Derzeit stellt der GEP für den Bereich "Büderich-Ginderich" Agrarbereich mit überlagernder Darstellung Bereich zum Schutz der Gewässer und teilweise Darstellung Erholungsbereich sowie im Westen ein Leitungsband dar. Die Änderung des Bereiches zum Schutz der Gewässer ist für die projektierten rheinnahen Gewinnungsgebiete berücksichtigt."</p> <p>Gegen die geplante Abgrabungsbereichsdarstellung wurden im GEP-Änderungsverfahren seitens der Wasserverbund Niederrhein GmbH (WVN) Bedenken mit der Begründung geltend gemacht, dass die geplante Bereichsdarstellung sich in einem im GEP dargestellten Bereich für den Schutz der Gewässer (Reservegebiet Ginderich) befinde. Zur Erörterung dieser Bedenken fanden in der Folgezeit - teilweise unter Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - diverse Gespräche zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf, den WVN, der LINEG, der Stadt Wesel und der Firma Hülskens statt, anlässlich derer man schließlich übereinkam, die Vereinbarkeit von Trinkwasser- und Kiesgewinnung an dem in Rede stehenden Standort gutachterlich untersuchen zu lassen. Zu der Darstellung der Erweiterungsflächen als Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen kam es im Rahmen der 56. Änderung des GEP 1986 anschließend nicht mehr, weil die Beauftragung des vereinbarten Gutachtens durch die Bezirksregierung Düsseldorf erst im Juni 1998 erfolgte, also zu einem Zeitpunkt, als bereits die Neuaufrstellung des GEP 1999 im Verfahren befindlich war.</p> <p>2. Darstellung im GEP 1999</p> <p>Auch im GEP 1999 wurden die für das Erweiterungsvorhaben der Firma Hülskens in Aussicht genommenen Flächen nicht als Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen. Stattdessen erfolgte eine Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit teilweiser Überlagerung als Bereich für den Schutz der Landschaft und vollständiger Überlagerung eines Bereichs für den Grundwasser- und Gewässerschutz.</p> <p>3. Behandlung der Erweiterungsflächen während des Aufstellungsverfahrens zum GEP 1999</p> <p>a) Darstellung im 1. Entwurf des GEP 1999 vom November 1996</p> <p>Bereits im 1. Entwurf des GEP 1999 vom November 1996 waren die Erweiterungsflächen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit teilweiser Überlagerung als Bereich für den Schutz der Landschaft und vollständiger Überlagerung eines Bereichs für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt.</p> <p>b) Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen vom September 1997</p>	

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Gegen die vorgenannte Darstellung der Erweiterungsflächen im 1. Entwurf des GEP 1999 wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Anregungen und Bedenken seitens der Stadt Wesel, des Fachverbandes Kies und Sand, der Niederrheinischen IHK sowie des Landesoberbergamtes geltend gemacht.</p> <p>In der textlichen Synopse zum Ausgleichsvorschlag vom September 1997 wird hinsichtlich der von der Stadt Wesel geltend gemachten Anregungen und Bedenken Folgendes ausgeführt:</p> <p>„Für den linksrheinischen Teil des Stadtgebietes wird darüber hinaus angeregt, den Abgrabungsbereich östlich von Ginderich zu erweitern, da die befürchteten Negativfolgen der Abgrabung seitens der Stadt hinsichtlich der Wasserversorgung nicht mitgetragen werden.</p> <p>Bezüglich der Abgrabungsflächen im linksrheinischen Bereich ist zudem darauf hinzuweisen, dass im bisher gültigen GEP Abgrabungsflächen der Bislicher Insel vorgesehen waren. Da diese aufgrund der Zielvorstellungen des Landes (Hochwasserschutz, Landschaftsschutz) entfallen sind, ist auch aus diesem Grund ein Ausgleich durch Erweiterungen im Bereich Pettenkaul unabdingbar. Im Bereich dieser Abgrabung liegen konkurrierende Wasserrechte des WVN. Nach Kenntnisstand der Stadt Wesel sehen diesbezüglich sowohl die Kiesindustrie als auch der WVN Möglichkeiten eines Kompromisses. Die Bezirksregierung wird aufgefordert, im laufenden Verfahren mit den Betroffenen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.“</p> <p>Der hierzu seitens der Bezirksregierung Düsseldorf erarbeitete Ausgleichsvorschlag wird in der textlichen Synopse wie folgt wiedergegeben:</p> <p>„Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz steht hier einer erheblichen Vergrößerung der bestehenden, genehmigten Abgrabung entgegen.“</p> <p>In dem Ausgleichsvorschlag heißt es weiter:</p> <p>„Einen Konflikt stellt allerdings die zukünftige Erweiterung des dargestellten Bereiches dar, weil sowohl der Abgrabungsbereich als auch die Erweiterung im Wasserreservegebiet Gindericher Feld liegen, auch wenn sich zwischenzeitlich einige wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen verändert haben. Ob eine Erweiterung des Abgrabungsbereiches aus wasserwirtschaftlicher Sicht vertretbar ist, soll durch ein hydrologisches Gutachten geklärt werden, welches durch die Bezirksregierung spätestens Ende 1997 in Auftrag gegeben wird.“</p> <p>Die vom Fachverband Kies und Sand vorgetragenen Anregungen und Bedenken</p>	

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>werden in der textlichen Synopse wie folgt wiedergegeben:</p> <p>„Im Bereich Buderich-Ginderich betreibt die Firma Hülskens GmbH & Co. die Abgrabung Pettenkaul. Die östlich und westlich der genehmigten Abgrabung befindlichen Flächen als Erweiterung der bestehenden Abgrabung sind bereits Gegenstand zahlreicher Gespräche mit der Bezirksregierung Düsseldorf gewesen, da die Ausweisung dieser Erweiterungsflächen den Wegfall von 300 ha Abgrabungsfläche im Bereich der Bislicher Insel teilweise kompensieren sollte. In dem circa 300 ha großen Abgrabungsbereich Bislicher Insel, der bislang im GEP als Abgrabungsflächen ausgewiesen war, hat das Unternehmen umfangreiche Flächen von der Bundesrepublik Deutschland als Abgrabungsflächen erworben und das Kiesentgelt bereits gezahlt. Für die stattdessen geplante Erweiterung der Abgrabung Pettenkaul hat das Unternehmen neben Flächenkäufen auch bereits in ein Entwicklungskonzept dieses Bereichs unter Einschluss der erweiterten Abgrabung investiert. Die Landbaggerei verfügt über eine ausgebaute Infrastruktur und günstige Verkehrsverbindungen. In dem seinerzeit von der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführten Beteiligungsverfahren haben sich keinerlei Einwendungen gegen die Ausweitung des bestehenden Produktionsstandortes ergeben mit Ausnahme, dass der Standort im Bereich des Wasserreservegebiets Gindericher Feld liegt. Durch die aktuellen Wasserbedarfszahlen, die bestehenden Wasserschutzgebietausweisungen und die Tatsache, dass in unmittelbarer Nachbarschaft 300 ha Abgrabungsfläche gestrichen worden sind, andererseits Sumpfungswasser für die Trinkwassergewinnung zur Verfügung steht, ergeben sich jedoch zahlreiche Möglichkeiten, diese im Übrigen von allen Beteiligten gewollte Abgrabung zu berücksichtigen, ohne die Interessen des Wasserschutzes hierbei zu beeinträchtigen.“</p> <p>Der hierzu seitens der Bezirksregierung Düsseldorf erarbeitete Ausgleichsvorschlag lautet demgegenüber:</p> <p>„Der Anregung, die Erweiterung des Abgrabungsbereiches Buderich-Ginderich in den GEP-Entwurf aufzunehmen, kann nicht gefolgt werden.“</p> <p>Die von der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer vorgetragene Anregungen und Bedenken, die in der textlichen Synopse zum Ausgleichsvorschlag vom September 1997 erfasst sind, entsprechen den oben bereits wiedergegebenen Anregungen und Bedenken des Fachverbandes Kies und Sand.</p> <p>Hierzu erarbeitete die Bezirksregierung Düsseldorf gleichwohl einen abweichenden Ausgleichsvorschlag, der in der textlichen Synopse wie folgt wiedergegeben wird:</p> <p>„Der Anregung, die Erweiterung des Abgrabungsbereiches Buderich-Ginderich in den GEP-Entwurf aufzunehmen, kann nicht gefolgt werden, weil die Erweiterung in</p>	

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz liegt, der nach den Zielsetzungen des GEP zukünftig von weiteren Nachauskiesungen freizuhalten ist."</p> <p>Die Anregungen und Bedenken des Landesoberbergamtes, die in der textlichen Synopse erfasst sind, lauten schließlich wie folgt:</p> <p>„Wesel Büderich-Ginderich, (Neuplanung)</p> <p>Diese Fläche ist in der zeichnerischen Darstellung des GEP als Bereiche für die "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" durch Planzeichen 2.eb) zu kennzeichnen."</p> <p>Hierzu erarbeitete die Bezirksregierung Düsseldorf folgenden Ausgleichsvorschlag:</p> <p>„Der Anregung kann bezüglich der westlichen und östlichen Erweiterung des genehmigten, im GEP dargestellten Abgrabungsbereiches nicht gefolgt werden, weil nach den Zielsetzungen des GEP zukünftig keine Nassabgrabungen mehr in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz vorgenommen werden sollen."</p> <p>c) Beschlussvorschlag vom Juni 1998</p> <p>Wie der textlichen Synopse der Bezirksregierung Düsseldorf zum Beschlussvorschlag vom Juni 1998 zu entnehmen ist, hielten die Stadt Wesel, der Fachverband Kies und Sand, die Niederrheinische IHK und das Landesoberbergamt ihre bereits im Rahmen der ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Bedenken trotz der ablehnenden Haltung der Bezirksregierung Düsseldorf gegenüber der Darstellung des Erweiterungsvorhabens aufrecht.</p> <p>Der hierzu seitens der Bezirksregierung Düsseldorf erarbeitete Beschlussvorschlag wird in der textlichen Synopse folgendermaßen wiedergegeben:</p> <p>„Der Anregung kann auch nach erneuter Prüfung nicht gefolgt werden, weil auch die zukünftige Erweiterung der bestehenden genehmigten Abgrabung im wasserwirtschaftlichen Bereich des Gindericher Feldes liegt. Ob eine Erweiterung des Abgrabungsbereiches aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch vertretbar ist, soll durch ein hydrologisches Gutachten geklärt werden, welches durch die Bezirksregierung Ende 1997 in Auftrag gegeben worden ist."</p> <p>In der dem Beschlussvorschlag vom Juni 1998 beigefügten Liste der gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf benannten Abgrabungsoptionsflächen sind die in Rede stehenden Erweiterungsflächen unter der laufenden Nr. 39 erfasst. Als Begründung für die Nichtdarstellung der Flächen im GEP 1999 wird dort die Lage in einer Wasserschutzzone genannt.</p> <p>Das in dem Beschlussvorschlag der Bezirksregierung Düsseldorf angesprochene hydrologische Gutachten, welches die wasserwirtschaftliche Vertretbarkeit der von der Firma Hülskens angestrebten Abgrabungserweiterung im Gindericher Feld auf</p>	

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>der Grundlage eines vom Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft der RWTH Aachen erarbeiteten Fragenkatalogs klären sollte, wurde unter dem 24.10.2000 und damit erst zehn Monate nach Inkrafttreten des GEP 1999 von der AHU - Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH vorgelegt. Das Gutachten kommt in Auswertung von Literaturdaten zu dem Ergebnis, dass Nassabgrabungen infolge des mit ihnen grundsätzlich verbundenen Gefährdungspotenzials für die Trinkwassergewinnung in Wasserschutzgebieten als nicht zulassungsfähig anzusehen sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht und unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzungen im Reservegebiet Ginderich seien deshalb dort weitere Abgrabungen, insbesondere Nassabgrabungen, nur unter der Voraussetzung realisierbar, dass diese künftig außerhalb der Wasserschutzzonen lägen. Diese Prämisse sei nur bei gleichzeitiger Ergreifung technischer Maßnahmen (Abwehrbrunnen oder Dichtwände) zu erfüllen. Die Installierung von Abwehrbrunnen werde zu einer Reduzierung des Dargebots für Trinkwasserzwecke führen, die im Falle des Förderszenarios 7b 60 % und im Falle des Förderszenarios 8d 30 % bis 50 % betrage.</p> <p>Ob die im Gutachten aufgezeigten technischen Maßnahmen im Reservegebiet als zulassungsfähig angesehen werden könnten, müsse zunächst zwischen Kieswirtschaft und den zuständigen Genehmigungsbehörden erörtert werden. Sollten Dichtwände in Betracht gezogen werden, seien für diese Variante die Auswirkungen auf die hydraulischen Verhältnisse im Reservegebiet genauer zu erkunden. Bei hydraulischen Maßnahmen mit Abwehrbrunnen sollten die Planungen der LINEG und die ohnehin erforderlichen Polderungsmaßnahmen soweit möglich berücksichtigt werden.</p> <p>Eine Überprüfung des AHU-Gutachtens durch den Lehrstuhl und das Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft der RWTH Aachen ergab ausweislich der dortigen Stellungnahme vom April 2002, dass das Gutachten nicht nur hinsichtlich der Beantwortung des von dort erarbeiteten Fragenkatalogs, sondern auch hinsichtlich der Ermittlung des Einzugsgebietes der späteren Trinkwassergewinnung sowie der in diesem Zusammenhang untersuchten Förderkonstellationen erhebliche Mängel aufweist, die die Verwertbarkeit des Gutachtens ersichtlich in Frage stellen. So wurden etwa von den 13 seinerzeit vom Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft der RWTH Aachen erarbeiteten Fragen lediglich zwei Fragen zufrieden stellend beantwortet. Sechs Fragen wurden danach im Gutachten zwar angesprochen, fachlich jedoch nur eingeschränkt nachvollziehbar gelöst. Weitere fünf Fragen wurden im Gutachten angesprochen, aber fachlich in keiner Weise nachvollziehbar gelöst.</p>	

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Abschließend ist daher festzustellen, dass nach wie vor die Frage offen ist, ob, unter welchen Umständen und in welcher Größe und ggf. zu welchem Zeitpunkt die bestehende Abgrabung Buderich-Ginderich erweiterungsfähig ist. Dies gilt nicht nur vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des KaBa-Projektes, sondern insbesondere auch im Hinblick auf die mittlerweile vorliegende Wasserbilanz. Letztere wird auch nach dem entsprechenden Beschluss des Regionalrates Grundlage für die weitere Prüfung des Nebeneinanders zwischen Auskiesungen und Wassergewinnung sein. Dies gilt auch für die mittlerweile unter Mitwirkung des Nordrhein-Westfälischen Umweltministeriums installierte Arbeitsgruppe LAWA. Diese Arbeitsgruppe wird Prüfkriterien entwickeln für das zukünftige Nebeneinander von Abgrabungen und Wasserschutzgebieten.</p> <p>Es wäre daher zumindest grob unbillig, im Vorfeld einer angestrebten Kompromisslösung diese dadurch zu unterlaufen, dass der Gesamtbereich aus dem GEP gestrichen wird.</p> <p>IV. Für die Länge unserer Ausführungen zu dieser Thematik bitten wir um Verständnis. Es handelt sich um ein zentrales, wichtiges Thema, dessen Behandlung der Fachverband zu einem seiner aktuellen Arbeitsschwerpunkte gemacht hat, und es liegt dem Verband daran, zumindest für sich zu erfüllen, was er bei diesem Thema von anderen Beteiligten fordert, nämlich ausführliche, überzeugende Begründungen zu liefern.</p>	

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Büderich-Ginderich -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 170 Landrätin des Kreises Wesel Anregung: 002</p>	
<p><u>2. Abgrabungsbereiche Büderich-Ginderich und Menzelen</u> Verbunden mit der 32. Änderung ist beabsichtigt, die Darstellung der im Wasserreservegebiet Gindericher Feld gelegenen Abgrabungsbereiche zu streichen. Der Fa. Hülskens GmbH liegt eine bestandskräftige Abgrabungsgenehmigung für den Bereich Ginderich/Pettenkaul vor. Der Fa. Lehnkering wurde im Jahre 1999 eine Erweiterungsgenehmigung erteilt, die jedoch vom Wasserverbund Niederrhein wegen der Lage im Trinkwasserreservegebiet beklagt wurde. Das Verfahren wurde zwischenzeitlich mit dem Ihnen bekannten Vergleich beendet. Deshalb besteht hier kein Änderungsbedarf mehr. Bei der raumordnerischen Abwägung ist das Ergebnis der Fortschreibung der Wasserbilanz i.o.g.S. einzubeziehen. Die Streichung der BSAB ist daher aus Sicht der Verwaltung abzulehnen.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Sowohl für den BSAB Büderich - Ginderich wie für den BSAB Menzelen liegen – soweit die Bereiche nicht schon endgültig abgegraben und rekultiviert sind – bestandskräftige Abgrabungsgenehmigungen vor. Die Genehmigung für den Bereich Büderich-Ginderich deckt den gesamten Bereich ab. Auch für den Bereich des BSAB Menzelen ist eine abschließende abgrabungsrechtliche Regelung getroffen worden. Durch rechtskräftigen Vergleich vor dem OVG hat die Fa. Lehnkering auf die Auskiesung in den im einzelnen im Vergleich benannten Flurstücken im westlichen Bereich des BSAB Menzelen verzichtet. Insoweit kann die vom Kreis Wesel erteilte Genehmigung zur Nassauskiesung in erheblichem Umfang nicht mehr ausgenutzt werden. Derzeit betriebene bestandskräftig genehmigte Abgrabungen werden von der GEP-Änderung nicht berührt; d.h. diese Abgrabungen können auch nach Streichung der BSAB Darstellung im Rahmen der vorliegenden Genehmigungen betrieben werden.</p> <p>Die Stellungnahmen des Kreises Wesel und der Stadt Wesel sprechen sich für eine Beibehaltung des Abgrabungsbereiches aus, da es sich um konfliktarme Abgrabungserweiterungen handele und die Auseinandersetzung über die Erweiterung der Abgrabung der Fa. Lehnkering durch einen Vergleich vor dem OVG Münster beendet worden sei. Im Gegensatz zur Stellungnahme des Landesumweltamtes fehlt in diesen Stellungnahmen eine differenzierte Auseinandersetzung mit den nachteiligen Auswirkungen der Abgrabungserweiterungen auf eine künftige Trinkwassergewinnung, die die der Veränderungssperre zugrunde liegende Untersuchung ergeben hat.</p> <p>Wie durch die Untersuchung belegt und durch die Stellungnahme des Landesumweltamtes bestätigt, ermöglichte die Beibehaltung der in diesem Bereich ausgewiesenen Abgrabungsbereiche über den bislang genehmigten Umfang und den durch den Vergleich vor dem OVG erzielten Umfang hinaus weitere Nassabgrabungen,</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Buderich-Ginderich -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>die im Ergebnis die Realisierung einer Trinkwassergewinnung auf der Grundlage des in Betracht kommenden Szenario 8 d ausschließen. Das auf der Grundlage des Szenario 8 d gewinnbare Dargebot von 20 Mio. m³/a, mit einem Grundwasseranteil von 95 %, würde durch die zusätzlich möglichen Nassabgrabungen und die damit erforderlichen Abwehrmaßnahmen zum Schutz vor qualitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers um 6 bis 10 Mio. m³/a verringert werden. Unter dieser Voraussetzung wäre ein wirtschaftlicher Betrieb einer neu zu errichtenden Trinkwassergewinnung nicht mehr darstellbar. Es liegt zudem in der Konsequenz des vor dem OVG Münster geschlossenen Vergleichs, die Bereiche, innerhalb derer die Fa. Lehnkering auf eine Auskiesung verzichtet hat, nicht mehr als BSAB-Bereich darzustellen.</p> <p>Angesichts der weiterhin negativen Entwicklung der Qualität des Grundwassers in zahlreichen Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen des Regierungsbezirkes und des mittelfristig absehbaren Ersatzbedarfes an unbelasteten Gewinnungen soll zum Schutz einer künftigen Trinkwassergewinnung im Gindericher Feld eine Wasserschutzgebietsverordnung erlassen werden. In Abstimmung mit der Wasserverbund Niederrhein GmbH als voraussichtlicher Begünstigter einer Wasserschutzgebietsverordnung wird in den kommenden Wochen ein Ingenieurbüro mit der Erarbeitung eines Schutzzonengutachtens beauftragt werden. Mit dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung ist in etwa einem Jahr zu rechnen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>a) Poldererfordernisse und Trinkwassergewinnung im Gindericher Feld</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörde sagt zu, den Ausgleichsvorschlag zum Kreis Wesel 170 - 002 dahingehend zu ergänzen, die Verbindung der Poldermaßnahmen der LINEG mit dem Grundwasserentnahmeverhaben des Wasserverbundes Niederrhein im Ausgleichsvorschlag ergänzend darzustellen. Der Kreis Wesel begrüßt dies, weil dies einem Teil seiner Stellungnahme entspricht. (siehe Anregung 001 des Beteiligten 170 Kreis Wesel unter Allgemein)</p> <p>Die Gemeinde Alpen 171 schließt sich dem an.(siehe auch Anregung 013, Beteiligter 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton NRW e.V.)</p> <p>Einvernehmen</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- BSAB Büberich-Ginderich -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Der Anregung des Kreises Wesel zur Ergänzung des Ausgleichsvorschlages wird gefolgt. Der Ausgleichsvorschlag zu 170/002 wird ergänzt:</p> <p>Poldererfordernisse und Trinkwassergewinnung im Gindericher Feld</p> <p>Mit dem vom Land maßgeblich geförderten Aufbau einer Trinkwassergewinnung im Binsheimer Feld wird der Forderung des Kreises Wesel nach einer sinnvollen Nutzung der in Folge des Steinkohleabbaus dauerhaft zu hebenden Grundwassermengen bereits entsprochen, denn statt die im Binsheimer Feld zu säumpfenden Wassermengen vollständig in den Rhein abzuleiten wird ein erheblicher Teil dieses Grundwassers im Wasserwerk Moers-Gerdt des WVN zu Trinkwasser aufbereitet und an Wasserversorger in den Kreisen Wesel und Kleve sowie der Stadt Duisburg geliefert.</p> <p>Die gleiche Absicht besteht bei der im Gindericher Feld geplanten Trinkwassergewinnung: Die im Rahmen der Nordwanderung des Steinsalzabbaus gegenwärtig und künftig im Gindericher Feld erforderlichen Poldermaßnahmen sollen auch für Trinkwasserzwecke genutzt werden. Diese Wassergewinnung wird weitgehend durch die Brunnen der geplanten Trinkwassergewinnung abgedeckt. Zur Trinkwassergewinnung ist aber die Ausweisung einer Wasserschutzzone erforderlich. Das der Schutzzonenausweisung zugrunde liegende Förderszenario ist mit der LINEG, die in der Planungsphase beteiligt worden ist, abgestimmt worden. Wegen der Kombination von Poldermaßnahmen mit der Trinkwassergewinnung muss hier das Grundwasser geschützt werden. Eine Veränderungssperre zur Sicherung dieser Planung ist bereits erfolgt.</p> <p>b) Wasserbilanz/Streichung des BSAB</p> <p>Der Beteiligte 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton NRW e.V. regt an, zum jetzigen Zeitpunkt keine Entscheidung über die Streichung der beiden Abgrabungsbereiche Büberich - Ginderich und Menzelen zu treffen, sondern hier zunächst das Ergebnis der Fortschreibung der Wasserbilanz mit dem Wasserhearing im Juli abzuwarten.</p> <p>Die Beteiligten 170 Kreis Wesel, 182 Stadt Wesel, 171 Gemeinde Alpen und 421 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg – Wesel - Kleve schließen sich dem an.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- BSAB Büderich-Ginderich -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>Der Beteiligte 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Koordinationsstelle für BUND, NABU und LNU begrüßt die Streichung der beiden BSAB auch mit dem Hinweis auf die IBA-Flächen und die Bedeutung für die arktischen Wildgänse. Der Beteiligte 200 Landesumweltamt NRW sieht an dieser Stelle aus den Belangen der Wasserwirtschaft heraus bei den beiden Abgrabungsbereichen keinen Vorrang für Abgrabungen, wie bereits in seiner Stellungnahme dargestellt.</p> <p>Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Der Anregung zur weiteren Darstellung der BSAB kann nicht gefolgt werden. Die BSAB Büderich-Ginderich und Menzelen werden gestrichen. Eine Verschiebung der Streichung der BSAB Büderich-Ginderich und Menzelen bis zur Vorlage der Wasserbilanz ist nicht geboten, denn es besteht kein relevanter Zusammenhang zwischen der Streichung dieser BSAB und den Inhalten der Wasserbilanz, der eine Verschiebung der Streichung dieser BSAB rechtfertigen könnte. Die Wasserbilanz enthält differenzierte Aussagen zur quantitativen und qualitativen Beschaffenheit des Grundwassers im Regierungsbezirk. Sie enthält keine Bewertungen einzelner Abgrabungsbereiche oder Aussagen über vorzuhaltende oder ausreichende Abgrabungsflächen. Es gehört nicht zu den Aufgabenstellungen der Wasserbilanz, die Auswirkungen von Nass- oder Trockenabgrabungen auf das Grundwasser zu untersuchen oder zu dokumentieren. Demzufolge enthält die Wasserbilanz keine Aussagen über die abträglichen Auswirkungen der hier betroffenen Nassabgrabungen auf das Grundwasser, das den Trinkwassergewinnungen zuströmt. Ausschließlich derartige qualitative Aussagen könnten jedoch die Forderung nachvollziehbar erscheinen lassen, die Entscheidung über die benannten BSAB bis zur Vorlage der Wasserbilanz zurückzustellen. Deshalb sind aus der Wasserbilanz keine relevanten Folgerungen für die im Rahmen der 32. GEP-Änderung zu treffenden Entscheidungen abzuleiten. Die Streichung dient der Vermeidung negativer Vorbildwirkung und Verhinderung weiterer unerwünschter Entwicklungen in Wassereinzugsbereichen. Durch die Streichung der genannten BSAB bleibt das dem Abgrabungsmonitoring zugrunde liegende Mengengerüst unberührt.</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Buderich-Ginderich -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 182 Bürgermeister der Stadt Wesel Anregung: 004</p>	
<p>Der Fa. Hülskens GmbH liegt eine bestandskräftige Abgrabungsgenehmigung für den Bereich Ginderich/Pettenkaul vor. Die Stadt Wesel setzt sich dafür ein, dass die betroffenen Abgrabungen erweitert werden können, da sie ungeachtet der Lage in einem Trinkwasserreservegebiet ansonsten als konfliktarm eingestuft werden können. Die pauschale Behauptung, dass Nassabgrabungen in Wassereinzugsgebieten das Gefährdungspotential erhöhen lässt sich gerade unter Berücksichtigung aktueller Gerichtsentscheidungen (Urteil des VG Köln vom 08.07.2003) nicht aufrechterhalten. Die Besorgnis einer Gefährdung im Sinne des § 34 WHG außerhalb festgesetzter Schutzzonen I-III ist nach Auffassung des Gerichts immer anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Diese Auffassung des Verwaltungsgerichts Köln entspricht im übrigen der gefestigten Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex. Die Streichung der BSAB ist daher aus Sicht der Stadt Wesel nicht nur abzulehnen, sondern der Bereich Buderich/Ginderich sollte aufgrund des im Rahmen des Abgrabungsmonitorings festgestellten Bedarfs zur Deckung der regionalplanerischen Flächenreserve vorrangig als Optionsfläche berücksichtigt werden. Dafür dass eine Vereinbarkeit von Trinkwassergewinnung und Abbau von Kies und Sand ggf. mit technischen Maßnahmen hergestellt werden kann, gibt das Gutachten ahu 2000 entsprechende Hinweise.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Siehe AV zu Anregung Nr. 002 Beteiligter 170 Kreis Wesel. Im übrigen sei darauf verwiesen, dass in der Regionalplanung – anders als in konkreten Genehmigungsverfahren bei der in der landesplanerischen Abwägung, ob BSAB darzustellen oder zu streichen sind, nicht um konkrete Gefährdung im Einzelfall sondern um generelle Vorsorge und abstrakte Gefahr der Gewässerverunreinigung, um kommenden Plankonflikten von vornherein auszuschließen. Die Entscheidung über die Neudarstellung von Bereichen erfolgt im Rahmen des Abgrabungsmonitorings und ist nicht Gegenstand der GEP-Änderung.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Der Beteiligte 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton NRW e.V. regt an, zum jetzigen Zeitpunkt keine Entscheidung über die Streichung der beiden Abgrabungsbereiche Buderich - Ginderich und Menzelen zu treffen, sondern hier zunächst das Ergebnis der Fortschreibung der Wasserbilanz mit dem Wasserhearing im Juli abzuwarten. Die Beteiligten 170 Kreis Wesel, 182 Stadt Wesel, 171 Gemeinde Alpen und 421 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg – Wesel - Kleve schließen sich dem an. Hierzu wird auf Anregung 002, Beteiligter 170 Kreis Wesel, verwiesen.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Siehe Beschlussvorschlag zu Anregung Nr. 002 Beteiligter 170 Kreis Wesel.</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Buderich-Ginderich -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 200 Landesumweltamt NRW Anregung: 004</p>	
<p><u>2. Beurteilung einzelner BSAB aus wasserwirtschaftlicher Sicht:</u> Da im Entwurf der 32. Änderung des GEP bei den BSAB Reeser Welle, Reeser Schanz, Marwick, den BSAB um Bislich und Vahnum, Diersfordter Waldsee keine Bereiche zum Schutz der Gewässer betroffen sind, sind mögliche Konflikte aus Sicht der Wasserwirtschaft nur bei den BSAB Mehrum, Ginderich, Menzelen und Willich-Hardt zu erwarten.</p> <p><u>2.3. BSAB Buderich Ginderich und Menzelen</u> Die beiden Vorranggebiete für die Abgrabung liegen mitten im Wasserreservegebiet Gindericher Feld. Das Gebiet wurde von der Bezirksregierung im März 2002 mit einer 3-jährigen Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes belegt. Aus der Verordnung geht hervor, dass der Gewässerschutz in diesen Bereichen Vorrang hat und das Verbot von Abgrabungen die Regel ist. Es handelt sich also nicht um einen konfliktfreien Raum, der für die Darstellung von BSAB geeignet wäre. Trotzdem befinden sich bereits großflächige (Nass-)Auskiesungen in dem gesamten Auenbereich. Das Gindericher Feld gehört zu den wenigen Gebieten, in denen sich die letzten großen, noch ungenutzten zusammenhängenden Grundwasservorkommen von überregionaler Bedeutung befinden. Es ist davon auszugehen, dass im Gindericher Feld auch Möglichkeiten zur Gewinnung für Rhein-Uferfiltrat bestehen. Aufgrund der starken Höffigkeit und der von Siedlungen oder Industrie relativ unbeeinflussten Lage ist die wasserwirtschaftliche Sicherung des Gebietes von großem öffentlichem Interesse und dient damit dem Wohle der Allgemeinheit. Als Gefährdungspotenziale in dem Wasserreservegebiet befinden sich Altlasten und Altlastenverdachtsflächen in Form von verfüllten Auskiesungsflächen im Norden im Deichvorland, die Bebauung von Ginderich (in der Mitte) und Menzelen (im Süden) sowie bereits ausgekieste große Baggerseen und in Betrieb befindliche Nassauskiesungen um die Schutzbereiche II herum. Nach gutachterlicher Ermittlung von vier möglichen Standorten von Entnahmebrunnen (Zusammenfassung in der Anlage zur 32. GEP-Änderung) enthält die Veränderungssperre bereits Schutzbereiche analog zu den Schutzzonen II und III von Trinkwasserschutzgebieten. Hiernach werden jeweils zwei mögliche Gewinnungsbereiche favorisiert. Diese sind entweder die beiden südlichen, rheinferneren oder die beiden nördlichen, rheinnäheren der vier Standorte. Ich gehe in dieser Stellungnahme zu-</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die fachlichen Aspekte der Stellungnahme des Landesumweltamtes werden im wesentlichen geteilt.</p> <p>Allerdings wird auf folgendes hingewiesen: Soweit das Landesumweltamt in seiner Stellungnahme im Hinblick auf den BSAB Willich-Hardt neben den nachteiligen Folgen der Erweiterung der Nassabgrabung auf das Grundwasserdargebot, die Verlagerung der Einzugsgebietsgrenzen von Trinkwassergewinnungen und der Ausdehnung der Schutzzone III A auch darauf hinweist, dass ein nachteiliger Einfluss des Baggersees auf die Qualität des Grundwassers unwahrscheinlich sei, muss dieser Einschätzung aus den zum KiBa-Projekt im einzelnen genannten Gründen widersprochen werden (siehe AV zu 413/013 II. 1.). Denn zum einen stellen die vom Landesumweltamt hierbei angesprochenen Parameter Nitrat, Pflanzenschutzmittel und Krankheitserreger nur einen kleinen Ausschnitt der in Betracht kommenden Schadstoffe dar, die über einen Baggersee in das Grundwasser eingetragen werden können. Ob eine Erweiterung des Baggersees neben den bereits nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnungen Osterath und Fellerhöfe nicht auch zu einer Verschärfung der hydrochemischen Situation für das Grundwasser führen würde, lässt sich zum anderen verlässlich erst im Rahmen weiterer, insbesondere die Langzeitfolgen von Nassabgrabungen berücksichtigender Untersuchungen beantworten. Jedenfalls ist eine solche Erweiterung aber nicht Gegenstand der 32. GEP-Änderung.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Der Beteiligte 200 Landesumweltamt NRW sieht an dieser Stelle aus den Belangen der Wasserwirtschaft heraus bei den beiden Abgrabungsbereichen keinen Vorrang für Abgrabungen, wie bereits in seiner Stellungnahme dargestellt. Im Übrigen wird auf Anregung 002, Beteiligter 170 Kreis Wesel, verwiesen.</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Buderich-Ginderich -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>nächst aber davon aus, das alle vier einzelnen Standorte schutzwürdig sind. In allen Schutzbereichen (anlog Schutzzone II und III) ist insbesondere die Herstellung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Abgrabungen verboten. Jedoch werden Veränderungen, die in rechtlicher Weise vorher begonnen wurden, die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, sowie die Umsetzung von bereits rechtmäßig genehmigten Vorhaben von der Veränderungssperre nicht eingeschränkt. Auf Luftbildaufnahmen von 1999 ist zu sehen, dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, bereits begonnene oder genehmigte Arbeiten durchzuführen, und sich damit die Seen bereits vergrößert haben.</p> <p>Da das Ziel der öffentlichen Wasserversorgung in keinem Fall in Frage steht, muss geprüft werden, ob mit dem BSAB und seiner vollständigen Nutzung die Nassabgrabungen in derartiger Größe in der Nähe zu späteren Gewinnungen eine Gefährdung oder Beeinträchtigung für diese darstellen können.</p> <p>Die bestehende Bodensituation im Bereich Buderich-Ginderich (im Folgenden: Ginderich) und Menzelen ist für das Grundwasser aufgrund der bindigen Deckschichten in einer Mächtigkeit von bis zu 4 m als positiv zu bewerten.</p> <p>Der BSAB Menzelen besteht schon zu 4/5 aus Nassabgrabungen und Kiesseen. Um an die weiteren Kies- und Sandvorkommen zu gelangen, müssen im Westen noch Lehmschichten abgetragen werden. Die weitere Auskiesung würde jedoch nur noch zu einem kleinen Teil möglich sein.</p> <p>In dem BSAB Buderich-Ginderich in der Nähe des Rheins ist das Erweiterungsverhältnis umgekehrt, genehmigte Nassabgrabungen und Kiesseen sind erst zu einem kleinen Teil durchgeführt worden. Es würde entsprechend noch ein größere Fläche abgedeckt werden, als es bisher der Fall ist. Hier wäre der definitive Abgrabungsvorhang noch deutlich schlechter zu bewerten. Jedoch sollte bei beiden BSAB das Abtragen dieser bindigen und wichtigen Schutzschichten vermieden werden.</p> <p>Generell eutrophieren flache Seen schneller. Die Auskiesung bis zur Quartärbasis ergibt relativ flache Seen (8-10 m), deren Tiefe jedoch gerade ausreicht, dass im Sommer eine Schichtung des Wasserkörpers entstehen kann. Dabei bildet sich eine durchlichtete produktive Nährschicht (Seeoberfläche bis ca. 7 m) und eine kleinvolumige Zehrschicht im Tiefenwasser heraus. Das ungünstige Volumenverhältnis dieser beiden Schichten führt dazu, dass in eutrophierten Seen der Tiefenwasserkörper mit dem Abbau der in der Nährschicht gebildeten, sedimentierten Biomasse überfordert ist. In der Folge treten anaerobe Bedingungen auf, unter denen sich unerwünschte Stoffwechselprodukte anreichern und in das unterstromige Grundwasser verlagern können.</p>	<p align="center">Einvernehmen</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Buderich-Ginderich -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Die Hauptgrundwasserfließrichtung in Richtung Nordwesten bewirkt, dass sich die Vorranggebiete für Abgrabungen im Zustrom der möglichen späteren Schutzzonen II befinden, wobei sich die vorhandenen und entstehenden Seen beinahe über die gesamte Breite des Anstroms erstrecken und damit hydraulische Änderungen hervorrufen. Die Änderung der Fließrichtung gilt für den BSAB Menzelen jedenfalls dann, wenn die Grundwasserentnahmen im Süden bei den Solvay-Salzwerke im Süden abnehmen und sich die natürliche Strömung wieder einstellt (aus südlicher Richtung), bzw., wenn die Wassergewinnungen im Norden (Ginderichswarth) oder Westen (Poll) einsetzen.</p> <p>Bei BSAB Menzelen beträgt der Abstand zwischen vorhandenem Kiessee und dem Schutzbereich II von Ginderichswarth bereits nur etwa 80-200 m, vom äußersten Westen des BSAB zu Schutzbereich II von Poll sind es ebenfalls nur 250 m. Beim BSAB Ginderich beträgt der Abstand zwischen dem BSAB und dem Schutzbereich II (Ginderich Ost) nur 0 - 200 m. Damit wären vor allem aus hydrogeologischer und hygienischer Sicht spätere Ausweisungen der Zone II bei Ginderich-Ost, Ginderichswarth und Poll als kritisch zu sehen.</p> <p><u>Schlussfolgerung</u></p> <p>Der Vorrang von Abgrabungen und entsprechende Ausweisung im GEP in dem Wasservorranggebiet Gindericher Feld sind problematisch, da diese nach bisherigem Kenntnisstand nicht nur im Schutzbereich III der Veränderungssperre sondern auch in unmittelbarer Nähe zu möglichen Wassergewinnungsstandorten liegen und diese in mehrerer Hinsicht negativ beeinflussen würden.</p>	
<p>Beteiligter: 202 Staatliches Umweltamt Duisburg Anregung: 003</p>	
<p>Im Dienstbezirk des StUA Duisburg sind also die BSAB Mehrum, Buderich/Ginderich und Menzelen von dem Konflikt zwischen wasserwirtschaftlichen Belangen und Abgrabungsbelangen betroffen.</p> <p>In diesen konfliktbehafteten Bereichen kann ich einer generellen Gewährung des Vorranges von Abgrabungsbelangen vor wasserrechtlichen Belangen nicht zustimmen. Die wasserrechtlichen Belange sind hier höher einzuschätzen.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Auffassung wird geteilt.</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Büderich-Ginderich -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Koordinationsstelle für BUND NABU und LNU Anregung: 018</p>	
<p><u>2.4.6 Büderich-Ginderich, Menzelen</u> Die Bereiche Büderich-Ginderich und Menzelen sind zur Zeit die wichtigsten Acker-Nahrungsflächen für die arktischen Gänse im Bereich der Bislicher Insel. Nachdem der gesamte Bereich südlich von Alpen-Veen durch den Bau dreier Windkraftanlagen seit dem Winter 2002/2003 von den Gänsen als Nahrungsgebiet weitgehend aufgegeben wurde, sind den Gänsen nur noch die Flächen im Bereich Büderich-Ginderich und Menzelen als schlafplatznahe Ackerbereiche verblieben. Eine weitere Verringerung der hiesigen Gänseahrungsflächen hätte zweifellos erhebliche Auswirkungen auf dem Überwinterungsbestand im gesamten Raum.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag Die Information der Naturschutzverbände wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass für beide Bereiche rechtsgültige Abgrabungsgenehmigungen vorliegen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung Hierzu wird auf Anregung 002, Beteiligter 170 Kreis Wesel, verwiesen. Der Beteiligte 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Koordinationsstelle für BUND, NABU und LNU begrüßt die Streichung der beiden BSAB auch mit dem Hinweis auf die IBA-Flächen und die Bedeutung für die arktischen Wildgänse.</p> <p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 226 Wasserverbund Niederrhein GmbH Anregung: 001</p>	
<p>Grundsätzlich begrüßen wir die mit der Änderung beabsichtigte Konkretisierung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), da auf diese Weise im Umkehrschluss auch eine Rechtssicherheit für betroffene konkurrierende Planungen erlangt würde. Problematisch erscheint uns die Ausweisung/Darstellung von BSAB, die sich im Einzugsgebiet von insbesondere für die Trinkwasserversorgung genutzten (geplanten) Wassergewinnungsanlagen befinden. Für diese Flächen wäre die Genehmigung einer Nachauskiesung bzw. Vertiefung denkbar, die sich dann wiederum unmittelbar auf die Grundwasserhältnisse auswirkt.</p> <p>Wir sehen darin einen Widerspruch zur Zielsetzung der GEP-Planung, dem Grundwasser- und Gewässerschutz Vorrang vor (Nass-) Abgrabungen zu geben.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf AV zur Anregung 002 Beteiligter 170 Kreis Wesel verwiesen.</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Büberich-Ginderich -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Eine Darstellung solcher bestandskräftig genehmigter Abgrabungen als BSAB im GEP 99 ist nicht nur entbehrlich, sondern wird von uns zudem abgelehnt. Wir halten es für sinnvoller, solche Bereiche als vorrangig für den Grundwasser- und Gewässerschutz auszuweisen, sofern diese nach Beendigung der mit der Abgrabung verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen innerhalb einer (geplanten) Wasserschutzzone liegen. Hierunter sind insbesondere die in Anlage 3b dargestellten Abgrabungen in Büberich/Ginderich sowie Menzelen (Blatt L 4304 Wesel) zu fassen.</p>	
<p>Beteiligter: 421 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve Anregung: 009</p>	
<p>Die nachfolgenden weiteren Ausführungen zu Ziffer 2. des Erarbeitungsbeschlusses erfolgen daher lediglich hilfsweise und vorsorglich zur Wahrung der Interessen der im Verfahren selbst nicht beteiligten Unternehmen und Grundstückseigentümer. Für den Bereich der IHK Duisburg übermitteln wir Ihnen die uns von dem betroffenen Unternehmen zugeleitete Stellungnahme, der wir uns voll inhaltlich anschließen:</p> <p>3. Büberich-Ginderich</p> <p>Die Firma Hülskens betreibt im linksrheinischen Teil der Stadt Wesel eine Nassabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies (Abgrabung "Pettenkaul"). Zur Standortssicherung ihres Betriebes strebt sie seit langem eine Erweiterung der Abgrabung in westlicher und östlicher Richtung an.</p> <p>1. Darstellung im GEP 1986</p> <p>Im GEP 1986 sind die in Rede stehenden Flächen als Agrarbereich mit teilweiser Überlagerung als Erholungsbereich und vollständiger Überlagerung als Bereich für den Schutz der Landschaft dargestellt.</p> <p>Im Rahmen der 56. Änderung des GEP 1986 sollten diese Flächen zur Kompensation der im Rahmen der 54. GEP-Änderung entfallenden Abgrabungsbereichsdarstellungen im Bereich der Bislicher Insel als Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen werden. In der Begründung der Vorlage der Bezirksregierung Düsseldorf für die Sitzung des Bezirksplanungsrates am 09.12.1993 wird insoweit ausgeführt:</p> <p>„Die Darstellung des Abgrabungsbereiches in "Büberich-Ginderich" steht in direktem Zusammenhang mit der im Erarbeitungsverfahren befindlichen 54. GEP-Änderung zur Herausnahme eines circa 300 Hektar großen Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen auf der Bislicher Insel.</p> <p>Derzeit stellt der GEP für den Bereich "Büberich-Ginderich" Agrarbereich mit überla-</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Siehe Gewässerschutz allgemein – AV zu Anregung 013 Beteiligten Nr. 413 Fachverband Kies und Sand Mörtel- und Transportbeton NRW e.V. III.2</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Der Beteiligte 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton NRW e.V. regt an, zum jetzigen Zeitpunkt keine Entscheidung über die Streichung der beiden Abgrabungsbereiche Büberich - Ginderich und Menzelen zu treffen, sondern hier zunächst das Ergebnis der Fortschreibung der Wasserbilanz mit dem Wasserhearing im Juli abzuwarten.</p> <p>Die Beteiligten 170 Kreis Wesel, 182 Stadt Wesel, 171 Gemeinde Alpen und 421 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg – Wesel - Kleve schließen sich dem an.</p> <p>Im Übrigen wird auf Anregung 002, Beteiligter 170 Kreis Wesel, verwiesen.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Siehe Beschlussvorschlag zu Anregung Nr. 002 Beteiligter 170 Kreis Wesel.</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Büderich-Ginderich -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>gernder Darstellung Bereich zum Schutz der Gewässer und teilweise Darstellung Erholungsbereich sowie im Westen ein Leitungsband dar. Die Änderung des Bereiches zum Schutz der Gewässer ist für die projektierten rheinnahen Gewinnungsgebiete berücksichtigt."</p> <p>Gegen die geplante Abgrabungsbereichsdarstellung wurden im GEP-Änderungsverfahren seitens der Wasserverbund Niederrhein GmbH (WVN) Bedenken mit der Begründung geltend gemacht, dass die geplante Bereichsdarstellung sich in einem im GEP dargestellten Bereich für den Schutz der Gewässer (Reservegebiet Ginderich) befinde. Zur Erörterung dieser Bedenken fanden in der Folgezeit - teilweise unter Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - diverse Gespräche zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf, den WVN, der LINEG, der Stadt Wesel und der Firma Hülskens statt, anlässlich derer man schließlich übereinkam, die Vereinbarkeit von Trinkwasser- und Kiesgewinnung an dem in Rede stehenden Standort gutachterlich untersuchen zu lassen.</p> <p>Zu der Darstellung der Erweiterungsflächen als Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen kam es im Rahmen der 56. Änderung des GEP 1986 anschließend nicht mehr, weil die Beauftragung des vereinbarten Gutachtens durch die Bezirksregierung Düsseldorf erst im Juni 1998 erfolgte, also zu einem Zeitpunkt, als bereits die Neuaufstellung des GEP 1999 im Verfahren befindlich war.</p> <p>2. Darstellung im GEP 1999</p> <p>Auch im GEP 1999 wurden die für das Erweiterungsvorhaben der Firma Hülskens in Aussicht genommenen Flächen nicht als Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen. Stattdessen erfolgte eine Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit teilweiser Überlagerung als Bereich für den Schutz der Landschaft und vollständiger Überlagerung eines Bereichs für den Grundwasser- und Gewässerschutz.</p> <p>3. Behandlung der Erweiterungsflächen während des Aufstellungsverfahrens zum GEP 1999</p> <p>Darstellung im 1. Entwurf des GEP 1999 vom November 1996</p> <p>Bereits im 1. Entwurf des GEP 1999 vom November 1996 waren die Erweiterungsflächen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit teilweiser Überlagerung als Bereich für den Schutz der Landschaft und vollständiger Überlagerung eines Bereichs für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt.</p> <p>Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen vom September 1997</p> <p>Gegen die vorgenannte Darstellung der Erweiterungsflächen im 1. Entwurf des GEP 1999 wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Anregun-</p>	

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Buderich-Ginderich -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>gen und Bedenken seitens der Stadt Wesel, des Fachverbandes Kies und Sand, der Niederrheinischen IHK sowie des Landesoberbergamtes geltend gemacht. In der textlichen Synopse zum Ausgleichsvorschlag vom September 1997 wird hinsichtlich der von der Stadt Wesel geltend gemachten Anregungen und Bedenken Folgendes ausgeführt: „Für den linksrheinischen Teil des Stadtgebietes wird darüber hinaus angeregt, den Abgrabungsbereich östlich von Ginderich zu erweitern, da die befürchteten Negativfolgen der Abgrabung seitens der Stadt hinsichtlich der Wasserversorgung nicht mitgetragen werden. Bezüglich der Abgrabungsflächen im linksrheinischen Bereich ist zudem darauf hinzuweisen, dass im bisher gültigen GEP Abgrabungsflächen der Bislicher Insel vorgesehen waren. Da diese aufgrund der Zielvorstellungen des Landes (Hochwasserschutz, Landschaftsschutz) entfallen sind, ist auch aus diesem Grund ein Ausgleich durch Erweiterungen im Bereich Pettenkaul unabdingbar. Im Bereich dieser Abgrabung liegen konkurrierende Wasserrechte des WVN. Nach Kenntnisstand der Stadt Wesel sehen diesbezüglich sowohl die Kiesindustrie als auch der WVN Möglichkeiten eines Kompromisses. Die Bezirksregierung wird aufgefordert, im laufenden Verfahren mit den Betroffenen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.“ Der hierzu seitens der Bezirksregierung Düsseldorf erarbeitete Ausgleichsvorschlag wird in der textlichen Synopse wie folgt wiedergegeben: „Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz steht hier einer erheblichen Vergrößerung der bestehenden, genehmigten Abgrabung entgegen.“ In dem Ausgleichsvorschlag heißt es weiter: „Einen Konflikt stellt allerdings die zukünftige Erweiterung des dargestellten Bereiches dar, weil sowohl der Abgrabungsbereich als auch die Erweiterung im Wasserreservegebiet Gindericher Feld liegen, auch wenn sich zwischenzeitlich einige wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen verändert haben. Ob eine Erweiterung des Abgrabungsbereiches aus wasserwirtschaftlicher Sicht vertretbar ist, soll durch ein hydrologisches Gutachten geklärt werden, welches durch die Bezirksregierung spätestens Ende 1997 in Auftrag gegeben wird.“ Die vom Fachverband Kies und Sand vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in der textlichen Synopse wie folgt wiedergegeben: „Im Bereich Buderich-Ginderich betreibt die Firma Hülskens GmbH & Co. die Abgrabung Pettenkaul. Die östlich und westlich der genehmigten Abgrabung befindlichen Flächen als Erweiterung der bestehenden Abgrabung sind bereits Gegenstand</p>	

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Buderich-Ginderich -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>zahlreicher Gespräche mit der Bezirksregierung Düsseldorf gewesen, da die Ausweisung dieser Erweiterungsflächen den Wegfall von 300 ha Abgrabungsfläche im Bereich der Bislicher Insel teilweise kompensieren sollte. In dem circa 300 ha großen Abgrabungsbereich Bislicher Insel, der bislang im GEP als Abgrabungsflächen ausgewiesen war, hat das Unternehmen umfangreiche Flächen von der Bundesrepublik Deutschland als Abgrabungsflächen erworben und das Kiesentgelt bereits gezahlt. Für die stattdessen geplante Erweiterung der Abgrabung Pettenkaul hat das Unternehmen neben Flächenkäufen auch bereits in ein Entwicklungskonzept dieses Bereichs unter Einschluss der erweiterten Abgrabung investiert. Die Landbaggerei verfügt über eine ausgebaute Infrastruktur und günstige Verkehrsanbindungen. In dem seinerzeit von der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführten Beteiligungsverfahren haben sich keinerlei Einwendungen gegen die Ausweitung des bestehenden Produktionsstandortes ergeben mit Ausnahme, dass der Standort im Bereich des Wasserreservegebiets Gindericher Feld liegt. Durch die aktuellen Wasserbedarfszahlen, die bestehenden Wasserschutzgebietausweisungen und die Tatsache, dass in unmittelbarer Nachbarschaft 300 ha Abgrabungsfläche gestrichen worden sind, andererseits Sumpfungswasser für die Trinkwassergewinnung zur Verfügung steht, ergeben sich jedoch zahlreiche Möglichkeiten, diese im Übrigen von allen Beteiligten gewollte Abgrabung zu berücksichtigen, ohne die Interessen des Wasserschutzes hierbei zu beeinträchtigen."</p> <p>Der hierzu seitens der Bezirksregierung Düsseldorf erarbeitete Ausgleichsvorschlag lautet demgegenüber:</p> <p>„Der Anregung, die Erweiterung des Abgrabungsbereiches Buderich-Ginderich in den GEP-Entwurf aufzunehmen, kann nicht gefolgt werden."</p> <p>Die von der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer vorgetragene Anregungen und Bedenken, die in der textlichen Synopse zum Ausgleichsvorschlag vom September 1997 erfasst sind, entsprechen den oben bereits wiedergegebenen Anregungen und Bedenken des Fachverbandes Kies und Sand.</p> <p>Hierzu erarbeitete die Bezirksregierung Düsseldorf gleichwohl einen abweichenden Ausgleichsvorschlag, der in der textlichen Synopse wie folgt wiedergegeben wird:</p> <p>„Der Anregung, die Erweiterung des Abgrabungsbereiches Buderich-Ginderich in den GEP-Entwurf aufzunehmen, kann nicht gefolgt werden, weil die Erweiterung in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz liegt, der nach den Zielsetzungen des GEP zukünftig von weiteren Nachauskiesungen freizuhalten ist."</p> <p>Die Anregungen und Bedenken des Landesoberbergamtes, die in der textlichen Synopse erfasst sind, lauten schließlich wie folgt:</p>	

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Buderich-Ginderich -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>„Wesel Buderich-Ginderich, (Neuplanung) Diese Fläche ist in der zeichnerischen Darstellung des GEP als Bereiche für die "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" durch Planzeichen 2.eb) zu kennzeichnen." Hierzu erarbeitete die Bezirksregierung Düsseldorf folgenden Ausgleichsvorschlag: „Der Anregung kann bezüglich der westlichen und östlichen Erweiterung des genehmigten, im GEP dargestellten Abgrabungsbereiches nicht gefolgt werden, weil nach den Zielsetzungen des GEP zukünftig keine Nassabgrabungen mehr in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz vorgenommen werden sollen." c) Beschlussvorschlag vom Juni 1998 Wie der textlichen Synopse der Bezirksregierung Düsseldorf zum Beschlussvorschlag vom Juni 1998 zu entnehmen ist, hielten die Stadt Wesel, der Fachverband Kies und Sand, die Niederrheinische IHK und das Landesoberbergamt ihre bereits im Rahmen der ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Bedenken trotz der ablehnenden Haltung der Bezirksregierung Düsseldorf gegenüber der Darstellung des Erweiterungsvorhabens aufrecht. Der hierzu seitens der Bezirksregierung Düsseldorf erarbeitete Beschlussvorschlag wird in der textlichen Synopse folgendermaßen wiedergegeben: „Der Anregung kann auch nach erneuter Prüfung nicht gefolgt werden, weil auch die zukünftige Erweiterung der bestehenden genehmigten Abgrabung im wasserwirtschaftlichen Bereich des Gindericher Feldes liegt. Ob eine Erweiterung des Abgrabungsbereiches aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch vertretbar ist, soll durch ein hydrologisches Gutachten geklärt werden, welches durch die Bezirksregierung Ende 1997 in Auftrag gegeben worden ist." In der dem Beschlussvorschlag vom Juni 1998 beigefügten Liste der gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf benannten Abgrabungsoptionsflächen sind die in Rede stehenden Erweiterungsflächen unter der laufenden Nr. 39 erfasst. Als Begründung für die Nichtdarstellung der Flächen im GEP 1999 wird dort die Lage in einer Wasserschutzzone genannt. Das in dem Beschlussvorschlag der Bezirksregierung Düsseldorf angesprochene hydrologische Gutachten, welches die wasserwirtschaftliche Vertretbarkeit der von der Firma Hülskens angestrebten Abgrabungserweiterung im Gindericher Feld auf der Grundlage eines vom Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft der RWTH Aachen erarbeiteten Fragenkatalogs klären sollte, wurde unter dem 24.10.2000 und damit erst zehn Monate nach Inkrafttreten des GEP 1999 von der AHU - Büro für</p>	

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Buderich-Ginderich -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Hydrogeologie und Umwelt GmbH vorgelegt. Das Gutachten kommt in Auswertung von Literaturdaten zu dem Ergebnis, dass Nassabgrabungen infolge des mit ihnen grundsätzlich verbundenen Gefährdungspotenzials für die Trinkwassergewinnung in Wasserschutzgebieten als nicht zulassungsfähig anzusehen sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht und unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzungen im Reservegebiet Ginderich seien deshalb dort weitere Abgrabungen, insbesondere Nassabgrabungen, nur unter der Voraussetzung realisierbar, dass diese künftig außerhalb der Wasserschutzzonen lägen. Diese Prämisse sei nur bei gleichzeitiger Ergreifung technischer Maßnahmen (Abwehrbrunnen oder Dichtwände) zu erfüllen. Die Installation von Abwehrbrunnen werde zu einer Reduzierung des Dargebots für Trinkwasserzwecke führen, die im Falle des Förderszenarios 7b 60 % und im Falle des Förderszenarios 8d 30 % bis 50 % betrage.</p> <p>Ob die im Gutachten aufgezeigten technischen Maßnahmen im Reservegebiet als zulassungsfähig angesehen werden könnten, müsse zunächst zwischen Kieswirtschaft und den zuständigen Genehmigungsbehörden erörtert werden. Sollten Dichtwände in Betracht gezogen werden, seien für diese Variante die Auswirkungen auf die hydraulischen Verhältnisse im Reservegebiet genauer zu erkunden. Bei hydraulischen Maßnahmen mit Abwehrbrunnen sollten die Planungen der LINEG und die ohnehin erforderlichen Polderungsmaßnahmen soweit möglich berücksichtigt werden.</p> <p>Eine Überprüfung des AHU-Gutachtens durch den Lehrstuhl und das Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft der RWTH Aachen ergab ausweislich der dortigen Stellungnahme vom April 2002, dass das Gutachten nicht nur hinsichtlich der Beantwortung des von dort erarbeiteten Fragenkatalogs, sondern auch hinsichtlich der Ermittlung des Einzugsgebietes der späteren Trinkwassergewinnung sowie der in diesem Zusammenhang untersuchten Förderkonstellationen erhebliche Mängel aufweist, die die Verwertbarkeit des Gutachtens ersichtlich in Frage stellen. So wurden etwa von den 13 seinerzeit vom Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft der RWTH Aachen erarbeiteten Fragen lediglich zwei Fragen zufrieden stellend beantwortet. Sechs Fragen wurden danach im Gutachten zwar angesprochen, fachlich jedoch nur eingeschränkt nachvollziehbar gelöst. Weitere fünf Fragen wurden im Gutachten angesprochen, aber fachlich in keiner Weise nachvollziehbar gelöst.</p> <p>Abschließend ist daher festzustellen, dass nach wie vor die Frage offen ist, ob, unter welchen Umständen und in welcher Größe und ggf. zu welchem Zeitpunkt die bestehende Abgrabung Buderich-Ginderich erweiterungsfähig ist. Dies gilt nicht nur vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des KaBa-Projektes, sondern insbesondere auch</p>	

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Büderich-Ginderich -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>im Hinblick auf die mittlerweile vorliegende Wasserbilanz. Letztere wird auch nach dem entsprechenden Beschluss des Regionalrates Grundlage für die weitere Prüfung des Nebeneinanders zwischen Auskiesungen und Wassergewinnung sein. Dies gilt auch für die mittlerweile unter Mitwirkung des Nordrhein-Westfälischen Umweltministeriums installierte Arbeitsgruppe LAWA. Diese Arbeitsgruppe wird Prüfkriterien entwickeln für das zukünftige Nebeneinander von Abgrabungen und Wasserschutzgebieten. Es wäre daher zumindest grob unbillig, im Vorfeld einer angestrebten Kompromisslösung diese dadurch zu unterlaufen, dass der Gesamtbereich aus dem GEP gestrichen wird.</p>	
<p>Beteiligter: 703 Kommunalverband Ruhrgebiet Anregung: 002</p>	
<p>Im Zuge dieses GEP-Änderungsverfahrens kann für die BSAB Blatt L 4304 Wesel – Büderich Ginderich (ca. 89 ha) – Menzelen (ca. 110 ha) und Blatt L 4704 Krefeld – Willich Hardt (ca. 54 ha) insgesamt 253 ha, dem Abgrabungsbelang, wegen der nur geringfügigen Überschneidung mit der Wasserschutzzone der Vorrang eingeräumt werden. Aus den vorgenannten Gründen bestehen gegen die hier vorliegende 32. Änderung des GEP 99 aus der Sicht des Kommunalverbandes Ruhrgebiet keine Bedenken.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- BSAB Menzelen -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 170 Landrätin des Kreises Wesel Anregung: 003</p>	
<p><u>2. Abgrabungsbereiche Buderich-Ginderich und Menzelen</u> Verbunden mit der 32. Änderung ist beabsichtigt, die Darstellung der im Wasserreservegebiet Gindericher Feld gelegenen Abgrabungsbereiche zu streichen. Der Fa. Hülskens GmbH liegt eine bestandskräftige Abtragungsgenehmigung für den Bereich Ginderich/Pettenkaul vor. Der Fa. Lehnkering wurde im Jahre 1999 eine Erweiterungsgenehmigung erteilt, die jedoch vom Wasserverbund Niederrhein wegen der Lage im Trinkwasserreservegebiet beklagt wurde. Das Verfahren wurde zwischenzeitlich mit dem Ihnen bekannten Vergleich beendet. Deshalb besteht hier kein Änderungsbedarf mehr. Bei der raumordnerischen Abwägung ist das Ergebnis der Fortschreibung der Wasserbilanz i.o.g.S. einzubeziehen. Die Streichung der BSAB ist daher aus Sicht der Verwaltung abzulehnen.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Sowohl für den BSAB Buderich - Ginderich wie für den BSAB Menzelen liegen – soweit die Bereiche nicht schon endgültig abgegraben und rekultiviert sind – bestandskräftige Abtragungsgenehmigungen vor. Die Genehmigung für den Bereich Buderich-Ginderich deckt den gesamten Bereich ab. Auch für den Bereich des BSAB Menzelen ist eine abschließende abgrabungsrechtliche Regelung getroffen worden. Durch rechtskräftigen Vergleich vor dem OVG hat die Fa. Lehnkering auf die Auskiesung in den im einzelnen im Vergleich benannten Flurstücken im westlichen Bereich des BSAB Menzelen verzichtet. Insoweit kann die vom Kreis Wesel erteilte Genehmigung zur Nassauskiesung in erheblichem Umfang nicht mehr ausgenutzt werden. Derzeit betriebene bestandskräftig genehmigte Abtragungen werden von der GEP-Änderung nicht berührt; d.h. diese Abtragungen können auch nach Streichung der BSAB Darstellung im Rahmen der vorliegenden Genehmigungen betrieben werden. Die Stellungnahmen des Kreises Wesel und der Stadt Wesel sprechen sich für eine Beibehaltung des Abgrabungsbereiches aus, da es sich um konfliktarme Abtragungserweiterungen handle und die Auseinandersetzung über die Erweiterung der Abtragung der Fa. Lehnkering durch einen Vergleich vor dem OVG Münster beendet worden sei. Im Gegensatz zur Stellungnahme des Landesumweltamtes fehlt in diesen Stellungnahmen eine differenzierte Auseinandersetzung mit den nachteiligen Auswirkungen der Abtragungserweiterungen auf eine künftige Trinkwassergewinnung, die die der Veränderungssperre zugrunde liegende Untersuchung ergeben hat.</p> <p>Wie durch die Untersuchung belegt und durch die Stellungnahme des Landesumweltamtes bestätigt, ermöglichte die Beibehaltung der in diesem Bereich ausgewiesenen Abgrabungsbereiche über den bislang genehmigten Umfang und den durch den Vergleich vor dem OVG erzielten Umfang hinaus weitere Nassabtragungen, die im Ergebnis die Realisierung einer Trinkwassergewinnung auf der Grundlage</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- BSAB Menzelen -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>des in Betracht kommenden Szenario 8 d ausschließen. Das auf der Grundlage des Szenario 8 d gewinnbare Dargebot von 20 Mio. m³/a, mit einem Grundwasseranteil von 95 %, würde durch die zusätzlich möglichen Nassabgrabungen und die damit erforderlichen Abwehrmaßnahmen zum Schutz vor qualitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers um 6 bis 10 Mio. m³/a verringert werden. Unter dieser Voraussetzung wäre ein wirtschaftlicher Betrieb einer neu zu errichtenden Trinkwassergewinnung nicht mehr darstellbar. Es liegt zudem in der Konsequenz des vor dem OVG Münster geschlossenen Vergleichs, die Bereiche, innerhalb derer die Fa. Lehnkering auf eine Auskiesung verzichtet hat, nicht mehr als BSAB-Bereich darzustellen.</p> <p>Angesichts der weiterhin negativen Entwicklung der Qualität des Grundwassers in zahlreichen Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen des Regierungsbezirkes und des mittelfristig absehbaren Ersatzbedarfes an unbelasteten Gewinnungen soll zum Schutz einer künftigen Trinkwassergewinnung im Gindericher Feld eine Wasserschutzgebietsverordnung erlassen werden. In Abstimmung mit der Wasserverbund Niederrhein GmbH als voraussichtlicher Begünstigter einer Wasserschutzgebietsverordnung wird in den kommenden Wochen ein Ingenieurbüro mit der Erarbeitung eines Schutzzonengutachtens beauftragt werden. Mit dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung ist in etwa einem Jahr zu rechnen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Der Beteiligte 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton NRW e.V. regt an, zum jetzigen Zeitpunkt keine Entscheidung über die Streichung der beiden Abgrabungsbereiche Buderich - Ginderich und Menzelen zu treffen, sondern hier zunächst das Ergebnis der Fortschreibung der Wasserbilanz mit dem Wasserhearing im Juli abzuwarten. Die Beteiligten 170 Kreis Wesel, 182 Stadt Wesel, 171 Gemeinde Alpen und 421 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg – Wesel - Kleve schließen sich dem an. Im übrigen wird auf Anregung 002, Beteiligter 170 Kreis Wesel, zu BSAB Buderich - Ginderich verwiesen.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- BSAB Menzelen -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Siehe Beschlussvorschlag zu Anregung 002 Beteiligter 170 Kreis Wesel unter BSAB Buderich-Ginderich</p>
<p>Beteiligter: 171 Bürgermeister der Gemeinde Alpen Anregung: 001</p>	
<p>Zunächst darf ich auf mein Schreiben vom 01.10.2003 (Anlage 1) verweisen. Nach Auswertung der Beteiligungsunterlagen vom 13.10.2003 ergibt sich aus der Sicht der Gemeinde Alpen keine veränderte Bewertung: Das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 10.07.2003 setzt die Regionalplanung offenbar unter gewissen Zugzwang. Aus gemeindlicher Sicht ist in aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass die im GEP bereits derzeit dargestellte Erweiterungsoption für die Abgrabungsflächen der VTG Lehnkering in Menzelen-Ost im Sinne des Konzentrationsprinzips auch weiterhin nachdrücklich unterstützt wird. Das betreffende Areal ist auch im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen ausgewiesen. Die von Ihnen erlassene Veränderungssperre vom 04.04.2002 (Anlage 2) für das „Gindericher Feld“ wird nach wie vor als problematisch betrachtet. In diesem Zusammenhang verweise ich nochmals auf meine diesbezüglichen Stellungnahmen vom 10.08.2001 (Anlage 3) und 25.09.2001 (Anlage 4), die sich rechtskritisch mit dem betreffenden Erlass auseinander setzen. Die Gemeinde Alpen hat keine Bedenken gegen eine unveränderte Darstellung der Abgrabungsflächen in Menzelen-Ost. Ich plädiere in diesem Zusammenhang für eine Aufhebung der Veränderungssperre; in diesem Fall ist den Belangen des Abgrabungsbelangs ein Vorrang einzuräumen.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Siehe AV zu Anregung Nr. 002 Beteiligter 170 Kreis Wesel.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Der Beteiligte 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton NRW e.V. regt an, zum jetzigen Zeitpunkt keine Entscheidung über die Streichung der beiden Abgrabungsbereiche Buderich - Ginderich und Menzelen zu treffen, sondern hier zunächst das Ergebnis der Fortschreibung der Wasserbilanz mit dem Wasserhearing im Juli abzuwarten. Die Beteiligten 170 Kreis Wesel, 182 Stadt Wesel, 171 Gemeinde Alpen und 421 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg – Wesel - Kleve schließen sich dem an.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Siehe Beschlussvorschlag zu Anregung 002, Beteiligter 170 Kreis Wesel unter BSAB Buderich-Ginderich</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- BSAB Menzelen -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 200 Landesumweltamt NRW Anregung: 005</p>	
<p><u>2. Beurteilung einzelner BSAB aus wasserwirtschaftlicher Sicht:</u> Da im Entwurf der 32. Änderung des GEP bei den BSAB Reeser Welle, Reeser Schanz, Marwick, den BSAB um Bislich und Vahnum, Diersfordter Waldsee keine Bereiche zum Schutz der Gewässer betroffen sind, sind mögliche Konflikte aus Sicht der Wasserwirtschaft nur bei den BSAB Mehrum, Ginderich, Menzelen und Willich-Hardt zu erwarten.</p> <p><u>2.3. BSAB Büderich Ginderich und Menzelen</u> Die beiden Vorranggebiete für die Abgrabung liegen mitten im Wasserreservegebiet Gindericher Feld. Das Gebiet wurde von der Bezirksregierung im März 2002 mit einer 3-jährigen Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes belegt. Aus der Verordnung geht hervor, dass der Gewässerschutz in diesen Bereichen Vorrang hat und das Verbot von Abgrabungen die Regel ist. Es handelt sich also nicht um einen konfliktfreien Raum, der für die Darstellung von BSAB geeignet wäre. Trotzdem befinden sich bereits großflächige (Nass-)Auskiesungen in dem gesamten Auenbereich. Das Gindericher Feld gehört zu den wenigen Gebieten, in denen sich die letzten großen, noch ungenutzten zusammenhängenden Grundwasservorkommen von überregionaler Bedeutung befinden. Es ist davon auszugehen, dass im Gindericher Feld auch Möglichkeiten zur Gewinnung für Rhein-Uferfiltrat bestehen. Aufgrund der starken Höffigkeit und der von Siedlungen oder Industrie relativ unbeeinflussten Lage ist die wasserwirtschaftliche Sicherung des Gebietes von großem öffentlichem Interesse und dient damit dem Wohle der Allgemeinheit. Als Gefährdungspotenziale in dem Wasserreservegebiet befinden sich Altlasten und Altlastenverdachtsflächen in Form von verfüllten Auskiesungsflächen im Norden im Deichvorland, die Bebauung von Ginderich (in der Mitte) und Menzelen (im Süden) sowie bereits ausgekieste große Baggerseen und in Betrieb befindliche Nassauskiesungen um die Schutzbereiche II herum. Nach gutachterlicher Ermittlung von vier möglichen Standorten von Entnahmeverbrunnen (Zusammenfassung in der Anlage zur 32. GEP-Änderung) enthält die Veränderungssperre bereits Schutzbereiche analog zu den Schutzzonen II und III von Trinkwasserschutzgebieten. Hiernach werden jeweils zwei mögliche Gewinnungsbereiche favorisiert. Diese sind entweder die beiden südlichen, rheinferneren oder</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die fachlichen Aspekte der Stellungnahme des Landesumweltamtes werden im wesentlichen geteilt.</p> <p>Allerdings wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Soweit das Landesumweltamt in seiner Stellungnahme im Hinblick auf den BSAB Willich-Hardt neben den nachteiligen Folgen der Erweiterung der Nassabgrabung auf das Grundwasserdargebot, die Verlagerung der Einzugsgebietsgrenzen von Trinkwassergewinnungen und der Ausdehnung der Schutzzone III A auch darauf hinweist, dass ein nachteiliger Einfluss des Baggersees auf die Qualität des Grundwassers unwahrscheinlich sei, muss dieser Einschätzung aus den zum KiBa-Projekt im einzelnen genannten Gründen widersprochen werden (siehe AV zu 413/013 II. 1.). Denn zum einen stellen die vom Landesumweltamt hierbei angesprochenen Parameter Nitrat, Pflanzenschutzmittel und Krankheitserreger nur einen kleinen Ausschnitt der in Betracht kommenden Schadstoffe dar, die über einen Baggersee in das Grundwasser eingetragen werden können. Ob eine Erweiterung des Baggersees neben den bereits nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnungen Osterath und Fellerhöfe nicht auch zu einer Verschärfung der hydrochemischen Situation für das Grundwasser führen würde, lässt sich zum anderen verlässlich erst im Rahmen weiterer, insbesondere die Langzeitfolgen von Nassabgrabungen berücksichtigender Untersuchungen beantworten. Jedenfalls ist eine solche Erweiterung aber nicht Gegenstand der 32. GEP-Änderung.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Der Beteiligte 200 Landesumweltamt NRW sieht an dieser Stelle aus den Belangen der Wasserwirtschaft heraus bei den beiden Abgrabungsbereichen keinen Vorrang für Abgrabungen, wie bereits in seiner Stellungnahme dargestellt. Im Übrigen wird auf Anregung 002, Beteiligter 170 Kreis Wesel, zu BSAB Büderich</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- BSAB Menzelen -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>die beiden nördlichen, rheinnäheren der vier Standorte. Ich gehe in dieser Stellungnahme zunächst aber davon aus, dass alle vier einzelnen Standorte schutzwürdig sind.</p> <p>In allen Schutzbereichen (analog Schutzzone II und III) ist insbesondere die Herstellung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Abgrabungen verboten. Jedoch werden Veränderungen, die in rechtlicher Weise vorher begonnen wurden, die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, sowie die Umsetzung von bereits rechtmäßig genehmigten Vorhaben von der Veränderungssperre nicht eingeschränkt. Auf Luftbildaufnahmen von 1999 ist zu sehen, dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, bereits begonnene oder genehmigte Arbeiten durchzuführen, und sich damit die Seen bereits vergrößert haben.</p> <p>Da das Ziel der öffentlichen Wasserversorgung in keinem Fall in Frage steht, muss geprüft werden, ob mit dem BSAB und seiner vollständigen Nutzung die Nassabgrabungen in derartiger Größe in der Nähe zu späteren Gewinnungen eine Gefährdung oder Beeinträchtigung für diese darstellen können.</p> <p>Die bestehende Bodensituation im Bereich Buderich-Ginderich (im Folgenden: Ginderich) und Menzelen ist für das Grundwasser aufgrund der bindigen Deckschichten in einer Mächtigkeit von bis zu 4 m als positiv zu bewerten.</p> <p>Der BSAB Menzelen besteht schon zu 4/5 aus Nassabgrabungen und Kiesseen. Um an die weiteren Kies- und Sandvorkommen zu gelangen, müssen im Westen noch Lehmschichten abgetragen werden. Die weitere Auskiesung würde jedoch nur noch zu einem kleinen Teil möglich sein.</p> <p>In dem BSAB Buderich-Ginderich in der Nähe des Rheins ist das Erweiterungsverhältnis umgekehrt, genehmigte Nassabgrabungen und Kiesseen sind erst zu einem kleinen Teil durchgeführt worden. Es würde entsprechend noch eine größere Fläche abgedeckt werden, als es bisher der Fall ist. Hier wäre der definitive Abgrabungsvorrang noch deutlich schlechter zu bewerten. Jedoch sollte bei beiden BSAB das Abtragen dieser bindigen und wichtigen Schutzschichten vermieden werden.</p> <p>Generell eutrophieren flache Seen schneller. Die Auskiesung bis zur Quartärbasis ergibt relativ flache Seen (8-10 m), deren Tiefe jedoch gerade ausreicht, dass im Sommer eine Schichtung des Wasserkörpers entstehen kann. Dabei bildet sich eine durchlichtete produktive Nährschicht (Seeoberfläche bis ca. 7 m) und eine kleinvolumige Zehrschicht im Tiefenwasser heraus. Das ungünstige Volumenverhältnis dieser beiden Schichten führt dazu, dass in eutrophierten Seen der Tiefenwasserkörper mit dem Abbau der in der Nährschicht gebildeten, sedimentierten Biomasse überfordert ist. In der Folge treten anaerobe Bedingungen auf, unter</p>	<p>- Ginderich verwiesen.</p> <p>Einvernehmen</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- BSAB Menzelen -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>denen sich unerwünschte Stoffwechselprodukte anreichern und in das unterstromige Grundwasser verlagern können.</p> <p>Die Hauptgrundwasserfließrichtung in Richtung Nordwesten bewirkt, dass sich die Vorranggebiete für Abgrabungen im Zustrom der möglichen späteren Schutzzonen II befinden, wobei sich die vorhandenen und entstehenden Seen beinahe über die gesamte Breite des Anstroms erstrecken und damit hydraulische Änderungen hervorrufen. Die Änderung der Fließrichtung gilt für den BSAB Menzelen jedenfalls dann, wenn die Grundwasserentnahmen im Süden bei den Solvay-Salzwerke im Süden abnehmen und sich die natürliche Strömung wieder einstellt (aus südlicher Richtung), bzw., wenn die Wassergewinnungen im Norden (Ginderichswarth) oder Westen (Poll) einsetzen.</p> <p>Bei BSAB Menzelen beträgt der Abstand zwischen vorhandenem Kiessee und dem Schutzbereich II von Ginderichswarth bereits nur etwa 80-200 m, vom äußersten Westen des BSAB zu Schutzbereich II von Poll sind es ebenfalls nur 250 m. Beim BSAB Ginderich beträgt der Abstand zwischen dem BSAB und dem Schutzbereich II (Ginderich Ost) nur 0 - 200 m. Damit wären vor allem aus hydrogeologischer und hygienischer Sicht spätere Ausweisungen der Zone II bei Ginderich-Ost, Ginderichswarth und Poll als kritisch zu sehen.</p> <p><u>Schlussfolgerung</u></p> <p>Der Vorrang von Abgrabungen und entsprechende Ausweisung im GEP in dem Wasservorranggebiet Gindericher Feld sind problematisch, da diese nach bisherigem Kenntnisstand nicht nur im Schutzbereich III der Veränderungssperre sondern auch in unmittelbarer Nähe zu möglichen Wassergewinnungsstandorten liegen und diese in mehrerer Hinsicht negativ beeinflussen würden.</p>	
<p>Beteiligter: 202 Staatliches Umweltamt Duisburg Anregung: 004</p>	
<p>Im Dienstbezirk des StUA Duisburg sind also die BSAB Mehrum, Büderich/Ginderich und Menzelen von dem Konflikt zwischen wasserwirtschaftlichen Belangen und Abgrabungsbelangen betroffen.</p> <p>In diesen konfliktbehafteten Bereichen kann ich einer generellen Gewährung des Vorranges von Abgrabungsbelangen vor wasserrechtlichen Belangen nicht zustimmen. Die wasserrechtlichen Belange sind hier höher einzuschätzen.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Auffassung wird geteilt.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- BSAB Menzelen -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Koordinationsstelle für BUND NABU und LNU Anregung: 019</p>	
<p><u>2.4.6 Büderich-Ginderich, Menzelen</u> Die Bereiche Büderich-Ginderich und Menzelen sind zur Zeit die wichtigsten Acker-Nahrungsflächen für die arktischen Gänse im Bereich der Bislicher Insel. Nachdem der gesamte Bereich südlich von Alpen-Veen durch den Bau dreier Windkraftanlagen seit dem Winter 2002/2003 von den Gänsen als Nahrungsgebiet weitgehend aufgegeben wurde, sind den Gänsen nur noch die Flächen im Bereich Büderich-Ginderich und Menzelen als schlafplatznahe Ackerbereiche verblieben. Eine weitere Verringerung der hiesigen Gänsenahrungsflächen hätte zweifellos erhebliche Auswirkungen auf dem Überwinterungsbestand im gesamten Raum.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Information der Naturschutzverbände wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass für beide Bereiche rechtsgültige Abgrabungsgenehmigungen vorliegen.</p> <p>Hierzu wird auf den AV zu BSAB Büderich-Ginderich Anregung 002 Beteiligten-Nr. 170 Kreis Wesel verwiesen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Der Beteiligte 205 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Koordinationsstelle für BUND, NABU und LNU begrüßt die Streichung der beiden BSAB auch mit dem Hinweis auf die IBA-Flächen und die Bedeutung für die arktischen Wildgänse. Im übrigen wird auf Anregung 002, Beteiligter 170 Kreis Wesel, zu BSAB Büderich - Ginderich verwiesen.</p> <p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 223 Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH Anregung: 001</p>	
<p>Gegen die geplante Änderung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir sowohl in Alpen-Menzelen als auch in Kevelaer-Winneendonk im Bereich der geplanten Abgrabungen Gasrohrnetze unterhalten, die hiervon betroffen sein können. Aufgrund fehlender Angaben bzw. Parzellenunschärfe sind detailliertere Angaben z.Zt. nicht möglich. Wir bitten uns bei den nachfolgenden Planungen rechtzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Hinweis der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die eventuelle Betroffenheit der Gasrohrnetze durch geplante Abgrabungsvorhaben ist in dafür vorgesehenen fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>

Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- BSAB Menzelen -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 226 Wasserverbund Niederrhein GmbH Anregung: 002</p>	
<p>Grundsätzlich begrüßen wir die mit der Änderung beabsichtigte Konkretisierung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), da auf diese Weise im Umkehrschluss auch eine Rechtssicherheit für betroffene konkurrierende Planungen erlangt würde.</p> <p>Problematisch erscheint uns die Ausweisung/Darstellung von BSAB, die sich im Einzugsgebiet von insbesondere für die Trinkwasserversorgung genutzten (geplanten) Wassergewinnungsanlagen befinden.</p> <p>Für diese Flächen wäre die Genehmigung einer Nachauskiesung bzw. Vertiefung denkbar, die sich dann wiederum unmittelbar auf die Grundwasserhältnisse auswirkt.</p> <p>Wir sehen darin einen Widerspruch zur Zielsetzung der GEP-Planung, dem Grundwasser- und Gewässerschutz Vorrang vor (Nass-) Abgrabungen zu geben.</p> <p>Eine Darstellung solcher bestandskräftig genehmigter Abgrabungen als BSAB im GEP 99 ist nicht nur entbehrlich, sondern wird von uns zudem abgelehnt. Wir halten es für sinnvoller, solche Bereiche als vorrangig für den Grundwasser- und Gewässerschutz auszuweisen, sofern diese nach Beendigung der mit der Abgrabung verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen innerhalb einer (geplanten) Wasserschutzzone liegen. Hierunter sind insbesondere die in Anlage 3b dargestellten Abgrabungen in Büderich/Ginderich sowie Menzelen (Blatt L 4304 Wesel) zu fassen.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Übrigen wird auf AV zu BSAB Büderich-Ginderich Anregung 002 Beteiligter 170 Kreis Wesel verwiesen.</p>
<p>Beteiligter: 703 Kommunalverband Ruhrgebiet Anregung: 003</p>	
<p>Im Zuge dieses GEP-Änderungsverfahrens kann für die BSAB Blatt L 4304 Wesel – Büderich Ginderich (ca. 89 ha) – Menzelen (ca. 110 ha) und Blatt L 4704 Krefeld – Willich Hardt (ca. 54 ha) insgesamt 253 ha, dem Abgrabungsbelang, wegen der nur geringfügigen Überschneidung mit der Wasserschutzzone der Vorrang eingeräumt werden.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen bestehen gegen die hier vorliegende 32. Änderung des GEP 99 aus der Sicht des Kommunalverbandes Ruhrgebiet keine Bedenken.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Willich – Hardt -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 150 Landrat des Kreises Neuss Anregung: 001</p>	
<p>Zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes Düsseldorf nehme ich wie folgt Stellung: Im dem vorliegenden Entwurf der 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf sind im Bereich Willich-Hardt Flächen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ausgewiesen. Diese befinden sich zum überwiegenden Teil in der festgesetzten Schutzzone III a der Wassergewinnungsanlage Osterath und teilweise in der nicht festgesetzten Wasserschutzzone IIIb Fellerhöfe. Aus den erläuternden Unterlagen geht hervor, dass der außerhalb der festgesetzten Wasserschutzzone liegende BSAB-Bereich bei Herstellung der vollständigen Nassabgrabung durch den dann entstehenden hydraulischen Kurzschluss zum Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung zählen würde.</p> <p>Nach meinen Erkenntnissen befindet sich der über die Schutzzone III a hinausgehende Bereich nicht außerhalb festgesetzter WSZ, sondern in der festgesetzten Wasserschutzzone III b WG Osterath. Die Wasserschutzgebietsverordnung Osterath enthält in § 4 Abs. 2 Ziffer 17 ein Verbot für Nassabgrabungen in der Zone III a. In der Zone III b unterliegen sie der Genehmigungspflicht.</p> <p>Am 23.03.1995 wurden zu einem Antrag auf Erweiterung der Nassauskiesung im v.g. Bereich auf das sog. Proksch-Gutachten gestützte wasserwirtschaftliche Bedenken erhoben, da hierdurch ein erheblicher Teil des Wasserschutzgebietes Osterath als offene Wasserfläche freigelegt und sich hieraus ein großes Gefährdungspotential für die Grundwasserqualität in diesem Bereich ergeben würde. Die Mehrverdunstung des offen gelegten Grundwasserleiters und die dadurch veränderten Fließverhältnisse könnten eine Verschiebung der Wasserschutzzonen zur Folge haben. Seinerzeit wurde u.a. der Nachweis gefordert, dass kein hydraulischer Anschluss zur Wasserschutzzone III a besteht und damit keine Veränderung der Einzugsgebietsgrenzen stattfindet. Über den Ausgang des Verfahrens erfolgte keine Information.</p> <p>Aus Anlage 2 der Beteiligungsunterlagen geht hervor, dass die Erläuterung Nr. 2 zu Kapitel 3.12, Ziel 1 GEP 99 wie folgt ergänzt werden soll: <i>Mit der Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BASB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, z.B. dem Gewässerschutz durchsetzen....</i></p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Annahmen des Landrates des Kreises Neuss sind im wesentlichen zutreffend. Der BSAB Willich - Hardt liegt zum überwiegenden Teil in der Schutzzone III A (der Trinkwassergewinnung Osterath), im übrigen in der Schutzzone III B. Fachtechnische Untersuchungen des Büros Wetzels & Partner vom 11.02.2004 unterstreichen die vom Landrat ausgesprochenen Bedenken. Das Gutachten wird der Synopse als Anlage beigefügt. Die Bedenken werden so verstanden, dass der Landrat sich für eine Streichung des BSAB Willich - Hardt ausspricht. Dem wird zugestimmt.</p> <p>Einvernehmen</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Willich – Hardt -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Es kann allerdings nicht nachvollzogen werden, warum die Rohstoffgewinnung im vorliegenden Falle mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung vereinbar sein sollte und ihr hier ein größeres Gewicht zugebilligt werden sollte als in vergleichbaren Fällen im Rhein-Kreis-Neuss.</p>	
<p>Beteiligter: 160 Landrat des Kreises Viersen Anregung: 001</p>	
<p>Durch textliche Änderungen in Kapitel 3.12, Ziel 1 soll die Konzentrationszonenregelung für die Zukunft sicherstellen, dass Abgrabungen in den Bereichen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen haben. Gleichzeitig ist beabsichtigt die zeichnerische Darstellung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen überall dort zu streichen, wo ein Konflikt mit Belangen des Gewässerschutzes besteht. Ein solcher Konflikt besteht entsprechend der Entwurfsvorlage für den "BSAB Willich-Hardt", der gestrichen werden soll. Der bereits abgeschlossene und rekultivierte Teil dieses BSAB liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A. Der restliche und derzeit betriebene Teil befindet sich in der Wasserschutzzone III B. Die Planfeststellung einer über diesen BSAB hinausgehenden Abgrabung wurde beim Kreis Viersen beantragt. Sie musste aber ausschließlich wegen des fehlenden landesplanerischen Einvernehmens vom Kreis Viersen versagt werden, obwohl im Planfeststellungsverfahren alle wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen die Abgrabung durch entsprechende Gutachten ausgeräumt werden konnten. Fachliche Gründe für die Versagung der Planfeststellung lagen somit nicht vor. Aus diesem Grund erhebt der Kreis Viersen Bedenken gegen die Streichung des "BSAB Willich-Hardt", insbesondere gegen die Streichung der derzeit betriebenen Abgrabung in der Wasserschutzzone III B. Darüber hinaus wird er eine Erweiterung der zeichnerischen Darstellung als BSAB um die Fläche der beantragten Abgrabung gefordert (siehe Karte). Ich bitte, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Es geht nicht um eine Ausweitung von Darstellungen im GEP. Hierüber wird der Regionalrat im Rahmen des Abgrabungsmonitorings befinden. Vielmehr geht es hier um die Streichung eines BSAB, der überwiegend im Bereich der Wasserschutzzone III A, im übrigen in der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Osterrath liegt. Diese ist aus Sicht der Bezirksregierung geboten, weil Fachgutachten die Unvereinbarkeit von Abgrabungen und Grundwasserschutz belegen. Soweit der Bereich des BSAB nicht ohnehin schon abgegraben und abschließend rekultiviert ist, liegt eine bestandskräftige Abgrabungsgenehmigung vor. Derzeit betriebene bestandskräftig genehmigte Abgrabungen werden von der GEP-Änderung nicht berührt; d.h. diese Abgrabungen können auch nach Streichung der BSAB - Darstellung im Rahmen der vorliegenden Genehmigungen betrieben werden. Soweit der Kreis Viersen und die Stadt Viersen Bedenken gegen die Streichung des BSAB Willich-Hardt erheben, da wasserwirtschaftliche Bedenken gegen die Abgrabung im Planfeststellungsverfahren hätten ausgeräumt werden können und es sich um eine völlig unproblematische Auskiesung handele, muss darauf hingewiesen werden, dass die wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen das Vorhaben im Planfeststellungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten und aktuelle fachtechnische Untersuchungen die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungen Osterath und Fellerhöfe zusätzlich belegen.</p> <p>a) Das Vorhaben führt zu einem Dargebotsdefizit im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung Osterath</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Willich – Hardt -

Anregungen und Bedenken

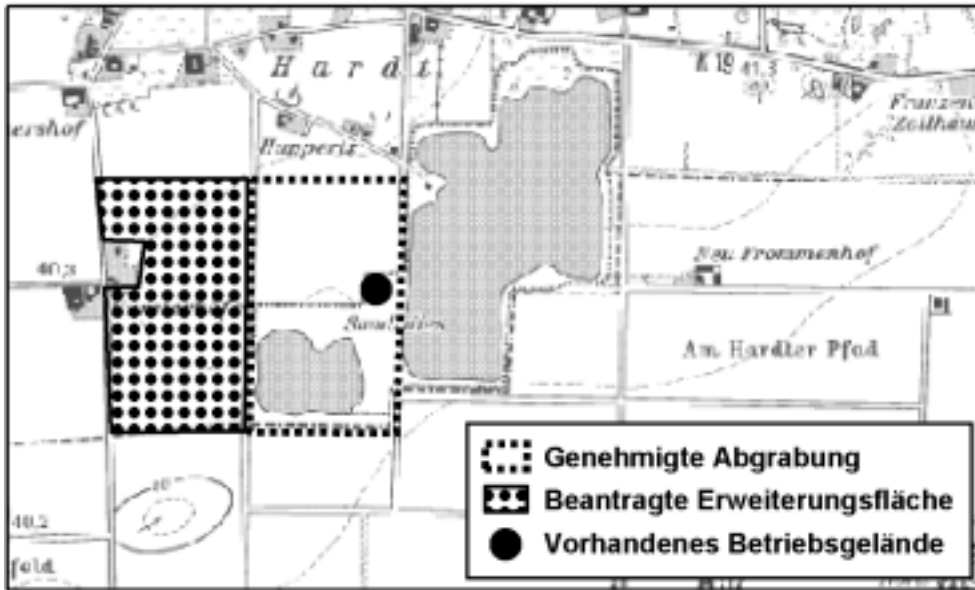


Abb. Abgrabung Hardter See – Erweiterung 1: 50.000

Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

Im Gutachten zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes Osterath wurde für das Einzugsgebiet ein Bruttogrundwasserdargebot von 1,2 Mio m³/a bei einer bewilligten Entnahmemenge für die WGA Osterath von 1,0 Mio m³/a ermittelt. Unter Berücksichtigung der Entnahmen Dritter, der Dargebotsverluste durch die offenen Flächen der Altgrabungen sowie die Verluste durch die Kieswäsche resultierte, dass dieses Einzugsgebiet ausbalanciert ist und keinen Raum für weitere Entnahmen oder Dargebotsverluste durch Abgrabungsseen zuließ.

Die im Rahmen des beantragten Vorhabens zur Abgrabungserweiterung erstellte Bilanz des Büros Dr. Tillmanns, die im Gegensatz zu diesen Feststellungen von einem ausreichend großen Dargebot ausgeht und vom Kreis Viersen sowie der Stadt Viersen als Beleg für die Verträglichkeit herangezogen wird, ist von ihren Grundannahmen her fehlerhaft.

Statt des bewilligten Wasserrechts für die WGA Osterath in Höhe von 1,0 Mio m³/a wurden nur 900.000 m³/a in Ansatz gebracht. Ebenso wurden die Rechte Dritter zu niedrig angegeben sowie die Verluste durch die Kieswäsche falsch berechnet. Aufgrund dieser fehlerhaften Eingangsdaten ist das Ergebnis, dass auch eine Abgrabungserweiterung nicht zu einem Dargebotsdefizit führt, falsch.

Unter Berücksichtigung aktuell ermittelter Grundwasserneubildungsraten wurde nochmals eine Nachberechnung der Wasserbilanz für das Einzugsgebiet Osterath durchgeführt.

Im Ergebnis ergibt sich auch unter Zugrundelegung vertretbarer Grundwasserneubildungswerte im Ergebnis ein Dargebotsdefizit von minimal 69.500 m³/a, das bei Berücksichtigung geringerer Werte in Parallelverfahren auf 95.500 m³/a steigt. Entscheidenden Anteil an diesem Defizit haben die Verluste durch die Seenverdunstung sowie die Verluste durch die Kieswäsche.

b)

Das Vorhaben führt auch zu einer Veränderung des Einzugsgebietes der Wassergewinnung

Bei niedrigen bis mittleren Grundwasserständen besteht nördlich des Nordkanals, im Bereich der südlichen Einzugsgebiete der WGA Osterath und Fellerhöfe, eine Grundwasserfließrichtung nach Nordosten. Dies kehrt sich jedoch beim Übergang zu hohen Grundwasserständen um. Im Bereich westlich der Baggerseen der Fa. Löwen bildet sich ein Hochpunkt aus, von dem aus die Grundwasserfließrichtung

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Willich – Hardt -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>dann nach Süden bzw. Südwesten auf den Nordkanal zu gerichtet ist. Diese natürliche Änderung in der Grundwasserfließrichtung im Südbereich der Wasserschutzzone Osterath hat erhebliche Auswirkungen auf die Lage und Ausdehnung des Einzugsgebietes Osterath:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei niedrigen bis mittleren Grundwasserständen erstreckt sich das Einzugsgebiet Osterath in Richtung Süden bis Südwesten bis zum Nordkanal bzw. dem Kaarster See. - Bei hohen Grundwasserständen verschwenkt das Einzugsgebiet in Richtung Westen; dadurch wird eine Verkürzung und gleichzeitig eine Verbreiterung des Einzugsgebietes hervorgerufen. <p>Die Verschwenkungen werden durch die beigefügte Auswertung des Büros Wetzel & Partner dokumentiert.</p> <p>Die bestehenden Baggerseen der Fa. Löwen haben aufgrund ihrer Lage im Zentrum des Einzugsgebietes Osterath in mehrfacher Hinsicht Auswirkungen auf die hydraulische Situation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das freie Verschwenken der westlichen Hälfte des Einzugsgebietes, welches sich häufig aufgrund der natürlichen Änderungen der Grundwasserfließrichtungen vollzieht, wird durch die bereits bestehenden Baggerseen behindert. Der östliche Bereich des Einzugsgebietes wird in seiner Lage durch die Baggerseen quasi „festgehalten“. Dadurch kann lediglich der westliche Bereich auf die natürlichen Änderungen der hydraulischen Situation reagieren. Dieses Verschwenken um den „Festpunkt“ Abgrabungssee führt dazu, dass sich der westliche Bereich des Einzugsgebietes im wesentlichen außerhalb der Grenzen des festgesetzten Wasserschutzgebietes Osterath befindet. - Dadurch erfolgt eine deutlich häufigere und längere Inanspruchnahme von Flächen, die – unter unbeeinflussten Verhältnissen – zum Einzugsgebiet der benachbarten Wassergewinnung Fellerhöfe gehören. - Als Folge daraus resultiert ein Verschwenken des Einzugsgebietes der WGA Fellerhöfe, wobei dieses Verschwenken durch die Hauptgrundwasserscheide Rhein – Maas nach Westen begrenzt ist. Letztendlich führt das Verschwenken des Einzugsgebietes Osterath somit zu einer Dargebotsreduzierung im Einzugsgebiet der WGA Fellerhöfe. - Die offenen Wasserflächen gehen als Regenerationsgebiet für die Grund-

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Willich – Hardt -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>wasserneubildung verloren, wodurch es zu Defiziten in dem Grundwasserdargebot und einer dadurch verursachten Erweiterung des Einzugsgebietes kommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Vergleich zu einem durch die Seen unbeeinflussten Einzugsgebiet verbreitert sich das aktuelle Einzugsgebiet durch die vorhandenen Wasserflächen der Nassabgrabungen auf der Südseite der Baggerseen in Richtung Süden. <p>Ergänzend wird auf die Erklärung der Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH vom 16.02.2004 (siehe Anregung 003 Beteiligten-Nr. 247) hingewiesen, die klar stellt, dass entgegen der Aussage im Schreiben der Stadt Willich vom 10.02.2004 (siehe Anregung 001 Beteiligten-Nr. 169), deren Stellungnahme nicht von der Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH mitgetragen wird.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Der Kreis Viersen hält seine Bedenken gegen die Streichung der BSAB Willich-Hardt aufrecht und wendet sich in sofern gegen den Ausgleichsvorschlag. Er regt weiterhin die Erweiterung des Bereiches an, wie in der Stellungnahme dargestellt. Er kündigt an, zu den Details des Ausgleichsvorschlages kurzfristig noch eine Stellungnahme nachzureichen.</p> <p>(siehe Anregung 013, Beteiligter 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton NRW e.V. unter Gewässerschutz allgemein)</p> <p>Außerdem weist er darauf hin, dass die Stadt Willich 169, ihn beauftragt hat, folgendes zu Protokoll zu geben, da die Vertreterin der Stadt Willich nicht bis zum Ende der Erörterung bleiben konnte:</p> <p>"Die Stadt Willich hält ihre Stellungnahme aufrecht und äußert ebenso Bedenken gegen die Streichung des BSAB. Diese Aussage bestätigt die Stadt Willich 169 telefonisch am 05.04.2004"</p> <p>Der Beteiligte 413 Fachverband Kies und Sand, Mörtel- und Transportbeton NRW e.V. schließt sich dem an und hält in sofern ebenfalls seine bisherige Stellungnahme aufrecht.</p> <p>Der Beteiligte 247 Kreiswasserwerk Viersen spricht sich dagegen aus und sieht kein Vorranggebiet für Abgrabungen an dieser Stelle.</p> <p>Dem schießt sich der Beteiligte 200 Landesumweltamt NRW an, mit dem Hinweis</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Willich – Hardt -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>darauf, dass offensichtlich noch fachlich unterschiedliche Auffassungen bestehen und in sofern kein Vorranggebiet ausgewiesen werden sollte.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme des Kreises Viersen vom 20.04.04 zum Ausgleichsvorschlag: Der Kreis Viersen fordert für das in Rede stehende Vorhaben (Löwen) nach wie vor die Darstellung des BSAB Willich-Hardt. Er erhebt Bedenken insbesondere gegen die Streichung der derzeit betriebenen Abgrabung und fordert die Erweiterung der zeichnerischen Darstellung als BSAB um die Fläche der beantragten Abgrabungserweiterung.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Darstellung als BSAB für eine bereits seit ca. 40 Jahren bestehende (abgeschlossene) Abgrabung und für eine derzeit betriebene Abgrabung gestrichen werden soll, mit dem Argument möglicher Konflikte mit den Belangen des Gewässerschutzes. Qualitative Probleme liegen hier nicht vor. Die Altgrabung in WSZ III a existiert seit den frühen 60er Jahren. Im Planfeststellungsverfahren zur jetzt geplanten Erweiterung sind weder von der Bezirksregierung noch vom Wasserwerksbetreiber oder dem Staatlichen Umweltamt Tatbestände vorgetragen worden, die sich auf zurückliegende Störfälle in den vorhandenen Baggerseen stützen. In der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf am 18.03.2004 haben die Richter hierzu festgestellt, dass ein solcher Vortrag sicherlich erfolgt wäre, hätte eine derartige qualitative Störung vorgelegen. Dies alles lässt nur den Schluss zu, dass in diesem konkreten Fall kein solcher Konflikt besteht und demzufolge auch keine Notwendigkeit einer Streichung. Insbesondere ist es im konkreten, streitigen Fall der beantragten Abgrabungserweiterung unverständlich, warum pauschale Ausschlusskriterien Vorrang haben sollen vor einer detaillierten gutachterlichen Untersuchung.</p> <p>In der v.g. mündlichen Verhandlung wurde der Kreis in seiner Rechtsauffassung bestätigt, dass zwingende Versagungsgründe für die von der Fa. Löwen beantragte Planfeststellung weder aus</p> <ul style="list-style-type: none"> •planungsrechtlicher Sicht noch aus •wasserwirtschaftlicher Sicht oder •landschaftsschutzrechtlicher Sicht vorliegen. <p>•Der GEP 99 stelle keinen zwingenden Versagungsgrund dar, er sei jedoch bei der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde als Grundsatz zu berücksichtigen, d.h. es sei gegen die anderen Belange abzuwägen, dass das Vorhaben regional-</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Willich – Hardt -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>planerisch nicht erwünscht sei. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass im streitigen Verfahren der Nachweis einer konkreten Gefährdung des Wasserhaushaltes nicht erbracht wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> •Zu einem erneuten, diesmal gerichtlich veranlassten Gutachten zur Wasserrechtsproblematik sah das Gericht keine Notwendigkeit, da anhand der bisherigen umfangreichen Unterlagen und Gutachten die wasserwirtschaftliche Problematik ausreichend geklärt sei. Es fehle eben am Nachweis einer konkreten Gefährdung. •Zum landschaftsschutzrechtlichen Aspekt ist anzumerken, dass gewisse – hier nicht näher auszuführende – Ziele des Landschaftsplanes 9 nur durch die beantragte Abgrabungserweiterung erreicht werden können. <p>Der Kreis ist gehalten, über den Abgrabungsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Mit der schriftlichen Urteilsbegründung (Az.: 4 K 2621/00) werden die vorstehenden Punkte detailliert dargelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> •Dem Ausgleichsvorschlag (Synopse) ist u.a. daher folgendes entgegenzuhalten: •Seite 2 (o.) Unvereinbarkeit von Abgrabungen und Gewässerschutz: Die Aussage ist – auf den konkreten Fall bezogen - falsch. Im VG-Verfahren haben die Richter deutlich herausgestellt, dass im Fall der Firma Löwen eine konkrete Gefährdung der Wasserwirtschaft nicht zu befürchten ist. Der Abwägungsvorgang der Kreisverwaltung sei nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. •Seite 2 (u.) wasserwirtschaftliche Probleme seien nicht ausgeräumt: Zur Vermeidung von Wiederholungen s. o. Die Abwägungskompetenz liegt beim Landrat des Kreises Viersen als Planfeststellungsbehörde. •Seite 3 (a unten) Defizit im Grundwasserdargebot: Die Ausführungen zum Grundwasserdargebot sind - auch nach Auffassung des VG Düsseldorf - falsch. Es kommt nicht zu einem Defizit! Im Planfeststellungsverfahren sind sowohl vom Antragsteller als auch von der Bezirksregierung und dem Wasserwerksbetreiber gutachterliche Ausführungen zum Grundwasserdargebot sowie zum Grundwasserverbrauch gemacht worden. Die Diskussion hierzu ist auch in das verwaltungsgerichtliche Verfahren getragen worden. Im Verhandlungstermin wurden vom Antragsgegner und vom Antragsteller aktuelle Stellungnahmen abgegeben. Der Kreis als Planfeststellungsbehörde hat den Abwägungsvorgang wiederholt und mit den aktuell vorgelegten Zahlenwerten in der mündlichen Verhandlung vorgetragen. Als Ergebnis dieses Abwägungsvorgangs war bzw. ist festzuhalten, dass kein Grundwasserdefizit entsteht. Das VG Düsseldorf hat sich den Ausführungen des Kreises angeschlossen.

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Willich – Hardt -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>•Seite 4 (Mitte) Verschwenken des Einzugsgebietes: Nach den gutachterlichen Ausführungen der Dr. Tillmann & Partner GmbH vom 3.2.1999 sind die hydraulischen Auswirkungen durch den See gering. Legt man für die Berechnung der Absenkungreichweite die anerkannten Berechnungsmethoden nach Niemeyer oder Wrobel zugrunde, zeigt sich, dass die abgrabungsbedingte maximale hydraulische Umfeldbeeinflussung durch den entstehenden See auf die unmittelbaren Uferbereiche beschränkt ist und sich innerhalb von maximal 20 m bis auf eine aus wasserwirtschaftlicher Sicht irrelevante Größenordnung (0,01 – 0,02 m) reduziert.</p> <p>Die Richter haben abschließend festgehalten, dass keine konkrete Gefährdung vorliegt. Das Verschwenken der WSZ Osterath liegt seit jeher vor. Das Thema ist in der Schutzzonenverordnung aufgegriffen worden. Die WGA Fellerhöfe wird aufgrund eines vorzeitigen Beginns aus dem Jahre 1987 betrieben. Eine konkrete Schutzzone ist bis zum heutigen Tage nicht bestimmt worden und kann somit nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der BSAB Willich-Haardt wird gestrichen. Die Streichung dient der Vermeidung negativer Vorbildwirkung und Verhinderung weiterer unerwünschter Entwicklungen in Wassereinzugsbereichen. Durch die Streichung der genannten BSAB bleibt das dem Abgrabungsmonitoring zugrunde liegende Mengengerüst unberührt.</p> <p><u>Zur ergänzenden Stellungnahme des Kreises Viersen vom 20.04.04:</u> Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. Der Kreis Viersen verkennt, dass es <u>nicht</u> nur um die Frage geht, was planerisch unter Umständen möglich ist. Unabhängig von einer fachplanerischen Entscheidung über ein Erweiterungsvorhaben in Willich-Hardt ist es selbstverständlich an einer Vielzahl von Stellen im Regierungsbezirk theoretisch fachplanerisch möglich, ein Abgrabungsvorhaben zuzulassen, weil keine zwingende Gründe entgegenstehen. Auf das Vorbringen zwingender Versagungsgründe kommt es für die auf eine langfristige Vorsorge ausgerichtete Regionalplanung nicht an. Eben weil dies so ist</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Willich – Hardt -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>und weil der Landesgesetzgeber im LEP und LEPro einen sparsamen Umgang mit Rohstoffen vorgibt, hat der Regionalrat mit dem GEP 99 ein Steuerungsinstrument entwickelt, Abgrabungen nur noch in bestimmten Bereichen zuzulassen. Dem liegt das Konzept zugrunde, BSAB und Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die darüber hinaus gehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft zu trennen.</p> <p>Solange der mit dieser Vorlage vorgeschlagene Aufstellungsbeschluss nicht gefasst ist, sind die bisherigen Vorgaben des GEP 99 im Kapitel 3.12 nach der Rechtsprechung als Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen, d. h. es ist zu berücksichtigen, dass auf Bezirksebene Wasserschutzzonen aller Stufen von Nassauskiesungen freizuhalten sind, was einen <u>Gemeinwohlbelang</u> im Sinne von § 31 Abs. 5 Satz 3 WHG und § 6 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 100 Abs. 2 LWG darstellt. (so ausdrücklich VG Düsseldorf Urteil vom 18.03.2004, AZ. 4K2621/00)</p> <p>Weiter heißt es in dem Urteil: „Beides, das Risiko der Entfernung der Bodenschichten wie die negative Beeinflussung der Grundwasserneubildung rechtfertigen je für sich und erst recht zusammen eine überregional planende Steuerung, die auf eine Trennung von Kiesabbau und Trinkwassergewinnung zielt. Sie beruht auf der Erwägung, dass die Freilegung des Grundwassers nicht sicher und nachgewiesen risikolos, nach menschlicher Erkenntnis aber für ewig unumkehrbar ist, während das Kiesvorkommen nur nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse nicht gewonnen werden kann.“</p> <p>Das bedeutet zweierlei:</p> <p>Zum einen ist es dem Kreis Viersen im Fachverfahren im Rahmen der Abwägung möglich, sich entsprechend dem aus dem GEP 99 ersichtlichen regionalen Konsens zu verhalten. „Der globale Vorrang geschützter Grundwasserbereiche zu Lasten der Ausbeutung von Kies oder Sandlagerstätten jedenfalls für die gesetzliche Laufzeit eines Gebietsentwicklungsplans von 10 Jahren hält sich stets im Rahmen des der Planungsbehörde zustehenden Abwägungsspielraums.“ (vergleiche Urteil VG Düsseldorf vom 18.03.2004 AZ. 4K2621/00)</p> <p>Zum Andern unterstreicht dies die Notwendigkeit einer Streichung des BSAB Willich-Hardt zur Vermeidung negativer Vorbildwirkung und weiterer unerwünschter Entwicklungen.</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Willich – Hardt -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 169 Bürgermeister der Stadt Willich Anregung: 001</p>	
<p>Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 26.02.2004 folgende Stellungnahme zur 32. Änderung des GEP 99 beschlossen: "Durch textliche Änderungen in Kapitel 3.12, Ziel 1 soll die Konzentrationszonenregelung für die Zukunft sicherstellen, dass Abgrabungen in den Bereichen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen haben. Damit soll außerdem erreicht werden, dass außerhalb von dargestellten Abgrabungsbereichen zukünftig keine Genehmigungen mehr erteilt werden müssen. in diesem Zusammenhang ist beabsichtigt die zeichnerische Darstellung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen überall dort zu streichen, wo ein Konflikt mit den Belangen des Gewässerschutzes besteht. Nach der Vorlage der Bezirksregierung soll u.a. der "BSAB Willich-Hardt" gestrichen werden, da der bereits abgeschlossene und rekultivierte Teil innerhalb der Wasserschutzzone III A und der restliche und derzeit betriebene Teil innerhalb der Wasserschutzzone III B liegt. Darüber hinaus hatte jedoch der Betreiber der Abgrabung auf der Grundlage des GEP 85, der noch einen größeren Abgrabungsbereich darstellte, ein Planfestellungsverfahren beantragt, dass ausschließlich wegen des fehlenden landesplanerischen Einvernehmens vom Kreis Viersen versagt werden musste. Als Argumente wurden lediglich die Nichtdarstellung des Bereiches im GEP 99 sowie die Lage in der Wasserschutzzone III B pauschal herangezogen. Wie auch der Kreis Viersen festgestellt hat lagen fachliche Gründe für die Versagung der Planfeststellung nicht vor. Alle wasserwirtschaftlichen Bedenken, die gegen eine Abgrabung hätten sprechen können, konnten durch entsprechende Gutachten ausgeräumt werden. Die in diesen Gutachten gewonnenen Erkenntnisse werden außerdem durch das Verbundforschungsprojekt "Auswirkungen der Kiesgewinnung in Wasserschutzgebieten und Grundwasserschonbereichen" aus Baden-Württemberg unterstützt. Danach schließen sich nach bisherigem Kenntnisstand Kiesgewinnung und Grundwasserschutz offensichtlich nicht aus. Der BSAB Willich Hardt stellt für die Stadt Willich eine völlig unproblematische Auskiesung dar, es gibt kaum Betroffenheiten und die Konflikte mit dem Gewässerschutz wurden gutachterlich ausgeräumt. Es ist daher unverständlich, dass pauschale Ausschlusskriterien Vorrang vor einer detaillierten gutachterlichen Untersuchung haben sollten. Die Stadt Willich erhebt daher Bedenken gegen die Strei-</p>	<p>Ausgleichsvorschlag Den Anregungen wird nicht gefolgt. Siehe hierzu auch AV zu anregung 001 Beteiligten-Nr. 160 Kreis Viersen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung Hierzu wird auf Anregung 001, Beteiligter 160 Kreis Viersen verwiesen.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat Siehe Beschlussvorschlag zu Anregung 001, Beteiligter 160 Kreis Viersen.</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Willich – Hardt -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>chung des "BSAB Willich-Hardt" und fordert darüber hinaus, dass eine Erweiterung der zeichnerischen Darstellung als BSAB um die beantragte Abgrabung erfolgt. Wir bitten am weiteren Verfahren beteiligt zu werden." Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Huber vom Kreiswasserwerk Viersen wird die o.g. Stellungnahme der Stadt Willich mitgetragen.</p>	<p>Diese Aussage widerspricht der zum Verfahren abgegebenen Stellungnahme (siehe hierzu Stellungnahme zu 247/001, 002, 003).</p>
<p>Beteiligter: 200 Landesumweltamt NRW Anregung: 003</p>	
<p><u>2. Beurteilung einzelner BSAB aus wasserwirtschaftlicher Sicht:</u> Da im Entwurf der 32. Änderung des GEP bei den BSAB Reeser Welle, Reeser Schanz, Marwick, den BSAB um Bislich und Vahnum, Diersfordter Waldsee keine Bereiche zum Schutz der Gewässer betroffen sind, sind mögliche Konflikte aus Sicht der Wasserwirtschaft nur bei den BSAB Mehrum, Ginderich, Menzelen und Willich-Hardt zu erwarten.</p> <p><u>2.2. BSAB Willich-Hardt</u> Der BSAB Willich-Hardt liegt sowohl in der Zone III B wie auch in III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes Osterath/Viersen IV, wobei der BSAB fast vollständig einen durch Abgrabungen entstandenen großen Baggersee und einen kleineren beinhaltet. Das Rohwasser von WW Osterath ist bereits stark mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln belastet. Nicht näher lokalisierbare Bentazon-schäden im Grundwasser führten dazu, dass das Rohwasser seit vielen Jahren über Aktivkohle aufbereitet werden muss. Darüber, ob die Gewinnung unter den Umständen auf Dauer beibehalten werden soll, liegen mir keine Informationen vor. Da das derzeitige Wasserrecht bis 2021 gültig ist, gehe ich jedoch davon aus. Das erste Wasserrecht wie auch die ersten Auskiesungsgenehmigungen wurden 1963 erteilt. Als das Schutzgebiet festgesetzt wurde, befanden sich die Nassauskiesungen noch innerhalb der Zone III A an deren äußerem Ende. Weitere Genehmigungen führten dazu, dass die Auskiesungen sich auch auf den Bereich der Zone III B in Richtung Südwesten erstreckten. Da die Festlegung der Grenze zwischen III A und III B wegen der Durchmischung des Sees hydrologisch nicht vertretbar ist, müsste eigentlich die Schutzzone III A im Bereich des Baggersees über die 2 km Linie hinaus in südwestlicher Richtung ausgeweitet werden. Dies gilt auch für die weitere Auskiesungen in Richtung Südwesten. Bemerkenswert ist die große Fläche des gesamten BSAB innerhalb der Wasserschutzgebietsfläche; der bereits bestehende Kiessee ist schon sehr groß. Würde</p>	<p>Ausgleichsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch AV zu Anregung Nr. 001 Beteiligter 160 Kreis Viersen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung Das Landesumweltamt NRW sieht kein Vorranggebiet für Abgrabungen an dieser Stelle. Im übrigen wird auf Anregung 001, Beteiligter 160 Kreis Viersen verwiesen.</p> <p>Einvernehmen</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Willich – Hardt -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>der BSAB voll ausgeschöpft, kämen noch schätzungsweise ein relativer Anteil von 25-35 % an Seefläche hinzu. Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Grundwasserdargebot für die Wassergewinnung kritisch vermindert (Wasserbilanz müsste erneut erstellt werden). Darüber hinaus muss mit einer Verlagerung der Einzugsgebietsgrenzen gerechnet werden. Einen nachteiligen Einfluss des Baggersees (in der Annahme eines tieferen, zeitweilig geschichteten Sees) auf die Qualität des Grundwassers (hier Nitrat, PSM, Krankheitserreger) ist unwahrscheinlich. Insoweit würde eine Erweiterung unter der Maßgabe eine gewässerschonenden Folgenutzung und Randstreifen nicht zu einer Verschärfung der hydrochemischen und hygienischen Situation führen. Eine mögliche Beeinträchtigung durch Punktquellen oder Schadensfällen ist bei Verlagerung des Einzugsgebietes aufgrund der Nutzungssituation nicht anzunehmen. <u>Schlussfolgerung</u> Die Ausweisung des BSAB sollte aufgrund der Bedenken bezüglich der Wasserbilanz und Schutzgebietsgrenzen von WSG Osterath nur vorbehaltlich vorgenommen werden.</p>	
<p>Beteiligter: 203 Staatliches Umweltamt Krefeld Anregung: 001</p>	
<p>Innerhalb meines Dienstbezirkes liegt die in der Anlage 3 b in Willich-Hardt vorgesehene Abgrabung. Zu dem dort liegenden Abgrabungskomplex hat es in der Vergangenheit umfangreichen Schriftverkehr und auch gerichtliche Entscheidungen gegeben. Die ursprüngliche Abgrabung liegt in der Schutzzone III A der Wassergewinnung Osterrath, welche mit Ihrer Verordnung vom 14.03.1988 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 aus 1988 festgesetzt wurde. Die derzeit im Abbau befindliche westlich der Ursprungsabgrabung gelegene Fläche befindet sich infolge der hydraulischen Verbindung zur Ursprungsabgrabung ebenfalls komplett in der Schutzzone III A. An diese wiederum schließt die nun vorgesehene Abgrabung nahtlos an. Dies führt dazu, dass sich die Zone III A auch auf die geplante Abgrabung erstreckt. Selbst der Verbleib eines schmalen Uferstreifens aus gewachsenem Material führt</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wegen der fachlichen Bewertung und im übrigen wird auf AV zur Anregung 001 Beteiligter 160 Kreis Viersen verwiesen.</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Willich – Hardt -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>zur keiner hydraulischen Trennung der Abgrabungsseen. Somit ist der <u>gesamte</u> Abgrabungsbereich <u>faktisch</u> der Wasserschutzzone III A zuzuordnen, weil <u>gemäß</u> der Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten und dem DVGW-Regelwerk ein Wasserteilchen einen Weg von 2 km durch unverritztes Gebirge (Untergrund) zurückzulegen hat. Die Änderung der Wasserschutzzonemäßigen Verhältnisse ist ausschließlich durch die dortige Abgrabung verursacht. Ordnungsbehördlich ist die Veränderung der Schutzzone noch anzupassen.</p> <p>Die Schutzgebietsverordnung verbietet im § 4 (2) Nr. 17 Abgrabungen. Daher ist die Abgrabung abzulehnen.</p> <p>In Ihrer Vorlage zur 32. Änderung - Anlage 1 - führen Sie richtigerweise auf S. 3/4 die typischen Besorgnisgründe bei Abgrabungen im Zusammenhang mit dem Trinkwasserschutz auf. Diese Gründe gelten uneingeschränkt auch im Falle der Abgrabung Willich-Hardt.</p> <p>Der in § 34 WHG enthaltene Besorgnisgrundsatz - der uneingeschränkt neben der Wasserschutzgebietsverordnung gilt - besagt, dass schädliche Veränderungen der Eigenschaften des Wassers ... nicht zu besorgen sein dürfen.</p> <p>Die nachteilige Veränderung der Eigenschaften umfasst physikalische, chemische und biologische Eigenschaften.</p> <p>Solche nachteiligen Veränderung sind zu besorgen, „wenn die Möglichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognose nicht von der Hand zu weisen ist; dabei ist von einer konkreten Betrachtungsweise auszugehen“ (BVerwG, Urteil vom 12.09.1980, ZfW 81, 88).</p> <p>Der Besorgnisgrundsatz stellt eine materielle Grundentscheidung des Wasserrechts dar. Er ist im Vorfeld der planerischen Abwägung bei den zwingenden Versagungsgründen zu prüfen (BVerwG a.a.O.). Als gesetzlicher Planungsleitsatz kann er nicht durch eine planerische Abwägung überwunden werden.</p> <p>Im Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 07.03.1996 - welches Ihnen vorliegt - in eben dieser Auskiesungsangelegenheit wird auf den Seiten 22 ff. auf den zuvor angesprochenen Komplex eingegangen und dieser bestätigt.</p> <p>Auch werden die genannten Gefahrenquellen durch Abgrabungen aufgegriffen, als konkret deklariert und Argumente die dagegen sprechen wurden dort nicht vorgebracht.</p> <p>Wörtlich ist dem Urteil zu entnehmen: „In der mündlichen Verhandlung vom 07.03.1996 hat die Klägerin trotz des hilfs-</p>	

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Willich – Hardt -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>weise gestellten Beweisantrages, hinsichtlich konkret fassbarer nachteiliger Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Osterrath ein Sachverständigengutachten einzuholen, nichts Konkretes vorgetragen, was in die Richtung deuten könnte, nach den Maßstäben des Wasserhaushaltsgesetzes für den Grundwasserschutz seien Beeinträchtigungen entgegen den fachlichen und gutachterlichen Stellungnahmen nicht hinreichend wahrscheinlich.“ Darüber hinaus führt die Abgrabung in wasserrechtlicher Hinsicht zu einer Überbewirtschaftung des Grundwasserdargebotes infolge der Verdunstung über die offenen Seewasserflächen und die Verluste bei der Kieswäsche. Das bewirtschaftbare Dargebot i. S. des § des WHG/LWG innerhalb der Grenzen des festgesetzten Schutzgebietes reicht nicht aus, auch noch die Verluste infolge der Abgrabungstätigkeit auszugleichen. Aus den vorgenannten Gründen sehe ich keinerlei Möglichkeit der Zulassung weiterer Abgrabungen im Gebiet Willich-Hardt.</p>	
<p>Beteiligter: 247 Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH Anregung: 001</p>	
<p>Es handelt sich hierbei u.a. um den Bereich Willich-Hardt in der Schutzzone III A unserer Wassergewinnung Osterrath und um den westlich anschließenden Bereich, der dem Einzugsgebiet der Wassergewinnung Fellerhöfe zuzuordnen ist. Da sich der besagte Bereich innerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes befindet und gemäß der Auffassung des OVG Münster vom 19.10.1995 Grundwasser, was der Trinkwasserversorgung dient, ein "Gemeinschaftsgut von überragender Wertigkeit" darstellt, kann unserer Auffassung nach in diesem Bereich grundsätzlich keine Vorrangstellung für Abgrabungsbelange erteilt werden. Desweiteren sind gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Osterath vom 14.03.1988 unter § 4 Abs. 2 Pkt. 17 "Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 Metern und über eine Ausdehnung von 10 Quadratmetern hinaus..." verboten. Wir erheben gegen die Ausweisung des Bereiches Willich-Hardt als Vorranggebiet für Abgrabungsbelange Einspruch.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag Der Anregung wird gefolgt. Im übrigen wird auf AV zur Anregung 001 Beteiligter 160 Kreis Viersen verwiesen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung Hierzu wird auf Anregung 001, Beteiligter 160 Kreis Viersen verwiesen.</p> <p>Stellungnahme der Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH vom 13.04.03 um Ergebnis der Erörterung: Unsere Stellungnahme zur BSAB Willich-Hardt ist inhaltlich nicht vollständig wiedergegeben worden. Es fehlt der Hinweis, dass für den besagten Bereich bereits ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen wurde und somit eine Vorrangstellung für die Wassergewinnung existiert. Wie sehen daher als Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH keinen Ansatz für</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Willich – Hardt -

<p>Anregungen und Bedenken</p>	<p>Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag</p>
	<p>eine parallele Darstellung als Vorranggebiet für Abgrabungen an dieser Stelle, zumal bereits heute negative hydraulische Auswirkungen auf das Wassereinzugsgebiet der Wassergewinnung Osterath vorliegen, die durch die Auskiesung verursacht wurden.</p> <p>Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der BSAB Willich-Hardt wird gestrichen. Die Streichung dient der Verhinderung negativer Vorbildwirkung und Verhinderung weiterer unerwünschter Entwicklungen im Wassereinzugsbereich.</p>
<p>Beteiligter: 247 Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH Anregung: 002</p>	
<p>Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 18.12.2003 und möchten diese wie folgt ergänzen: Der überwiegende Teil der geplanten BSAB im Bereich Willich-Hardt liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A unserer Trinkwassergewinnung Osterath. Der westliche Bereich (anschließende Erweiterungsfläche) liegt zwar formell in der Schutzzone III B, durch einen direkten Anschluß an die bestehende Abgrabung würde jedoch eine unmittelbare hydraulische Verbindung geschaffen. Somit ist ein direkter Wasseraustausch zwischen den beiden Abgrabungsflächen gegeben, der aus fachlicher Sicht dazu führen muß, dass auch die Erweiterungsfläche der Wasserschutzzone III A zugerechnet und daher mit den entsprechenden Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung belegt werden muß. Die hydraulische Situation wird sich auch nicht signifikant durch eine Anlage eines schmalen Uferstreifens oder Trenndammes aus gewachsenem Material ändern. Wir halten daher unseren Einspruch gegen die Ausweisung des Bereiches Willich-Hardt als Vorranggebiet zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze aufrecht.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im übrigen wird auf AV zur Anregung 001 Beteiligter 160 Kreis Viersen verwiesen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung</p> <p>Hierzu wird auf Anregung 001, Beteiligter 160 Kreis Viersen verwiesen.</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Willich – Hardt -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 247 Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH Anregung: 003</p>	
<p>Zu dem Schreiben der Stadt Willich vom 10.02.2004 nehme ich wie folgt Stellung: Der in dem Schreiben dargestellte Sachverhalt aus Sicht der Stadt Willich wurde mir telefonisch von Frau Stall mitgeteilt. Ich wies darauf hin, dass die Auffassung des Wasserwerkes zu diesen Dingen eine andere sei und ich insbesondere bei einer Erweiterung der Auskiesungsflächen in Richtung Westen auf den hydraulischen Kurzschluss in dem Wassereinzugsgebiet Fellerhöfe aufmerksam machte. Die Einstellung der Stadt Willich nahm ich lediglich zur Kenntnis ohne dieser zuzustimmen. Somit ist der letzte Satz obengenannten Schreibens so nicht zutreffend. In diesem Zusammenhang verweise ich auf unsere erneute Stellungnahme vom 11.02.2004 „Grundwassergleichenplan und Einzugsgebiet – Stand: Oktober 2003“, woraus ebenfalls abzuleiten ist, dass eine Deckung der Auffassung nicht gegeben ist.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im übrigen wird auf AV zur Anregung 001 Beteiligter 160 Kreis Viersen verwiesen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung Hierzu wird auf Anregung 001, Beteiligter 160 Kreis Viersen verwiesen.</p>

**Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99**

- BSAB Willich – Hardt -

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Beteiligter: 421 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve Anregung: 005</p>	
<p>Die nachfolgenden weiteren Ausführungen zu Ziffer 2. des Erarbeitungsbeschlusses erfolgen daher lediglich hilfsweise und vorsorglich zur Wahrung der Interessen der im Verfahren selbst nicht beteiligten Unternehmen und Grundstückseigentümer. Aus dem Bereich der IHK Krefeld erreichten uns folgende Hinweise: Mit der Streichung der Abgrabungsfläche Willich-Hardt aus dem GEP, wegen der Überlagerung dieser Flächen mit Flächen zum Schutz des Grundwassers, können wir uns in der Sache nicht einverstanden erklären. Das OVG hat in seinem Urteil vom 10. Juli 2003 auf Seite 14 dargelegt, dass keine konkreten Gegebenheiten ersichtlich sind, die ohne weiteres erlauben, davon auszugehen, dass einer Abgrabung grundsätzlich mit dem Grundwasserschutz unvereinbar ist. Aus diesem Grund verbietet sich auch eine generelle Streichung der Abgrabungsflächen in den Bereichen, in denen gleichzeitig Wasserschutzzonen ohne ein Abgrabungsverbot dargestellt sind. Erst recht verbietet sich dies für die Flächen, die außerhalb dieses Bereiches liegen. Ob es zu einem „hydraulischen Kurzschluss“ wie in der Begründung zur GEP-Änderung dargelegt, kommen kann, ist raumordnungsrechtlich ohne Belang. Es ist Sache der Fachbehörden im entsprechenden Genehmigungsverfahren, gegebenenfalls eine Entscheidung zur Vereinbarkeit mit den Belangen des Allgemeinwohls zu treffen, wenn ein derartiger hydraulischen Kurzschluss zu nachteiligen Auswirkungen führen könnte.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag Den Anregungen kann nicht gefolgt werden. Siehe AV zu Anregung 001 Beteiligten Nr. 160 Kreis Viersen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung Hierzu wird auf Anregung 001, Beteiligter 160 Kreis Viersen verwiesen.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Beschlussvorschlag für den Regionalrat Siehe Beschlussvorschlag zu Anregung 001 Beteiligter 160 Kreis Viersen.</p>
<p>Beteiligter: 703 Kommunalverband Ruhrgebiet Anregung: 004</p>	
<p>Im Zuge dieses GEP-Änderungsverfahrens kann für die BSAB Blatt L 4304 Wesel – Büderich Ginderich (ca. 89 ha) – Menzelen (ca. 110 ha) und Blatt L 4704 Krefeld – Willich Hardt (ca. 54 ha) insgesamt 253 ha, dem Abgrabungsbelang, wegen der nur geringfügigen Überschneidung mit der Wasserschutzzone der Vorrang eingeräumt werden. Für den Bereich Willich-Hardt werden ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht weil sich dieser Bereich außerhalb der Zuständigkeit des Kommunalverbandes Ruhrgebiet befindet. Aus den vorgenannten Gründen bestehen gegen die hier vorliegende 32. Änderung des GEP 99 aus der Sicht des Kommunalverbandes Ruhrgebiet keine Bedenken.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ergänzung

der Synopse zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003 – Az: 20 A 4257/99

- Gewässerschutz allgemein –

Auf Seite 11 der o.g. Synopse - Gewässerschutz allgemein – bitte ich einzufügen:

zu III. 1. BSAB Willich-Hardt:

Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

Hierzu wird auf den AV zu BSAB Willich-Hardt Anregung 001 Beteiligter 160 Kreis Viersen verwiesen.

zu III. 2. BSAB Büderich-Ginderich:

Die Angaben zum Aufstellungsverfahren für den GEP 99 sind, soweit dies den Verfahrensablauf und die wiedergegebenen Stellungnahmen angeht, zutreffend.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

Hierzu wird weiter auf den AV zu BSAB Büderich-Ginderich Anregung 002 Beteiligter 170 Kreis Wesel verwiesen.

Auf Seite 16 der o.g. Synopse bitte ich einzufügen:

Zu B. III. 3 c - S. 32 - der Stellungnahme des Fachverbandes vom 28.01.2004 ist im Hinblick auf die Ausführungen zur Überprüfung des ahu-Gutachtens durch den Lehrstuhl und das Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft der RWTH Aachen folgendes festzustellen:

Das ahu-Gutachten ist gemeinsam durch die Fa. Hülskens GmbH & Co, die Wasserverbund Niederrhein GmbH und die Bezirksregierung Düsseldorf in Auftrag gegeben worden.

Alle einzelnen Arbeits- und Untersuchungsschritte wurden im projektbegleitenden Arbeitskreis, dem zusätzlich die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft angehörte, einvernehmlich abgestimmt und die jeweiligen Teilergebnisse im Rahmen von Abstimmungsterminen vorgestellt und erörtert.

Es ist deshalb unzutreffend jetzt zu behaupten, einzelne Fragen seien nicht oder nur teilweise zufriedenstellend beantwortet worden.

Vertreter der Fa. Hülskens waren in allen Abstimmungsterminen anwesend und haben einvernehmlich Umfang und Tiefe der Untersuchung mitgetragen.

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (siehe Seite 15/16) ist festzustellen, dass es sich hierbei um ein seit vielen Jahren tätiges Abstimmungsgremium der Länder in wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten handelt.

Trotz Drängens des Industrieverbandes Sand und Kies hat die LAWA bislang die Aufnahme von Beratungen über Prüfkriterien für ein Nebeneinander von Abgrabungen und Wasserschutzgebieten abgelehnt, da neue belastbare Erkenntnisse, die die erwiesenen nachteiligen Auswirkungen von Nassabgrabungen auf das Grundwasser relativieren könnten, nicht - auch nicht durch die KABA-Studie – vorliegen.

Begründung

Anlass für die GEP-Änderung

Anlass für die GEP-Änderung ist das Urteil des OVG NRW vom 10.7.2003.

Das Urteil spricht eine Reihe schwieriger raumplanerischer Rechtsfragen an.

Das OVG unterstellt, dass die Regelung von Abgrabungskonzentrationszonen in einem Gebietsentwicklungsplan möglich ist und dass über diese Regelung damit auch Abgrabungsvorhaben außerhalb der BSAB verhindert werden können. Hierzu ist es aber erforderlich, dass sich in den im GEP 99 festgelegten Abgrabungsbereichen der Belang der Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber entgegenstehenden Belangen durchsetzt (siehe Seite 31 bis 37 der Urteilsgründe). Dies macht es notwendig, diese Bereiche als Vorranggebiet im Sinne der § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ROG auszuweisen. Diese Abwägung nimmt der Regionalrat mit der vorliegenden GEP-Änderung für alle im GEP 99 ausgewiesenen BSAB vor, soweit sie nicht in den Anlagen 5 und 6 besonders benannt sind. Außerdem führt die Abwägung zur Streichung von drei BSAB, die in Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz liegen (siehe Anlage 2).

Die GEP-Änderung ist geboten, weil der GEP nach der derzeitigen OVG-Rechtsprechung keine verbindliche Steuerung von Abgrabungstätigkeit im Regierungsbezirk entfalten kann. Unternehmen der Kiesindustrie klagen vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen die Versagung von Abgrabungsgenehmigungen für Flächen, die nicht in BSAB liegen. **Der Rechtsauffassung des OVG NW** folgend legt das Verwaltungsgericht Düsseldorf dabei die derzeitige Regelung in Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 2 nicht als verbindliches Ziel, sondern lediglich als Grundsatz aus, der im Rahmen der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen ist.

Mit der Neufassung von Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 2 (siehe Anlage 1) gewinnt der GEP seine Steuerungsfunktion zurück. Abgesehen von atypischen Ausnahmefällen ist damit sichergestellt, dass Abgrabungen außerhalb ausgewiesener BSAB nicht zugelassen werden dürfen.

Die GEP-Änderung kann unabhängig vom Ausgang der gegen das Urteil des OVG vom Vertreter des öffentlichen Interesses des Landes Nordrhein-Westfalen sowie vom Landrat des Kreises Kleve eingelegten Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, über die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vorlage noch nicht entschieden war, erfolgen. Denn sie stellt jetzt zweifelsfrei sicher, dass die Regelungen in Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 2 der höchstrichterlichen Rechtsprechung genügen.

Anpassung an die Rechtsauffassung des OVG

Bislang wurde der positive Aussagegehalt der BSAB in Kapitel 3.12 Ziel 1, Nr. 2 dahingehend umschrieben, dass der Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein erhöhtes Gewicht zukommt. Ausgehend von diesem Wortlaut fand das Gericht keine Ansatzpunkte für den Willen des Bezirksplanungsrates, hierbei den Abgrabungen Vorrang einzuräumen zu wollen, obwohl gerade die abschließenden Beratungen zu den BSAB im Planungsausschuss zuletzt am 3./4. Juni 1998 diesen Schluss nahe legen. In dieser Sitzung hat der Planungsausschuss Seite für Seite der sich in Band 2 der Aufstellungsbeschlussvorlage für den GEP 99 befindlichen Synopse mit den Beschlussvorschlägen zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken aufgerufen und abgearbeitet und auf diese Weise die abschließende Beschlussfassung des Bezirksplanungsrates über den GEP 99 am 18.6.1998 vorbereitet, indem er die zu den einzelnen BSAB eingegangenen Anregungen und Bedenken einer abschließenden Abwägung

unterzogen hat, die sich im Ergebnis in den textlichen und zeichnerischen Zielen des GEP 99 widerspiegeln.

Da sich ein Wille, den BSAB dabei Vorrang einzuräumen, bislang –nach Auffassung des OVG– nicht ausreichend im maßgeblichen Wortlaut des Zieles niedergeschlagen hat, sollen die Bedenken des OVG nun ausgeräumt werden mit der neuen Zielformulierung und die damit verbundene Abwägungsentscheidung getroffen werden.

Neuformulierung von Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 2

Mit der Neuformulierung von Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 2, also der zweifelsfreien Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die aus Sicht des Regionalrates auch bereits bei der Aufstellung des GEP 99 erfolgte Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BASB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP 99 erfassten Belangen, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre.

Der Regionalrat trifft diese Entscheidung ausdrücklich auch, soweit im Verfahren zur Aufstellung des GEP 99 die Frage des Vorranges noch nicht abschließend mit der notwendigen Klarheit geklärt worden sein sollte, weil sich aus der Synopse der Beschlussvorschläge für einzelne Vorhaben ergibt, dass eine abschließende Klärung noch nicht erfolgen konnte. Der Regionalrat greift diese Fälle mit dieser Vorlage auf und führt seine seinerzeitigen Überlegungen nunmehr fort.

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, Plankonzeption und Abwägung

Der Regionalrat nimmt Bezug auf die zum GEP 99 getroffene Abwägungsentscheidung im Aufstellungsbeschluss und in den Aufstellungsbeschlüssen für die inzwischen erfolgten GEP-Ergänzungen und macht sie sich zu eigen, soweit sie den nunmehr gefassten Beschlüssen nicht widersprechen.

In die Abwägung wurde das Gutachten über die zukünftige Rohstoffsicherung/Gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf einbezogen. Dieses Gutachten hat die Konfliktzusammenhänge aufgezeigt und konfliktfreie bzw. konfliktarme Bereiche ausgewiesen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der ermittelten Abgrabungswünsche der Unternehmen und Kommunen erfolgte die Auswahl der BSAB im GEP-Aufstellungsverfahren sowie in den nachfolgenden Änderungsverfahren.

Die Abgrabungswünsche, die für einzelne Bereiche von den Abgrabungsunternehmen im Regierungsbezirk Düsseldorf der Bezirksplanungsbehörde im Rahmen der Erarbeitung und Aufstellung des GEP 99 mitgeteilt worden waren, wurden für den Aufstellungsbeschluss in einer Gesamtabwägung mit ihren abwägungserheblichen Tatbeständen einzelfallbezogen von der Bezirksplanungsbehörde bewertet und dokumentiert den für die Aufstellung des GEP 99 verantwortlichen Mitgliedern des BPR mit Schreiben vom 27.04.1998 zur Verfügung gestellt. Die Berücksichtigung bekannt gewordener oder zusammengetragener privater Interessen in der Abwägung führt auch ohne eine ausdrückliche rechtliche Verpflichtung zu einer erhöhten Richtigkeitsgewähr des Abwägungsergebnisses (BVerwG 4. Senat, Urteil vom 19.07.2001, Az: 4 C 4/00). Die Bewertung, Ermittlung und Darstellung von Abgrabungsbereichen erfolgte u. a. auf der Grundlage der im Abgrabungsgutachten durchgeführten raumbezogenen flächendeckenden Konfliktanalyse zur Lenkung der Rohstoffgewinnung in relativ konfliktarme Bereiche. Als Ergebnis der gutachtlichen raumbezogenen Konfliktanalyse wurden bezirksweit 188 km² relativ konfliktarme Bereiche und 873 km² Restriktionsbereiche (das sind ca. 20% des Regierungsbezirkes) ermittelt, die unter der Voraussetzung vertiefter Untersuchungen und z. T. restriktiver Vorgaben für die Kies- und Sandgewinnung nutzbar wären. Diese Flächen würden sich lt. Gutachten also prinzipiell für eine Angebotsplanung an die Kiesindustrie eignen, unabhängig davon, ob hier bereits tatsächlich eine

Rohstoffgewinnung stattfindet (vgl. Kapitel 6.2 und Bilanz im Anhang des Abtragungsgutachtens).

Für jede Abtragungsbereichsdarstellung im GEP 99 sind die konkreten Vorkommensverhältnisse, die Bedarfsfragen und die Transportmöglichkeiten in Abstimmung mit allen übrigen raumbeanspruchenden Belangen abgewogen worden. Angesichts der durch das Abtragungsgutachten ermittelten sehr großflächigen Sand- und Kiesvorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf ist mit dieser Abwägung auch verbunden, dass für die nicht als BSAB ausgewiesenen Bereiche ebenfalls private Interessen an einer Rohstoffgewinnung – soweit sie nicht schon ohnehin von den Unternehmen bekannt gegeben wurden – verallgemeinernd unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung einbezogen werden. Damit wird die Privatnützigkeit der Flächen, die von der Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenregelung erfasst werden, zwar eingeschränkt, aber nicht beseitigt. (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4C4/02)

Maßgebliche Leitkriterien für die Darstellung von BSAB sind

- das, auf der Basis einer langfristigen Versorgungseinschätzung beruhende Mengengerüst,
- die Gewährleistung langfristiger Planungssicherheit,
- die mittel- bis langfristig vermehrte Darstellung von Abtragungsbereichen im rheinfernem Binnenland zum Schutz der Rheinaue,
- Abtragungsbereichsdarstellungen in raumordnerisch konfliktarmen, nicht aber in konfliktreichen Bereichen vorzunehmen,
- BSAB nicht in Bereichen zum Schutz der Gewässer und den darüber hinausgehenden Einzugsgebieten gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft darzustellen,
- Erweiterungen den Vorrang vor Neuaufschlüssen zu geben
- sowie die Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall.

Mit seinem Beschluss vom 12.12.2003 zum Abtragungsmonitoring hat der Regionalrat diese Leitkriterien noch ergänzt. Danach sollen künftig

- (BSAB) vorrangig in Kombination mit regionalplanerisch gewünschten (Nachfolge-) Nutzungen für Belange des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes, des Städtebaus, der Landschaftsentwicklung und/oder der Freizeit- und Erholung ("gesellschaftlicher Mehrwert") erfolgen.

Bereits bei der Aufstellung des GEP 99 wurde die Verträglichkeit der BSAB insbesondere mit den Belangen des Gewässerschutzes intensiv diskutiert. Hier wurden durchweg Lösungen gefunden, die eine Vereinbarkeit der BSAB (für einzelne BSAB auch an besondere Voraussetzungen/Bedingungen geknüpft) mit dem Gewässerschutz sicherstellen und damit den Vorrang des Abtragungsbelanges rechtfertigen.

Beispielhaft für die Konfliktlösung zwischen den Belangen Rohstoffgewinnung und Gewässerschutz ist der Beschlussvorschlag zur Anregung 422, 413 (Synopse Beschlussvorschlag Seite 699ff). Dort heißt es:

„Die Grundentscheidung des GEP-Entwurfes zum Vorrang des Grundwasser- und Gewässerschutzes vor (Nass-)Abtragungen - vgl. Text-Synopse, 3.10 Wasserwirtschaft, Ziel 2, S. 187 - ist sachlich geboten und rechtlich zulässig. Bereits der Auftrag zur Erarbeitung des im Auftrag des BPR erarbeiteten Gutachten "Haushälterische Ressourcennutzung" - unter Beteiligung des Fachverbandes Kies und Sand - enthielt die Forderung, Nassabtragungen zukünftig aus den Wassereinzugsgebieten herauszuhalten.

Das Abtragungsgutachten hat empfohlen, keine weiteren Nassabtragungen in Bereichen zum Schutz der Gewässer mehr vorzunehmen und vor allem Flächen bzw. Räume benannt

- die konfliktarm sind,
- abbauwürdig sind und
- den Bedarf für mehr als 25 Jahre abdecken.

Insofern zeigte der Gutachter auch auf, wie dem berechtigten Interesse der Kiesindustrie in konfliktarmen Bereichen ausreichend Rechnung getragen und gleichzeitig die notwendige Rohstoffsicherung gewährleistet werden kann.

Dieser Zielsetzung hat der BPR im Aufstellungsbeschluss des GEP-Entwurfes Rechnung getragen.

Dem stehen die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Gewässerschutz und Rohstoffsicherung sind gleichermaßen bundes- und landesrechtlich planungsrechtlich verankert. Dies schließt jedoch nicht aus, dass zwischen beiden Raumansprüchen im Konfliktfall entschieden werden muss. Dies zeigt sich schon durch die Ausweisung von sog. Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nach § 7 ROG, in denen derartige Grundentscheidungen getroffen werden. Der Gewässerschutz, insbesondere der Grundwasserschutz, ist ein besonders bedeutender Belang.

Welches besondere Schutzbedürfnis gerade für das Grundwasser besteht, kommt in den Grundentscheidungen der §§ 1 a, 6, 19, 34 WHG und § 44 LWG (Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Belangen) zum Ausdruck.

Die Rechtsprechung bestätigt dies, und spricht in Zusammenhang mit Grundwasser, das der Trinkwasserversorgung dient, von einem "Gemeinschaftsgut von überragender Wertigkeit" (OVG Münster, 19.10.1995 - 20 A 2087/91 -).

Der Auftrag des Art. 20 a GG, die natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, verpflichtet geradezu, die in diesem Ballungsraum ohnehin potentiell gefährdeten und vielfach vorbelasteten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor weiteren Gefährdungen und Belastungen zu schützen.

Dass Nassabgrabungen in Wassereinzugsgebieten das Gefährdungspotential erhöhen, hat zuletzt das von der Bezirksregierung Düsseldorf in Auftrag gegebene Gutachten von Bieske und Partner zur "Wasserwirtschaftlichen Beurteilung von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten" vom Februar 1998 unter Beweis gestellt.

Anders als in konkreten Genehmigungsverfahren für Abgrabungen geht es in der landesplanerischen Abwägung nicht um konkrete Gefährdungen im Einzelfall, sondern um die generelle Vorsorge und abstrakte Gefahr der Grundwasserverunreinigung, die in der Interessenabwägung die Waagschale zugunsten des Gewässerschutzes neigt.

Unter Beachtung der vorgenannten Aspekte musste die Abwägung zwischen den verschiedenen divergierenden Interessen auf der Bezirksplanungsebene zu dem Ergebnis führen, künftig keine weiteren (Nass-)Abgrabungen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz darzustellen.“

Aufgrund dieser planerischen Grundentscheidung wurden Konflikte zwischen Rohstoffgewinnung und Gewässerschutz von vornherein vermieden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist ein Planungsträger nicht verpflichtet, die für bestimmte Nutzungen ausgewiesenen Bereiche so zu gestalten, dass die fachrechtlich im Einzelfall maximal zulässigen Nutzungsmöglichkeiten eröffnet werden. Kennzeichen der planerischen Befugnisse ist vielmehr, dass hier unter dem Gesichtspunkt der Konfliktvermeidung eine vorsorgliche Steuerung erfolgen darf, die nur dann abwägungsfehlerhaft wäre, wenn sie unter Berücksichtigung des Gestaltungsspielraumes planerisch nicht mehr begründbar wäre (BVerwG, Urt. vom 17.12.2002, 4 C 15/01), Nr. 2.2.4.2.1.).

Da eine abstrakte Kollision der Folgen von Abgrabungen mit den Belangen der Grundwasser- und Gewässerschutzes besteht, ist das Bestreben, Abgrabungen auch zur Vermeidung negativer Vorbildwirkung und Verhinderung weiterer unerwünschter Entwicklungen aus

Wassereinzugsbereichen herauszuhalten und statt dessen an konfliktfreien bzw. konfliktarmen Standorten auszuweisen, vom weiten regionalplanerischen Ermessen gedeckt.

Entsprechend wurden, abgesehen von im Wege der Einzelabwägung besonders begründeten Ausnahmefällen, keine BSAB in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und den darüber hinausgehenden Einzugsgebieten gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft im GEP 99 festgelegt und der Wunsch nach entsprechenden Bereichsausweisungen zurückgewiesen.

Im BSAB Blatt L 4304 Wesel – Niedermörmter Oberdorf (ca. 30 ha) werden wasserwirtschaftliche Belange durch die Darstellung als BSAB nicht berührt. Die im Randbereich geringfügig überlagernde Darstellung der BSAB durch die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser und Gewässerschutz steht deshalb der Behandlung als Vorrangbereich im Sinne von Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 2. nicht entgegen. Es handelt sich dabei um eine auf der Ebene der Regionalplanung zeichnerisch maßstabsbedingte Parzellenunschärfe.

Im Zuge dieses GEP-Änderungsverfahrens sollte für die BSAB

- Blatt L 4304 Wesel
 - Büderich Ginderich (ca. 89 ha)
 - Menzelen (ca. 110 ha)

und

- Blatt L 4704 Krefeld
 - Willich Hardt (ca. 54 ha)

insgesamt 253 ha, geklärt werden, ob hier dem Abgrabungsbelang Vorrang eingeräumt werden kann (siehe Anlage 2).

Dieser Vorrang kann nicht festgestellt werden. Die Bereiche zeichnen sich dadurch aus, dass sie in dargestellten Bereichen für den Grundwasser und Gewässerschutz liegen.

Im Aufstellungsverfahren für den GEP 99 wurden hier Erweiterungen tlw. abgelehnt bzw. von wasserwirtschaftlichen Gutachten abhängig gemacht (Synopse Beschlussvorschlag Seiten 701, 708, 745).

Die Darstellung eines BSAB für diese Bereiche wird gestrichen, weil dies der Vermeidung negativer Vorbildwirkung und Verhinderung weiterer unerwünschter Entwicklungen in Wassereinzugsbereichen dient.

Unberührt bleibt hiervon das Recht der in diesen Bereichen tätigen Abgrabungsunternehmen, die Rohstoffgewinnung im Rahmen der bereits erteilten, bestandskräftigen fachrechtlichen Zulassungen zu Ende zu führen. Für den gesamten BSAB in Büderich-Ginderich und Willich Hardt liegen bestandskräftige Zulassungen vor, Teilbereiche sind auch schon abschließend abgegraben und rekultiviert. Der Umfang der Zulassungen im Bereich Menzelen ist für den BSAB durch einen gerichtlichen Vergleich abschließend geregelt. Da dieser Vergleich einen ca. 30 ha großen Teilbereich von der Zulassung ausnimmt, wird die Nachfolgedarstellung „Oberflächengewässer“ entsprechend angepasst (siehe Anlage 2). Durch die Streichung der genannten BSAB-Bereiche bleibt auch das dem Abgrabungsmonitoring zugrunde liegende Mengengerüst praktisch unberührt, weil darin lediglich die durch den Gerichtsvergleich festgeschriebene Reduzierung um 30 ha noch nicht Berücksichtigung gefunden hat.

Im Einzelnen:

Bereiche Büderich Ginderich und Menzelen

Mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 20.03.2002 zum Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet

einer Wassergewinnungsanlage im Gindericher Feld für die Wasserverbund Niederrhein GmbH sind gemäß § 36 a des Wasserhaushaltsgesetzes die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden, um während der mehrjährigen Planungsphase für die künftige Wasserschutzgebietsverordnung im Gindericher Feld wesentliche, eine spätere Trinkwassergewinnung im Gindericher Feld beeinträchtigenden Bodennutzungen auszuschließen. Dementsprechend sind gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung im engeren (potenzielle Wasserschutzzone I und II) und weiteren (potenzielle Wasserschutzzone III A) Schutzbereich die Herstellung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Abgrabungen verboten worden.

Beide BSAB-Flächen liegen in der künftigen Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes.

Der Ausweisung der Veränderungssperre liegen mehrjährige von der Bezirksregierung Düsseldorf veranlasste Untersuchungen zugrunde.

Auf der Grundlage des hydrogeologischen Gutachtens der Fa. ahu aus dem Jahre 2000 verbleiben im Wassereinzugsgebiet vier konkretisierte Standortsuchbereiche, an denen die Ausweisung von Schutzzone I und II grundsätzlich möglich ist, um die optimierten Förderszenarien realisieren zu können. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen der Veränderungssperre eine Schutzzoneabgrenzung vorgelegt, die es grundsätzlich ermöglicht, auch weiterhin eines der optimierten Szenarien umsetzen zu können.

Die betrachteten Förderszenarien beinhalten zum einen Grundwasserentnahmen auf den Standortsuchbereichen Ginderich West (I) und Ginderich Ost (II) mit einer Jahresentnahme von 25 Mio m³/a. Zum anderen wurden Grundwasserentnahmen auf den Standortsuchbereichen Ginderichswarth (IV) und Poll (V) mit einer Jahresentnahme von 20 Mio. m³/a zugrunde gelegt.

Die potenziellen Schutzzone III A liegen überwiegend in ausgewiesenen Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz und den darüber hinausgehenden Einzugsgebieten gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft. Im Süden des Einzugsgebietes reicht die potenzielle Schutzzone III A über das in GEP und Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft dargestellte Einzugsgebiet hinaus.

Mit dem vom Land maßgeblich geförderten Aufbau einer Trinkwassergewinnung im Binsheimer Feld wird der Forderung des Kreises Wesel nach einer sinnvollen Nutzung der in Folge des Steinkohleabbaus dauerhaft zu hebenden Grundwassermengen bereits entsprochen, denn statt die im Binsheimer Feld zu sumpfenden Wassermengen vollständig in den Rhein abzuleiten wird ein erheblicher Teil dieses Grundwassers im Wasserwerk Moers-Gerdt des WVN zu Trinkwasser aufbereitet und an Wasserversorger in den Kreisen Wesel und Kleve sowie der Stadt Duisburg geliefert.

Die gleiche Absicht besteht bei der im Gindericher Feld geplanten Trinkwassergewinnung: Die im Rahmen der Nordwanderung des Steinsalzabbaus gegenwärtig und künftig im Gindericher Feld erforderlichen Poldermaßnahmen sollen auch für Trinkwasserzwecke genutzt werden. Diese Wassergewinnung wird weitgehend durch die Brunnen der geplanten Trinkwassergewinnung abgedeckt. Zur Trinkwassergewinnung ist aber die Ausweisung einer Wasserschutzzone erforderlich. Das der Schutzzoneausweisung zugrunde liegende Förderszenario ist mit der LINEG, die in der Planungsphase beteiligt worden ist, abgestimmt worden. Wegen der Kombination von Poldermaßnahmen mit der Trinkwassergewinnung muss hier das Grundwasser geschützt werden. Eine Veränderungssperre zur Sicherung dieser Planung ist bereits erfolgt.

Angesichts der nach wie vor kritischen Entwicklung der Grundwasserqualität in vielen Einzugsgebieten ist die Sicherung des Gindericher Feldes für die öffentliche Trinkwasserversorgung also von hervorragender Bedeutung. Die Streichung dient der Vermeidung negativer Vorbildwirkung und Verhinderung weiterer unerwünschter Entwicklungen in Wassereinzugsbereichen.

Bereich Willich Hardt

Der BSAB Willich - Hardt liegt zum überwiegenden Teil in der Schutzzone III A (der Trinkwassergewinnung Osterath), im übrigen in der Schutzzone III B.

Aktuelle fachtechnische Untersuchungen belegen die nachteiligen Auswirkungen der Abgrabungstätigkeit auf das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungen Osterath und Fellerhöfe. Im Gutachten zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes Osterath wird für das Einzugsgebiet ein Bruttogrundwasserdargebot von 1,2 Mio m³/a bei einer bewilligten Entnahmemenge für die WGA Osterath von 1,0 Mio m³/a ermittelt. Unter Berücksichtigung der Entnahmen Dritter, der Dargebotsverluste durch die offenen Flächen der Altgrabungen sowie der Verluste durch die Kieswäsche ist dieses Einzugsgebiet ausbalanciert und lässt keinen Raum für weitere Entnahmen oder Dargebotsverluste durch Abgrabungsseen zu.

Die bestehenden Abgrabungsseen im BSAB Willich-Hardt haben aufgrund ihrer Lage im Zentrum des Einzugsgebietes Osterath in mehrfacher Hinsicht Auswirkungen auf die hydraulische Situation:

- Das freie Verschwenken der westlichen Hälfte des Einzugsgebietes, welches sich häufig aufgrund der natürlichen Änderungen der Grundwasserfließrichtungen vollzieht, wird durch die bereits bestehenden Baggerseen behindert.
- Dadurch erfolgt eine deutlich häufigere und längere Inanspruchnahme von Flächen, die – unter unbeeinflussten Verhältnissen – zum Einzugsgebiet der benachbarten Wassergewinnung Fellerhöfe gehören.
- Als Folge daraus resultiert ein Verschwenken des Einzugsgebietes der WGA Fellerhöfe, wobei dieses Verschwenken durch die Hauptgrundwasserscheide Rhein – Maas nach Westen begrenzt ist. Letztendlich führt das Verschwenken des Einzugsgebietes Osterath somit zu einer Dargebotsreduzierung im Einzugsgebiet der WGA Fellerhöfe.
- Die offenen Wasserflächen gehen als Regenerationsgebiet für die Grundwasserneubildung verloren, wodurch es zu Defiziten in dem Grundwasserdargebot und einer dadurch verursachten Erweiterung des Einzugsgebietes kommt.
- Im Vergleich zu einem durch die Seen unbeeinflussten Einzugsgebiet verbreitert sich das aktuelle Einzugsgebiet durch die vorhandenen Wasserflächen der Nassabgrabungen auf der Südseite der Baggerseen in Richtung Süden.

Diese Erkenntnisse lassen es nicht zu, an dieser Stelle durch die Ausweisung eines BSAB den Vorrang des Belanges der Rohstoffgewinnung vor den Belangen des Grundwasser- und Gewässerschutzes festzulegen. Die Beibehaltung dieser BSAB-Bereiche im Einzugsgebiet einer bestehenden und einer geplanten Trinkwassergewinnung würde der Grundaussage des GEP über den Ausschluss von Nassabgrabungen in Bereichen zum Schutz der Gewässer widersprechen und zugleich einen Nachteil zum Ausschluss von Erweiterungsvorhaben im fachrechtlichen Genehmigungsverfahren darstellen. Die Streichung dient daher der Vermeidung negativer Vorbildwirkung und Verhinderung weiterer unerwünschter Entwicklungen in Wassereinzugsbereichen.

Eine Entscheidung über den Vorrang des Abgrabungsbelanges in **BSAB in Vogelschutzgebieten** wird zunächst zurückgestellt, weil die aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken vorzunehmenden Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind.

Dem Träger der Regionalplanung steht es frei, ein umfangreiches Abwägungsprogramm in mehreren Planungsschritten zu bewältigen.

Für die in den Anlagen 5 und 6 dargestellten BSAB ist noch eine FFH- bzw. Vogelschutzgebietsverträglichkeitsprüfung erforderlich und danach auch eine abschließende

Prüfung der Frage, ob hier dem Abgrabungsbelang ebenfalls Vorrang einzuräumen ist. Diese Bereiche liegen im oder unmittelbar angrenzend an die Europäischen Vogelschutzgebiete DE-4203-401 Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (Darstellung 1 und 2) bzw. DE-4603-401 Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ sowie der FFH-Gebiete DE-4702-302 „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ und DE-4703-301 „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ (Darstellung 3) und unterfallen den besonderen Schutzbestimmungen gemäß § 48d des Landschaftsgesetzes NRW in Verbindung mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Vogelschutz-RL) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-RL). Bis zum Abschluss dieser Prüfungen verbleibt es deshalb für alle aus den nachfolgenden Darstellungen ersichtlichen BSAB zunächst noch bei der mit der 23. GEP-Änderung in Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 7, letzter Absatz „Für die innerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“ sowie „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ liegenden Abgrabungsbereiche für Kies-/Sandgewinnung bzw. Tongewinnung ist in dem anschließenden Genehmigungsverfahren neben dem erforderlichen Nachweis der Verträglichkeit eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung sicherzustellen.“ festgelegten Aussage. Bereits erteilte fachrechtliche Zulassungen für Teilbereiche dieser BSAB bleiben unberührt.

Abschließende planerische Abwägungen

Das im Dezember 2002 vom Regionalrat beschlossene Abgrabungsmonitoring und die in diesem Zusammenhang ermittelten Grundlagendaten zeigen, dass die Angebotsplanung des GEP 99 für die Rohstoffgewinnung weit über die Frist des § 15 Abs. 5 LPIG hinaus, innerhalb der der GEP zu überprüfen ist, gesichert ist.

Die dem GEP 99 zugrunde liegende konzeptionelle Zielsetzung, die möglichst langfristige Nutzung der endlichen Kies- und Sandressourcen haushälterisch nicht nur auf das Leistungsvermögen des sensiblen Naturraums „Unterer Niederrhein“, sondern auch auf den gesamten Regierungsbezirk abzustimmen, hat sich bewährt. Der Regionalrat bekräftigt deshalb nochmals die übrigen in Kapitel 3.12 Ziel 1 genannten Ziele und die ihnen zugrundeliegende Abwägung. Ein Fortentwicklung soll im Rahmen des Abgrabungsmonitorings erfolgen. Hierzu wird auf die grundlegenden Beschlüsse des Regionalrates vom 12.12.2002 und 2.10.2003 sowie ergänzend auf den Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates vom 1.4.2004 zur 34. GEP-Änderung abgestellt. Der Regionalrat stellt auf diese Weise sicher, dass das Ziel 1, Kapitel 3.12 mit der Genehmigung dieser 32. GEP-Änderung die Bindungswirkungen insbesondere des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG bei privatnützigen Planfeststellungsvorhaben (z.B. Planfeststellungen gem. § 31 WHG) hat. Er macht damit auch deutlich, dass er die Änderung des Kapitels 3.12, Ziel 1, Nr. 2 nicht isoliert betrachtet, sondern dass dies Bestandteil des GEP 99 insgesamt als integriertes Planungskonzept ist und ein vollständiges ausgewogenes Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen ("Positiv- und Negativflächen") im Plangebiet erkennen läßt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az: 4 C 4/02), das im Zuge des Abgrabungsmonitorings und der weiteren Beschlüsse zum Umgang mit den BSAB in Vogelschutzgebieten fortentwickelt werden soll.

Der Regionalrat hat damit für die Abgrabungstätigkeit im Regierungsbezirk Düsseldorf substantiellen Raum geschaffen. Es gibt also keine Anhaltspunkte für eine Verhinderungsplanung. Eine gesetzliche Vorgabe, die eine bestimmte ha-Zahl für als Vorranggebiete dargestellte BSAB festlegen würde, gibt es nicht und wäre wohl auch mit der Verpflichtung zum sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit den Bodenschätzen nicht vereinbar (C.IV. LEP).

Nach dem für die Sitzung des Regionalrates am 08.07.2004 vorgesehenen Aufstellungsbeschluss für die 32. GEP-Änderung wird der GEP 99 ca. 3930 ha BSAB darstellen, die dann Vorranggebiete für die Sand- und Kiesgewinnung sind. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs sowie der innerhalb und außerhalb der BSAB im Rahmen des Abgrabungsmonitorings zum Stichtag 1.1.2003 ermittelten Restflächen ergibt dies eine Laufzeit von z. Zt. Ca. 13 Jahren. Mit dem Abgrabungsmonitoring verfolgt der Regionalrat aber auch das Ziel, soweit dies mit den Ergebnissen der Datenerhebungen vereinbar ist, den jährlichen Flächenverbrauch im Sinne eines nachhaltigen Ressourcenschutzes zu reduzieren, was wiederum eine Laufzeitverlängerung nach sich zieht.

Für die Tongewinnung ergibt sich folgendes Bild: Unter Berücksichtigung dieses Aufstellungsbeschlusses wird der GEP 99 ca. 480 ha BSAB ausweisen, die Vorranggebiet für Tonvorkommen sind. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs ergibt dies eine Laufzeit von mehr als 20 Jahren.

Für den Kalkabbau sind dann ca. 760 ha BSAB als Vorranggebiete im GEP 99 ausgewiesen, was einer Laufzeit von mehr als 20 Jahren entspricht.

Die ausgewiesenen BSAB reichen damit unter Berücksichtigung des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs über die 10-Jahresfrist hinaus, innerhalb der der GEP gemäß § 15 Abs. 5 LPlG überprüft und ggf. geändert werden soll. Es handelt sich damit um eine auf langfristige Vorsorge ausgerichtete Regionalplanung.

Die BSAB innerhalb der Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“ (ca. 1200 ha, davon bereits ca. 820 ha bestandskräftig genehmigt) und „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (ca. 380 ha, davon ca.190 ha noch nicht genehmigt), deren Eignung als Vorranggebiet noch geprüft wird, sind dabei unberücksichtigt geblieben. Dies erklärt die Abweichung gegenüber den mit dem Abgrabungsmonitoring für die Sand- und Kiesgewinnung vorgestellten Zahlen, die keine Differenzierung nach Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorsah.

Auch in der Sache ist dies keine inhaltliche Änderung. Denn bezogen auf die in Vogelschutzgebieten gelegenen BSAB handelte es sich auch bislang lediglich um Vorbehaltsgebiete, wie sich aus der Zielformulierung in Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 7, letzter Absatz entnehmen lässt. Dort heißt es: „Für die innerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“ sowie „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ liegenden Abgrabungsbereiche für Kies-/Sandgewinnung bzw. Tongewinnung ist in dem anschließenden Genehmigungsverfahren neben dem erforderlichen Nachweis der Verträglichkeit eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung sicherzustellen.“

Berücksichtigen muss man schließlich den Umstand, dass der Regionalrat im Zuge des Abgrabungsmonitorings und der daraus entwickelten 34. GEP-Änderung zu erkennen gegeben hat, dass er weitere BSAB ausweisen will.

Mit dieser Beschlussfassung stellt der Regionalrat nun sicher,

- dass die Regelung über die Vorranggebiete ein verbindliches Ziel der Regionalplanung wird, weil die neue textliche Fassung von Kapitel 3.12., Ziel 1 Nr. 2 den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen gerecht wird,
- dass die Ausschlusswirkung für Bereiche außerhalb der dargestellten BSAB gilt, weil die Ausweisung der BSAB ein vollständiges ausgewogenes Gesamtkonzept darstellt, welches substantiellen Raum für die Abgrabungstätigkeit im Regierungsbezirk Düsseldorf schafft,
- dass die für Abgrabungen erlassenen Ziele in Kapitel 3.12. gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG bei privatnützigen Planfeststellungsvorhaben in den Zulassungsverfahren als verbindliche Vorgaben zu beachten sind, weil die Beschlussfassung und die

zugrundeliegende Abwägung nach der hierfür im Raumordnungsgesetzes vorgesehenen Frist (1.1.1998) erfolgt sind.

Die Bekräftigung der übrigen in Kapitel 3.12 Ziel 1 genannten Ziele und die ihnen zugrundeliegende Abwägung gewährleistet, dass die Bindungswirkung dieser Ziele nach dem mit dieser Vorlage vorgesehen Aufstellungsbeschluss zur 32. GEP-Änderung für entsprechende Planfeststellungen gem. § 31 WHG gewährleistet ist.

Für Trockenabgrabungen wird diese Bindungswirkung dann über die Vorschrift des § 35 Abs. 3 BauGB gewährleistet.

Ziele der Raumordnung besitzen zwar grundsätzlich keine rechtliche Außenwirkung gegenüber dem privaten Einzelnen; ihr Geltungsanspruch richtet sich an öffentliche Planungsträger und Personen des Privatrechts, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben vornehmen (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 ROG 1998). (BVerwG 4. Senat, Urteil vom 13. März 2003, Az: 4 C 4/02). Mit der Reichweite der Bindungswirkung von Abgrabungskonzentrationszonen hat das OVG sich ab Seite 38 ff. der Urteils vom 10.7.2003 beschäftigt. Es hebt dabei hervor, dass im Hinblick auf die Wirksamkeit von Konzentrationszonen als Ziele der Raumordnung eine Detailabwägung privater Belange raumordnerisch weiterhin nicht geboten sei. Dem müsse aber bei der Bestimmung der Konkretheit und des Ausmaßes der Bindungswirkung gegenüber privaten Belangen auf der Rechtsfolgenseite Rechnung getragen werden (Seite 40 der Urteilsgründe). Die Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihre weiträumige Sichtweise und ihr Rahmencharakter berechtigen den Planungsträger allerdings dazu, das Privatinteresse an der Nutzung eines Grundstücks für Abgrabungszwecke auf geeigneten Flächen im Planungsraum verallgemeinernd zu unterstellen und als typisierte Größe in die Abwägung einzustellen (BVerwG 4. Senat, Urteil vom 13. März 2003, Az: 4 C 4/02). Wie bereits oben aufgeführt werden private Interessen im Zuge dieser Abwägung berücksichtigt, soweit sie konkret für einzelne Bereiche seitens der Unternehmen oder Dritter im Zuge der GEP-Aufstellung mitgeteilt oder sonst wie bekannt wurden sowie verallgemeinernd bezogen auf die nach dem Abgrabungsgutachten als grundsätzlich für eine Kiesgewinnung geeigneten Bereiche. Die Privatnützigkeit der Flächen, die von der Ausschlusswirkung der Konzentrationsentscheidung erfasst werden, ist zwar eingeschränkt, wird aber nicht beseitigt. Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfGE 100, 226 <242 f.>)

Die auf der Ebene der Regionalplanung nicht mögliche Detailabwägung privater Interessen führt dazu, dass bei der abschließenden Abwägung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft werden muss, ob die privaten Belange des Vorhabensträgers eine Ausnahme vom Ziel in Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 4 rechtfertigen. Dabei wird es nur in engen Grenzen möglich sein, von dem Ziel abzuweichen, Abgrabungen nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen. Dies setzt -unabhängig von sonstigen Erwägungen- einen atypisch gelagerten Fall voraus und erfordert, dass diese Belange noch nicht im Rahmen des GEP-Aufstellungsverfahrens berücksichtigt wurden.

Für Trockenabgrabungen erfolgt diese Prüfung im Rahmen der Raumordnungsklausel des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wonach Ziele der Raumordnung einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen stehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Für die Annahme einer Ausnahme bestehen enge Grenzen.

Das bedeutet, dass Ausnahmen nur in atypisch gelagerten Fällen möglich sind. Diese sind anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.

Für eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung kommen Umstände in Betracht, die bei der Festlegung einer Vorrang- oder Konzentrationszone nicht berücksichtigt wurden, aber im Einzelfall wegen der notwendigerweise nur groben Betrachtung der von der Ausschlusswirkung erfassten übrigen Bereiche nicht greifen.

Dabei beeinflussen sich die Dichte und Schärfe der Betrachtungen bei der Würdigung der Ausschlussgründe einerseits und die Möglichkeit einer Ausnahme von der regelmäßigen Ausschlusswirkung andererseits wechselseitig. Je enger und präziser das Raster der Kriterien für die ungeeigneten und damit nicht als Vorrangzone auszuweisenden Bereiche gefasst ist, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Regelfall der Ausschlusswirkung für Vorhaben, die in diesen Bereichen vorgesehen sind, nicht greift. (OVG NW 30.11.2001, AZ: 7 A 4857/00)

Aber dies allein rechtfertigt noch nicht eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung, wenn die erstrebte räumliche Erweiterung von erheblichem Ausmaß ist. Auch soweit der GEP einen Abgrabungsstandort anderweitig verplant hat, kommt diesen Planungszielen ein höheres Gewicht zu. Die Wertung, dass außerhalb der Konzentrationsflächen dem Freihalteinteresse grundsätzlich der Vorrang gebührt, darf nicht im Zulassungsverfahren konterkariert werden. Eine Abweichung im Einzelfall ist zwar möglich, sie steht aber unter dem Vorbehalt, dass die Konzeption, die der Planung zugrunde liegt, als solche nicht in Frage gestellt wird. Das mit der Ausweisung an anderer Stelle verfolgte Steuerungsziel darf nicht unterlaufen werden (BVerwG 4. Senat Urteil vom 17. Dezember 2002, Az: 4 C 15/01).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den GEP 99 alle Abgrabungsunternehmen aufgefordert worden sind, ihre Abgrabungspläne und –wünsche anzugeben. Diese sind dann in das Abtragungsgutachten eingeflossen, teilweise –soweit vertretbar– in den GEP-Entwurf übernommen worden, wobei im Zuge des Erarbeitungsverfahrens aufgrund der Anregungen und Bedenken der übrigen Beteiligten ein Teil wieder gestrichen wurde. Die für die Darstellung/Nichtdarstellung maßgeblichen Gründe wurden im GEP-Erbeitungsverfahren für den Bezirksplanungsrat in einer Übersicht zusammengestellt. Eine Ausnahme wird daher nicht in Betracht kommen, wenn es sich um einen Bereich handelt, der von einem Unternehmen oder Dritten als Wunschfläche in das GEP-Verfahren eingebracht wurde, jedoch aufgrund der für den GEP 99 getroffenen Flächenauswahl bei der Abwägung keine Berücksichtigung fand.

Landesplanerische Vorgaben

Die 32. Änderung des GEP ist mit den landesplanerischen Vorgaben vereinbar und setzt diese um.

Nach § 32 des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) sind Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdaufschlüsse so vorzunehmen, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweit wie möglich vermieden werden. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich zu erfolgen und zu gewährleisten, dass im Einflussbereich der Maßnahme keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleiben. Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sollen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefasst werden.

Nach der Vorbemerkung C. IV. 1. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die verbindliche Konkretisierung der Sicherung abbauwürdiger Bodenschätze

Aufgabe der Regionalplanung. Hierzu sind die Lagerstätten durch die Regionalplanung zu sichern (Ziel 2.2 LEP).

Nach Ziel 2.2.3 LEP sind Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze entsprechend den nachfolgenden Regelungen in den Gebietsentwicklungsplänen zu sichern:

In den Gebietsentwicklungsplänen sind Bereiche für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen darzustellen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des Rohstoffbedarfs fortzuschreiben. Die zukünftigen Abbaubereiche sollen in Zuordnung zu bislang dargestellten Bereichen für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden.

In der Erläuterung 3.6 LEP heißt es dann weiter, dass die Darstellung von Bereichen für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen in den Gebietsentwicklungsplänen sicherstellen soll, dass ein Abbau außerhalb dieser Bereiche nicht stattfindet. Der Regionalrat hat die Bezirksplanungsbehörde mit einem kontinuierlichen Abgrabungsmonitoring beauftragt, um auf dieser Grundlage die notwendigen Beschlüsse für die eine langfristige Versorgung mit einheimischen Rohstoffen sicherstellenden Abgrabungsbereichsdarstellungen zu treffen.

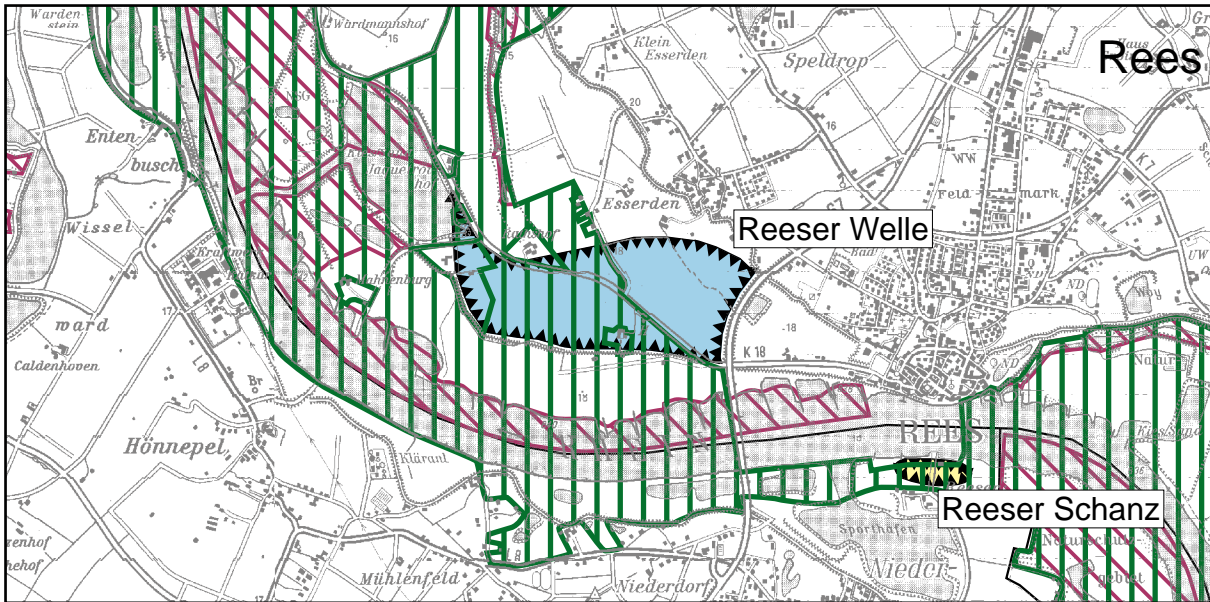
Durch die nunmehr auch im Wortlaut zweifelsfreie Formulierung von Kapitel 3.12 Ziel 2 i.V.m. Nr. 4 wird der Vorrang der Rohstoffgewinnung in den BSAB gesichert. Das Instrument des Abgrabungsmonitorings sichert die langfristige Rohstoffversorgung.

32. Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 10.07.2003, Az: 20 A 4257/99

hier: Übersichtskarte der in FFH-Gebieten und im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ liegenden BSAB

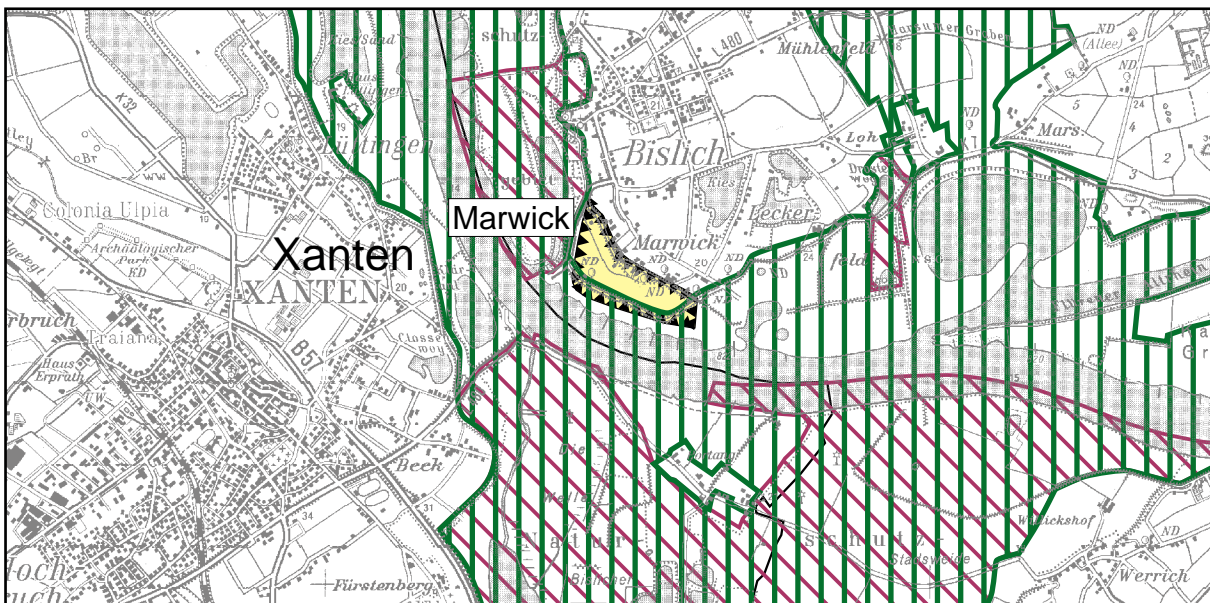
Stand: Mai 2004

Reeser Welle, Reeser Schanz








(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000, vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2000 Nr. 2000 037) (Auszug aus dem GEP-Blatt L 4304 Wesel)

Marwick



(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000, vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2000 Nr. 2000 037) (Auszug aus dem GEP-Blatt L 4304 Wesel)

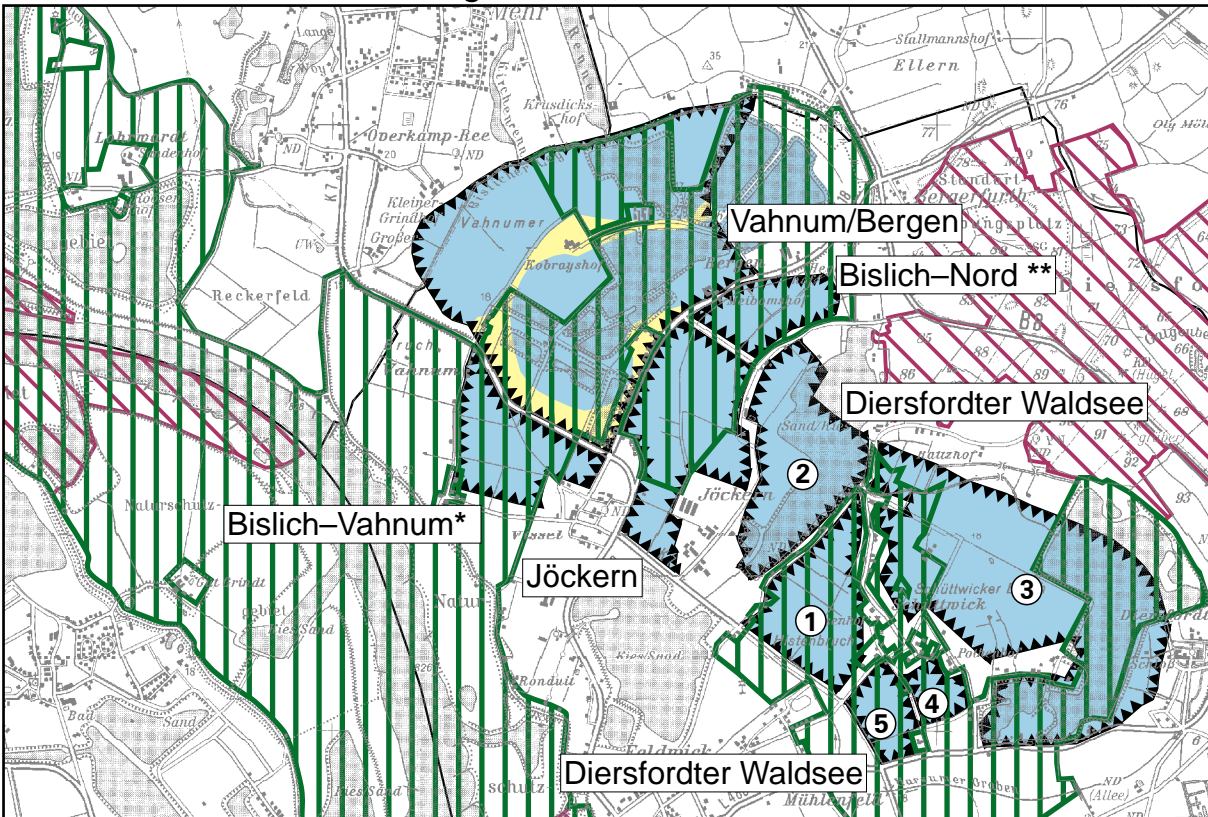
- | | | | |
|---|---|---|--------------------------------|
|  | Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze |  | FFH-Gebiete |
|  | Oberflächengewässer |  | europäische Vogelschutzgebiete |
|  | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche | | |
- mit Nachfolgenutzung:

32. Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 10.07.2003, Az: 20 A 4257/99

hier: Übersichtskarte der in FFH-Gebieten und im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ liegenden BSAB

Stand: Mai 2004

Bislich–Vahnum, Vahnum/Bergen, Bislich–Nord, Diersfordter Waldsee, Jöckern

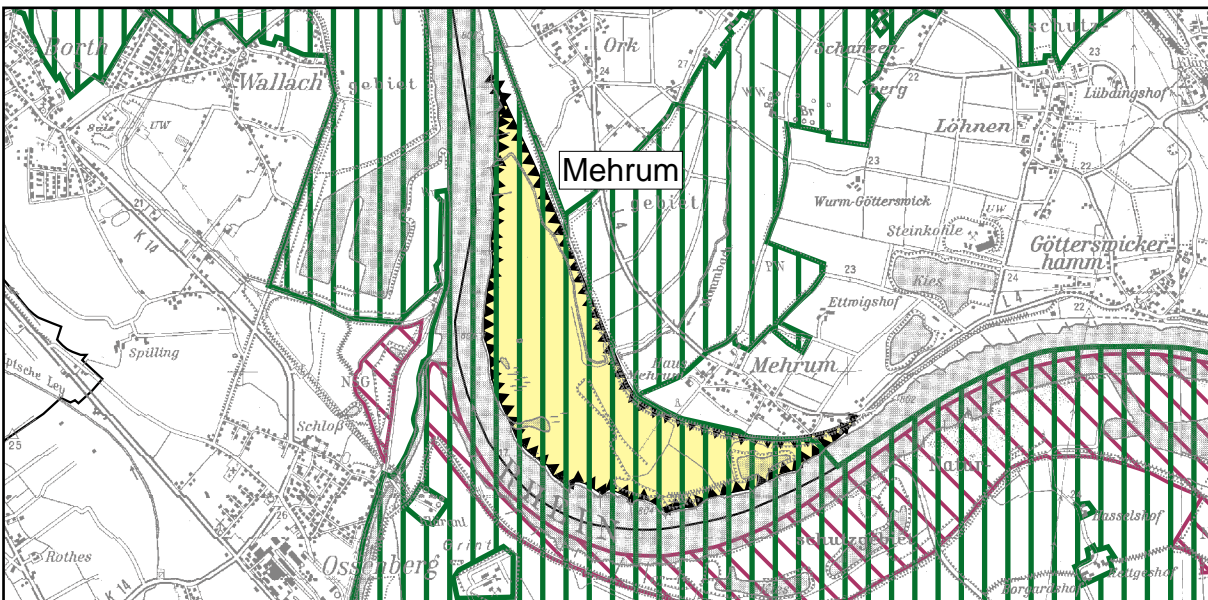


(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000, vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2000 Nr. 2000 037) (Auszug aus dem GEP-Blatt L 4304 Wesel)

* 21. GEP-Änderung in Erarbeitung mit Nachfolgenutzung Oberflächengewässer

** 23. GEP-Änderung rechtskräftig

Mehrum



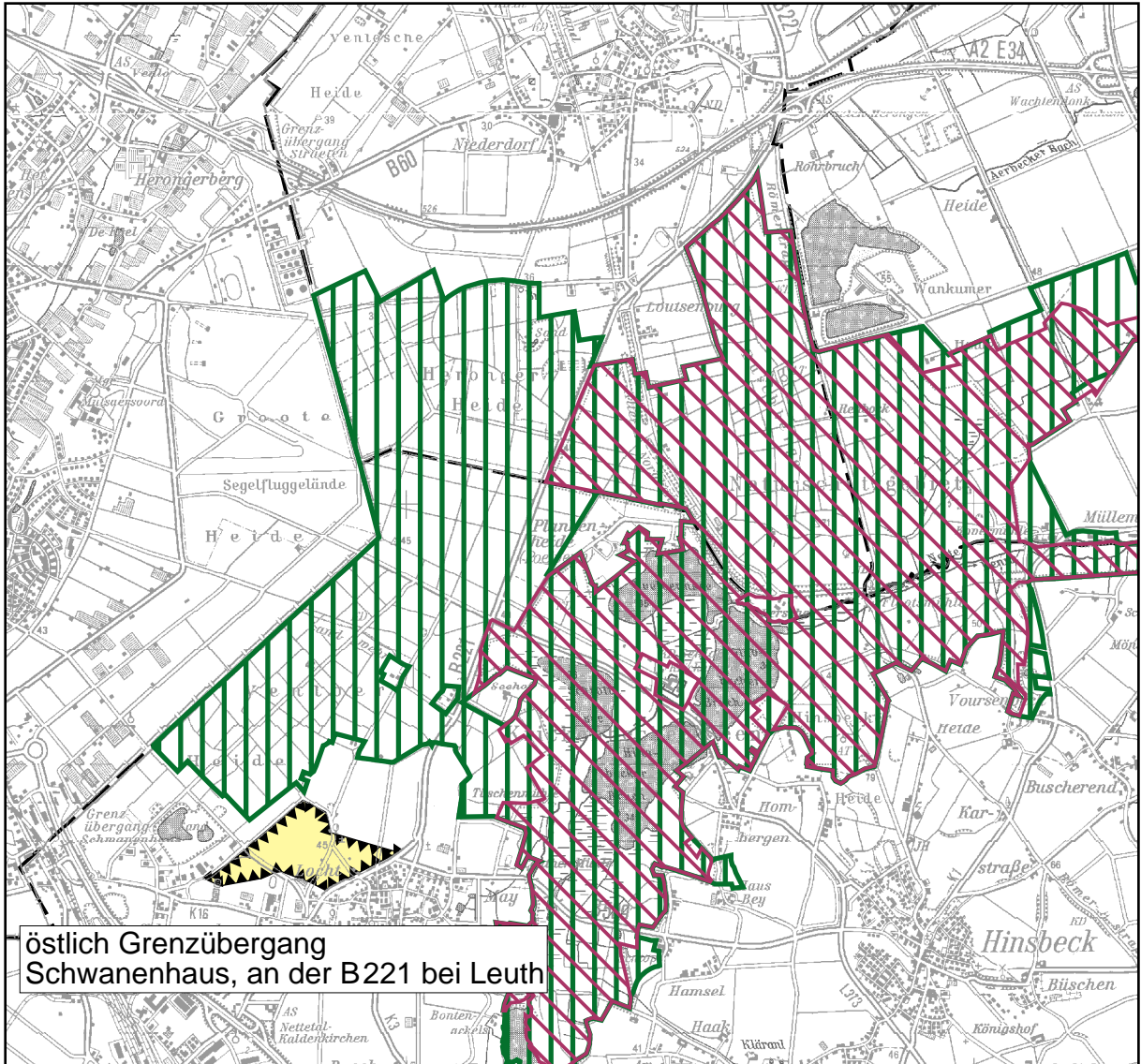
(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000, vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2000 Nr. 2000 037) (Auszug aus dem GEP-Blatt L 4504 Moers)

32. Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 10.07.2003, Az: 20 A 4257/99








hier: Übersichtskarte der in FFH-Gebieten und im Vogelschutzgebiet „Maas-Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg“ liegenden BSAB

Stand: Mai 2004

östlich Grenzübergang Schwanenhaus, an der B221 bei Leuth



(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000, vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2000 Nr. 2000 037) (Auszug aus dem GEP-Blatt L 4702 Nettetal)

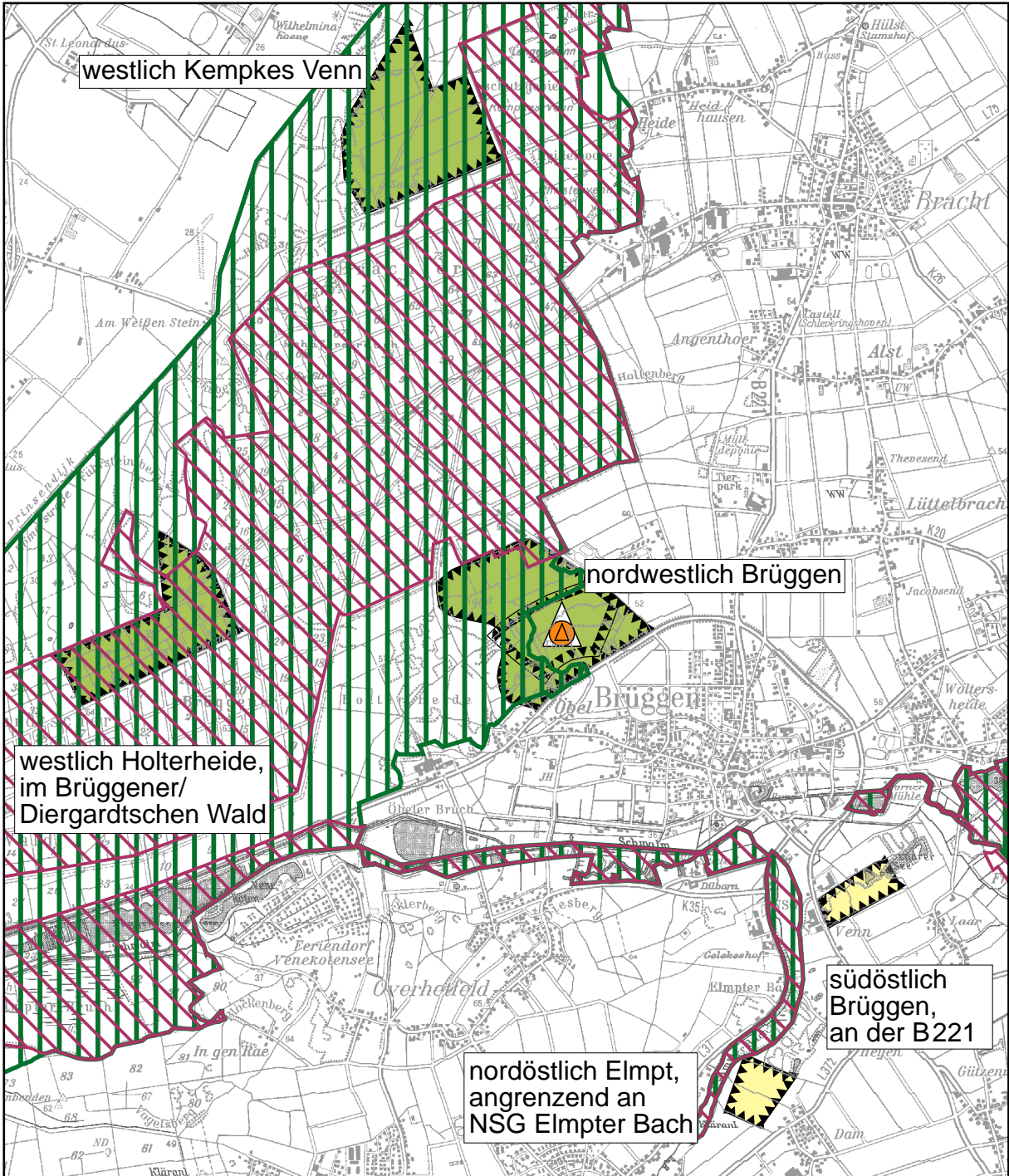
-  Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
-  FFH-Gebiete
- mit Nachfolgenutzung:
-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  europäische Vogelschutzgebiete
-  Waldbereiche
-  Aufschüttungen und Ablagerungen
-  Abfalldeponien

32. Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 10.07.2003, Az: 20 A 4257/99

hier: Übersichtskarte der in FFH-Gebieten und im Vogelschutzgebiet „Maas-Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg“ liegenden BSAB

Stand: Mai 2004

westlich Kempkes Venn – nordwestlich Brügggen – westlich Holterheide, im Brügggener/Diergardtschen Wald – südöstlich Brügggen, an der B221 – nordöstlich Elmpt, angrenzend an NSG Elmpter Bach



(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000, vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2000 Nr. 2000 037) (Auszug aus dem GEP-Blatt L 4702 Nettetal)

Beteiligtenliste

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für Gebietsentwicklungsplan-Verfahren

100. Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, 40200 Düsseldorf
101. Oberbürgermeisterin der Stadt Duisburg, 47049 Duisburg
102. Oberbürgermeister der Stadt Essen, 45121 Essen
103. Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, 47792 Krefeld
104. Oberbürgermeisterin der Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
105. Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Postfach 10 19 53, 45466 Mülheim an der Ruhr
106. Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, 46042 Oberhausen
107. Oberbürgermeister der Stadt Remscheid, 42849 Remscheid
108. Oberbürgermeister der Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen
109. Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, 42269 Wuppertal
110. Landrat des Kreises Kleve, Postfach 15 52, 47515 Kleve
111. Bürgermeister der Gemeinde Bedburg-Hau, Postfach 11 56, 47547 Bedburg-Hau
112. Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein, Postfach 10 08 64, 46428 Emmerich am Rhein
113. Bürgermeister der Stadt Geldern, Postfach 14 48, 47594 Geldern
114. Bürgermeister der Stadt Goch, Postfach 10 05 51, 47565 Goch
115. Bürgermeister der Gemeinde Issum, Postfach 11 63, 47653 Issum
116. Bürgermeister der Stadt Kalkar, Postfach 11 65, 47538 Kalkar
117. Bürgermeister der Gemeinde Kerken, Postfach 11 64, 47639 Kerken
118. Bürgermeister der Stadt Kevelaer, Postfach 75, 47612 Kevelaer
119. Bürgermeister der Stadt Kleve, Postfach 19 60, 47517 Kleve
120. Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg, Postfach 11 62, 47552 Kranenburg
121. Bürgermeister der Stadt Rees, Postfach 1362, 46452 Rees
122. Bürgermeister der Gemeinde Rheurdt, Postfach 11 20, 47507 Rheurdt
123. Bürgermeister der Stadt Straelen, Postfach 13 53, 47630 Straelen
124. Bürgermeister der Gemeinde Uedem, Postfach 12 61, 47587 Uedem
125. Bürgermeister der Gemeinde Wachtendonk, Postfach 11 45, 47666 Wachtendonk
126. Bürgermeister der Gemeinde Weeze, Postfach 12 65, 47649 Weeze
130. Landrat des Kreises Mettmann, Postfach , 40806 Mettmann
131. Bürgermeister der Stadt Erkrath, Postfach 11 54, 40671 Erkrath
132. Bürgermeister der Stadt Haan, Postfach 16 65, 42760 Haan

133. Bürgermeister der Stadt Heiligenhaus, Postfach 10 05 53, 42570 Heiligenhaus
134. Bürgermeister der Stadt Hilden, Postfach 8 80, 40708 Hilden
135. Bürgermeister der Stadt Langenfeld, Postfach 15 65, 40740 Langenfeld
136. Bürgermeister der Stadt Mettmann, Postfach 30 01 58, 40813 Mettmann
137. Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Postfach 10 06 61,
40770 Monheim am Rhein
138. Bürgermeister der Stadt Ratingen, Postfach 10 17 40, 40837 Ratingen
139. Bürgermeister der Stadt Velbert, Postfach 10 09 20, 42547 Velbert
140. Bürgermeister der Stadt Wülfrath, Postfach 14 80, 42481 Wülfrath
150. Landrat des Rhein-Kreises Neuss, 41513 Grevenbroich
151. Bürgermeister der Stadt Dormagen, 41538 Dormagen
152. Bürgermeister der Stadt Grevenbroich, 41513 Grevenbroich
153. Bürgermeister der Gemeinde Jüchen, Postfach 11 01, 41353 Jüchen
154. Bürgermeister der Stadt Kaarst, Postfach 10 12 65, 41544 Kaarst
155. Bürgermeister der Stadt Korschenbroich, Postfach 11 63, 41335 Korschenbroich
156. Bürgermeister der Stadt Meerbusch, Postfach 16 64, 40641 Meerbusch
157. Bürgermeister der Stadt Neuss, 41456 Neuss
158. Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen, Postfach 10 11 60,
41565 Rommerskirchen
160. Landrat des Kreises Viersen, Postfach, 41707 Viersen
161. Bürgermeister der Gemeinde Brüggen, Postfach 12 52, 41374 Brüggen
162. Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Postfach 1 49, 47920 Grefrath
163. Bürgermeister der Stadt Kempen, Postfach 10 07 20, 47884 Kempen
164. Bürgermeister der Stadt Nettetal, Postfach 14 62, 41304 Nettetal
165. Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten, Postfach 11 58,
41367 Niederkrüchten
166. Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal, Postfach 60, 41364 Schwalmtal
167. Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Postfach 14 53, 47910 Tönisvorst
168. Bürgermeisterin der Stadt Viersen, Postfach , 41711 Viersen
169. Bürgermeister der Stadt Willich, Postfach 13 61, 47854 Willich
170. Landrätin des Kreises Wesel, Postfach 10 11 60, 46471 Wesel
171. Bürgermeister der Gemeinde Alpen, Postfach 11 40, 46515 Alpen
172. Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken, Postfach 10 05 40, 46525 Dinslaken
173. Bürgermeister der Stadt Hamminkeln, Postfach 12 61, 46493 Hamminkeln
174. Bürgermeister der Gemeinde Hünxe, Postfach 11 63, 46563 Hünxe
175. Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
176. Bürgermeister der Stadt Moers, 47439 Moers

177. Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, 47504 Neukirchen-Vluyn
178. Bürgermeisterin der Stadt Rheinberg, 47493 Rheinberg
179. Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Postfach 11 40, 46510 Schermbeck
180. Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, Postfach 11 29, 47662 Sonsbeck
181. Bürgermeister der Stadt Voerde, Postfach 10 11 52, 46549 Voerde
182. Bürgermeister der Stadt Wesel, Postfach 10 07 60, 46467 Wesel
183. Bürgermeister der Stadt Xanten, Postfach 11 64, 46500 Xanten
200. Landesumweltamt NRW, Postfach 10 23 63, 45023 Essen
201. Staatliches Umweltamt Düsseldorf, Schanzenstraße 90, 40549 Düsseldorf
202. Staatliches Umweltamt Duisburg, Am Freischütz 10-12, 47058 Duisburg
203. Staatliches Umweltamt Krefeld, St. Töniser Straße 60, 47803 Krefeld
204. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung
Und Forsten / Agrarordnungsverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen
205. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
Koordinationsstelle für BUND, NABU und LNU,
Ripshorster Str.306, 46117 Oberhausen
206. Deutscher Wetterdienst, Klima- und Umweltberatung,
Wallneyer Straße 10, 45133 Essen
207. Wuppertal Institut für Klima - Umwelt - Energie GmbH,
Postfach 10 04 80, 42004 Wuppertal
208. Zweckverband Naturpark Schwalm - Nette, Postfach 10 07 62, 41707 Viersen
209. Bezirksregierung Münster als obere Flurbereinigungsbehörde , 48128 Münster
210. Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter,
Postfach 19 69, 53009 Bonn
211. Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter - Höhere
Forstbehörde Nordrhein - Westfalen,
Nevinghoff 40, 48147 Münster
212. Landwirtschaftskammer Rheinland, Postfach 19 69, 53009 Bonn
214. Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.,
Rochusstraße 18, 53123 Bonn
215. Waldbauernverband NW e. V., Landesgruppe Rheinland
Godesberger Allee 142 - 148, 53175 Bonn
216. Landwirtschaftskammer Rheinland,-Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf-
Gereonstr. 80, 41747 Viersen
220. Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.,
Landesgruppe NRW, Josef-Wirmer-Straße 3, 53123 Bonn
221. Bergische Trinkwasser-Verbund GmbH, 42271 Wuppertal
222. Verbandswasserwerk Langenfeld - Monheim, Postfach 22 39, 40746 Langenfeld

223. Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH, Postfach 11 04 45, 47144 Duisburg
224. Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH, Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim an der Ruhr
225. RRW Rheinruhrwasser GmbH, Am Schloß Broich 1-3, 45479 Mülheim an der Ruhr
226. Wasserverbund Niederrhein GmbH, Am Schloß Broich 1-3, 45479 Mülheim an der Ruhr
227. Gelsenwasser AG, Postfach 10 09 44, 45809 Gelsenkirchen
228. Wupperverband, Postfach 20 20 63, 42220 Wuppertal
229. Niersverband, Postfach 10 08 64, 41708 Viersen
230. Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft, Postfach 10 14 45, 47459 Kamp-Lintfort
231. Emschergenossenschaft und Lippeverband, Postfach 10 11 61, 45011 Essen
232. Wasserverband Westdeutsche Kanäle, Postfach 10 24 41, 45024 Essen
233. Ruhrverband , Postfach 10 32 42, 45032 Essen
234. Erftverband, Postfach 13 20, 50103 Bergheim
235. Bergisch-Rheinischer Wasserverband, Postfach 22 80, 42766 Haan
236. Netteverband, Hampoel 17, 41334 Nettetal
244. Wasserverbund Kerken - Rheurdt GmbH, Postfach 11 69, 47639 Kerken
245. Kreiswerke Grevenbroich GmbH, Am Schellberg 14, 41516 Grevenbroich
246. GWG Gas- und Wasserwerk Grevenbroich GmbH, Nordstraße 36, 41515 Grevenbroich
247. Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH, Fellerhöfe 3, 47877 Willich
248. Kreiswasserwerk Wesel GmbH, Postfach 19 40, 47409 Moers
249. Wasserversorgung Hünxe GmbH, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe
250. Wasserversorgung Voerde GmbH, Postfach 11 04 45, 47166 Duisburg
251. Wasserversorgungsverband Wittenhorst, Schillstr. 2, 46499 Hamminkeln
252. Entwässerung Essen GmbH, Rüttenscheider Str. 27 -37, 45128 Essen
253. Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (BEW), Postfach 22 49, 46395 Bocholt
260. Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
261. Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg
262. Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Str. 27-37, 45128 Essen
263. -SWK- Städtische Werke Krefeld AG, St. Töniser Str. 124, 47803 Krefeld
264. Niederrheinische Versorgungs- und Verkehrsbetriebe AG, -NVV AG-, Postfach 20 09 51, 41209 Mönchengladbach
265. Mülheimer Energiedienstleistung GmbH (MEDL), Postfach 10 05 61, 45405 Mülheim an der Ruhr
266. Energieversorgung Oberhausen AG, Danziger Str. 31, 46045 Oberhausen
267. Stadtwerke Remscheid GmbH, Neuenkamper Str. 81-87, 42855 Remscheid

268. Stadtwerke Solingen GmbH (SWS), Beethovenstr. 210, 42655 Solingen
269. Wuppertaler Stadtwerke AG, Bromberger Straße 39-41, 42281 Wuppertal
270. Stadtwerke Emmerich GmbH, Wassenbergstr. 1, 46446 Emmerich am Rhein
271. Stadtwerke Geldern GmbH, Markt 25, 47608 Geldern
272. Stadtwerke Goch GmbH, Klever Straße 26-28, 47574 Goch
273. Stadtwerke Kalkar GmbH, Industriepark Nr. 4, 47546 Kalkar
274. Stadtwerke Kleve GmbH, Flutstraße 36, 47533 Kleve
275. Stadtwerke Rees GmbH, Melatenweg 171, 46459 Rees
276. Gemeindewerke Wachtendonk GmbH, Weinstraße 1, 47699 Wachtendonk
277. Stadtwerke Erkrath GmbH, Postfach 11 61, 40671 Erkrath
278. Stadtwerke Hilden GmbH, Am Feuerwehrhaus 1, 40721 Hilden
279. Stadtwerke Langenfeld GmbH, Lanforter Straße 7, 40764 Langenfeld
280. Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40880 Ratingen
282. Stadtwerke Wülfrath GmbH, Postfach 1468, 42481 Wülfrath
283. Energieversorgungs - GmbH Dormagen, Matthias-Giesen-Str. 13, 41540 Dormagen
284. Stadtwerke Neuss GmbH, Hammer Landstraße 45, 41460 Neuss
285. Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH (wbm), Hochstraße 1, 40670 Meerbusch
286. Gemeindewerke Brüggen GmbH, Geschäftsstelle, Marktstraße 3, 41379 Brüggen
287. Gemeindewerke Grefrath GmbH, An der Plüschweberei 15, 47929 Grefrath
288. Stadtwerke Verbund Westlicher Niederrhein GmbH, Leuther Straße 25, 41334 Nettetal
289. Gemeindewerke Schwalmatal GmbH, Markt 20, 41366 Schwalmatal
290. Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstraße 49, 47918 Tönisvorst
291. Stadtwerke Viersen GmbH, Postfach 10 11 62, 41711 Viersen
- 291a. Stadtwerke Willich GmbH, Brauereistr. 7, 47877 Willich
292. Stadtwerke Dinslaken GmbH, Gerhard-Malina-Str., 46535 Dinslaken
293. Gasversorgung Hünxe GmbH, Waldheideweg 69, 46569 Hünxe
294. Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstr. 1a, 47475 Kamp-Lintfort
295. Wärmeversorgung Kamp-Lintfort GmbH (WKL), Wilhelmstr. 1a, 47475 Kamp-Lintfort
296. Stadtwerke Moers GmbH, Postfach 10 21 06, 47441 Moers
297. Stadtwerke Neukirchen-Vluyn GmbH, Niederrheinallee 42, 47506 Neukirchen - Vluyn
298. Stadtwerke Wesel GmbH, Emmericher Str. 11 - 29, 46485 Wesel
299. WestEnergie und Verkehr GmbH & Co KG, Mühlenstr. 30, 41812 Erkelenz
300. Landschaftsverband Rheinland, Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, 50663 Köln

301. Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Kamekestraße 37 - 39, 50672 Köln
302. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH, Postfach 10 30 52, 45830 Gelsenkirchen
303. Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG - NIAG -, Postfach 19 40, 47409 Moers
307. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz Köln, Mindener Str.2, 50679 Köln
310. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Postfach 10 11 54, 45011 Essen
311. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstr. 102, 50733 Köln
312. Bundeseisenbahnvermögen, Außenstelle Essen, Postfach 10 05 55, 45005 Essen
313. Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Köln, Werkstattstr. 102, 50733 Köln
315. Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt, Hachestr. 61, 45127 Essen
320. Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerweg 11, 48147 Münster
321. Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein, Postfach 17 04 65, 47184 Duisburg
322. Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich, Postfach 12 07 51, 47127 Duisburg
323. Duisburg-Ruhrorter Häfen AG, Postfach 13 02 51, 47102 Duisburg
324. Bundesverband öffentlicher Binnenhäfen e.V., Hammer Landstraße 3, 41460 Neuss
325. Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V., Dammstraße 15-17, 47119 Duisburg
326. Rhein-Lippe-Hafen Wesel GmbH, Brückstraße 33, 46483 Wesel
358. Deutsche Solvay Salz GmbH, Steinsalzbergwerk und Saline Borth, Karlstr. 80, 47495 Rheinberg
359. Deutsche Solvay Werke GmbH, Postfach 10 13 61, 47493 Rheinberg
401. Handwerkskammer Düsseldorf, Postfach 10 27 55, 40018 Düsseldorf
402. Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V., Uerdinger Straße 58 - 60, 40474 Düsseldorf
403. Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks Nordrhein-Westfalen e. V., Auf'm Tetelberg 7, 40221 Düsseldorf
408. Verband Kommunaler Unternehmen e.V., Landesgruppe NRW, Brohler Straße 13, 50968 Köln
409. Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., Landesvertretung NRW, Postfach 10 54 64, 40045 Düsseldorf
410. Verband der Chemischen Industrie e.V., Landesverband NRW, Postfach 23 01 69, 40087 Düsseldorf
411. Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V., Postfach 51 05 50, 50941 Köln
412. Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V., Pferdengestr. 7, 50968 Köln
413. Fachverband Kies und Sand, Mörtel und Transportbeton NRW e.V., Postfach 10 04 64, 47004 Duisburg

414. Fachverband Ziegelindustrie Nordwest e.V.,
Am Zehnthof 197 - 203, 45307 Essen
415. Wirtschaftsverband Naturstein-Industrie e.V., Annastr.67-71, 50968 Köln
420. Industrie- und Handelskammer Düsseldorf, Postfach 10 10 17, 40001 Düsseldorf
421. Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve,
Postfach 10 15 08, 47015 Duisburg
422. Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld - Mönchengladbach - Neuss,
Postfach 14 30, 47714 Krefeld
423. Industrie- und Handelskammer Wuppertal - Solingen - Remscheid,
Postfach 42 01 01, 42401 Wuppertal
424. Industrie- und Handelskammer Essen - Mülheim an der Ruhr - Oberhausen,
Postfach 10 17 55, 45017 Essen
430. Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld
431. Bezirksregierung Arnsberg,
Abt.8- Bergbau und Energie in NRW, Postfach, 44025 Dortmund
432. Verein Rheinischer Braunkohlenbergwerke e. V.,
Postfach 40 02 52, 50832 Köln
433. RWE Power AG, Zentrale, 50416 Köln
434. Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaus,
- Glückaufhaus -, Friedrichstraße 1, 45128 Essen
435. RAG Aktiengesellschaft, Rellinghauser Str. 1-11, 45128 Essen
436. Deutsche Steinkohle AG, Hauptabteilung SL , Shamrockring 1, 44623 Herne
500. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster,
Dezernat 61, 48128 Münster
511. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Postfach, 48133 Münster
512. Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen,
Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster
520. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg
530. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln, 50606 Köln
700. Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf
702. Oberfinanzdirektion Köln, Bundesvermögensabteilung,
Andreas-Hofer-Str. 50, 48145 Münster
703. Kommunalverband Ruhrgebiet, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
704. Landessportbund NRW, Stab Sportentwicklung/Grundsatzfragen,
Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg
705. Städtetag Nordrhein-Westfalen, Postfach 51 06 20, 50942 Köln
706. Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen,
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf
707. Landkreistag NRW, Liliencronstraße 14, 40472 Düsseldorf
708. Architektenkammer NRW, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf
730. Länderarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen NRW,

Kasernenstr. 6, 40213 Düsseldorf